

AGPF - Aktion für Geistige und Psychische Freiheit
Bundesverband Sekten- und Psychomarktberatung e.V.
Weltanschaulich, religiös und politisch neutral
Internet: www.AGPF.de E-Mail: AGPF@AGPF.de

AGPF

Ingo Heinemann 53579 Erpel Grabenstrasse 1 Tel. 02644-980130 Fax 02644-980131 E-Mail: Ingo.Heinemann@t-online.de

Ingo Heinemann:

DIE SCIENTOLOGY-ORGANISATION: URTEILE, ZITATE UND ANMERKUNGEN

Fundstelle dieses Textes im Internet: <http://www.ingo-heinemann.de/urteile.rtf>
in der Website: Ingo Heinemann: Scientology-Kritik www.Ingo-Heinemann.de
Eine Liste einzelner Urteile und Artikel zur juristischen Fragen unter:
<http://www.ingo-heinemann.de/inhalt.htm>

Stand: 3.6.2003

Diese Arbeit ist urheberrechtlich geschützt.

Sie dient in erster Linie der Information für Prozeßführung und Wissenschaft.

Weiterverarbeitung, HTMLisierung und Übernahme in Websites ist ausdrücklich untersagt.

Die Arbeit wird laufend überarbeitet und vervollständigt. Die Nummern der Anmerkungen verschieben sich bei jeder Bearbeitung und gelten nur für diese Ausgabe. Für Hinweise auf weitere Entscheidungen bin ich dankbar. Ebenso für Hinweise auf etwaige Fehler. Nicht alle der erwähnten Entscheidungen sind rechtskräftig. Es ist unbedingt erforderlich, vor der Verwendung beim Gericht danach zu fragen. Zitate aus Urteilen sind mit Vorsicht zu behandeln: Urteile regeln nur Einzelfälle und gelten nur zwischen den Parteien. Die Urteile sind in der Regel bei den Gerichten zu erhalten (1.- DM pro Seite). Der Interessent muß "rechtliches Interesse" geltend machen (§ 299 ZPO, Akteneinsicht). Also Interesse an den in diesem Urteil entschiedenen Rechtsfragen. Wirtschaftliches oder persönliches Interesse reicht nicht. Behörden können ohne Beschränkung Urteile anfordern.

Urteile sind auch ohne die Namen der Beteiligten identifizierbar, nicht aber ohne Aktenzeichen. Wer sich auf ein Urteil beruft oder ein solches zitiert, ohne das Gericht, den Ort und das Aktenzeichen anzugeben, sollte darauf hingewiesen werden, daß diese Angabe nicht nachprüfbar und deshalb wertlos ist.

Die Scientology-Organisation behauptet immer wieder, sie sei in Deutschland durch 30 Gerichtsurteile als Religion anerkannt worden. So z.B. in der TV- Sendung "Ruge 19:10" in 3Sat vom 8.9.96 oder in einem Presse Info vom 18.12.96. Durch die in dieser Liste enthaltenen Urteile wird diese Behauptung m.E. nicht gerechtfertigt (vgl. Anmerkung *). Ich habe deshalb die Scientology-Organisation im Oktober, November und Dezember 1996 angeschrieben und um Nachweis gebeten, jedoch keine Antwort erhalten.

Im Internet befindet sich ein Überblick unter

<http://www.ingo-heinemann.de/rechtsprechung95.htm>

Ingo Heinemann 1995: Die Scientology-Organisation in der deutschen Rechtsprechung

Eine hervorragende Zusammenstellung der Verfahren in den USA findet sich im Internet bei

www.xenu.net/archive/courtFiles/

Stichworte und Fundstellen (noch nicht vollständig ausgewertet, wird weiter vervollständigt):

Amtsmißbrauch

Oberlandesgericht Hamburg 7 U 128/97

Ansprechen von Passanten	vgl auch Straßenwerbung OLG Hamburg 2 Ss 134/85 OWi = NJW 86,2841 Verwaltungsgericht München M 2 K 97.771 Strafgericht Basel-Stadt
Arbeitnehmereigenschaft	Bundesarbeitsgericht 5 AZB 21/94 = NJW 1996, 143
Arbeitsvermittlung	Sozialgericht Mainz S 7 Ar 168/95
ARC Musik	Amtsgericht Düsseldorf 52 C 9864/98
Auditing	Strafgericht Basel-Stadt
Aufklärungspflicht	Oberlandesgericht München 25 U 5274/96 Oberlandesgericht Stuttgart 12 U 3/99 Landgericht München I 28 O 23490/92
Auftreten	OLG Hamburg 2 Ss 134/85
Ausbeutung	Strafgericht Basel-Stadt
Ausschluß aus Partei	Oberlandesgericht Köln 22 U 190/97
Ausweichverhalten	VG Freiburg 4 K 2141/96
Auszubildender	Oberverwaltungsgericht Münster 23 B 2878/93
Beamter	LG Berlin (572) 90 Js 272/94 Ls Ns (10/97)
Behörde	LG Berlin (572) 90 Js 272/94 Ls Ns (10/97)
Beichtgeheimnis	Landgericht München 9 O 20 089/75
Berrang (Buhl)	OLG München 21 U 4619/94 Sozialgericht Mainz S 7 Ar 168/95
Betrogene Betrüger	Staatsanwaltschaft Hamburg 900 Js 2/87
Betrug	Landgericht München 9 O 4680/78
Betriebsausgaben	Finanzgericht Bad.-Württ. 6 K 185/96 Verwaltungsgericht Düsseldorf 3 K 12881/94
Blüm	Oberverwaltungsgericht Münster 5 B 993/95
Boykottaufrauf	Oberlandesgericht Hamburg 7 U 128/97
Buhl	>Berrang
Bundeskriminalamt	Bundesgerichtshof III ZR 74/78
CCI	Arbeitsgericht Stuttgart 21 Ca 39/92 4.8.92
Datenschutz	Oberlandesgericht Hamburg 7 U 128/97 Kammergericht Berlin (4) 1 Ss 359/97 (12/98) LG (572) 90 Js 272/94 Ls Ns (10/97)
Deprogramming	STA München 115 Js 4298/84
Drogenentzug	Verwaltungsgerichtshof Bad-Württ.1 S 3021/92
Durchgriffsbeweis	VGH Baden-Württ. 5 S 472/96
Einreiseverbot England	Europäischer Gerichtshof Rs 41/74
Erpressung	Landgericht Hamburg 74 O 533/72
Erscheinungsbild	OLG Hamburg 2 Ss 134/85
E-Meter	Landgericht München 9 O 4680/78 Norwegen Bogarting vom 14.10.96 Berufungsverfahren Nr. 95-00524 A Strafgericht Basel-Stadt
Fair Game	Oberverwaltungsgericht Hamburg OVG Bs III 326/93
Falschaussage	Oberlandesgericht Hamburg 7 U 128/97
Formulierungsgenauigkeit	Oberverwaltungsgericht Münster 5 B 993/95
Fortbildungskosten	Finanzgericht Nürnberg III 288/87; Finanzgericht Bad.-Württ. 6 K 185/96
Freeloderbill	Landgericht München 6 O 22072/84
Freiwild	Oberverwaltungsgericht Hamburg OVG Bs III 326/93
Gehirnwäsche	Oberverwaltungsgericht Münster 5 B 993/95
Geldwäsche	Oberverwaltungsgericht Münster 5 B 993/95
Gesprächstherapie	LG Hamburg 330 O 169/97
Gewerbe	VGH Baden-Württ. 5 S 472/96 VF Freiburg 4 K 2141/96 VG Frankfurt 1 E 1044/97 Scientology muss IHK-Beiträge bezahlen
Gewerbeanmeldung	Bundesverwaltungsgericht 1 B 205.93 Oberverwaltungsgericht Hamburg OVG Bf VI 12/91
Handzettel	Bundesverfassungsgericht BVerfG 1 BvR 1377/91
Heilbehandlung	LG Hamburg 330 O 169/97 Strafgericht Basel-Stadt

Heilpraktikergesetz	LG Hamburg 330 O 169/97
IHK-Beiträge	VG Frankfurt 1 E 1044/97 Scientology muss IHK-Beiträge bezahlen
Inquisition	Landgericht München 9 O 20 089/75
Intelligenztest IQ-Test	Strafgericht Basel-Stadt
Intoleranz	Landgericht München 9 O 20 937/75
Klagebefugnis	VGH Bay. 7 CE 96.2861
Kredit	Strafgericht Basel-Stadt
KSZE	Oberlandesgericht Hamburg 7 U 71/96
Lehrer	Verwaltungsgericht Schleswig 9 A 274/97
Leserbrief	Landgericht Hamburg 74 O 533/72
Menschenrechtsverletzer	Oberlandesgericht Hamburg 7 U 71/96
Menschenwürde	STA München 115 Js 4298/84
Minderjährige	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz L 6 EA-Ar 30/95
Mitgliedschaft	BAG; LG Hamburg 330 O 169/97
Mordkomplott	Oberlandesgericht München 21 U 6350/95, 21 U 4775/95 + 21 U 1963/96
Namensnennung	Bundesverfassungsgericht 1 BvR 1974/93 Oberlandesgericht München 21 U 1717/93 Landgericht Berlin 27 O 15/96
Narconon	Verwaltungsgerichtshof Bad-Württ.1 S 3021/92; Arbeitsgericht ArbG München 24 Ca. 14748/86
Neutralität	Oberlandesgericht Hamburg 7 U 128/97
ordentliche Mitgliedschaft	LG Hamburg 330 O 169/97
Parteiausschluß	Oberlandesgericht Köln 22 U 190/97
Persönlichkeitstest	OLG Hamburg 2 Ss 134/85 LG Berlin (572) 90 Js 272/94 Ls Ns (10/97) LG Berlin (572) 90 Js 272/94 Ls Ns (10/97)
Polizeibeamter	Oberlandesgericht München 21 U 6350/95 + 21 U 4775/95
pressemäßige Sorgfalt	Oberlandesgericht München 21 U 1717/93
Presserecht	Oberlandesgericht Stuttgart 4 U 26/92
Preis-Leistungs-Verhältnis	LG Hamburg 330 O 169/97 Strafgericht Basel-Stadt
Privatschule	Bundesverwaltungsgericht 6 C 5.91 + Schweiz. Bundesgericht
Prozesskostenhilfe	abgelehnt: Landgericht Hamburg 330 O 169/97
Recherchierungspflicht	Oberlandesgericht München 21 U 6350/95
Rechtsfähigkeit, Entzug	Bundesverwaltungsgericht 1 C 18.95 Verwaltungsgericht Hamburg 12 VG 3068/94 VG München M 1392 VII 84 VG Karlsruhe 12 K 1760/97 Verwaltungsgericht Sigmaringen 4 K 732/85 Verwaltungsgericht Stuttgart 16 K 3182/98
Reinigungs-Rundown	Strafgericht Basel-Stadt
Reklame	OLG Hamburg 2 Ss 134/85
Religion, keine	Bundesarbeitsgericht 5 AZB 21/94, Anklagekammer St. Gallen
Religionsfreiheit	Bundesverfassungsgericht 1 BvR 632/92
Rückzahlung	LG München 6 O 22072/84 = NJW 87,847 (Freeloaderbill); Amtsgericht München 9 C 836/77 ; Landgericht München I 28 O 23490/92 Oberlandesgericht Karlsruhe 10 U 69/93 + 10 U 226/93
Schmerzensgeld	Oberlandesgericht München 21 U 6350/95
Schutzerklärung	Bundesverfassungsgericht 1 BvR 2422/97 Verwaltungsgericht München M 3 E 96.6565 Verwaltungsgericht Hamburg 16 VG 2913/97
Selbstmord	Tribunal de Grande Instance de Lyon; Landgericht Athen Urteil Nr. 7380/1996 v. 20.12.96
Sorge- u. Umgangsrecht	Oberlandesgericht Frankfurt 6 WF 5/94
Spenden?	Finanzgericht Bad.-Württ. 6 K 185/96; Oberverwaltungsgericht Hamburg Bf VI 12/91; Verwaltungsgericht Bremen 5 A 16/94; Verwaltungsgericht Stuttgart 8 K 697/92; Landgericht Athen Urteil Nr. 7380/1996

Straßenwerbung	<p>Strafgericht Basel-Stadt vgl auch Ansprechen von Passanten Bundesverfassungsgericht 1 BvR 479/86 (Ansprechen, StraßenG) Oberlandesgericht Stuttgart 2 U 171/75 (Ansprechen, UWG) Oberlandesgericht Düsseldorf 2 U 214/83 (Ansprechen, UWG) Oberlandesgericht München BayObLG 3 ObOWI 21/97 Verwaltungsgericht Freiburg 4 K 758/93 (Ansprechen, StraßenG) und 4 K 2141/96 Oberverwaltungsgericht Nieders. 12 L 1856/93 (Ansprechen) und 2141/93 (Werbekostendruck) Verwaltungsgerichtshof Baden-Württ. 5 S 472/96 Verwaltungsgericht München M 2 K 97.771 VG Freiburg 4 K 2141/96</p>
Symbiotische Verhältnis Technologieerklärung Übermenschen unter uns Unlauterer Wettbewerb (UWG) UNO Unternehmensberatung Unterrichtsbefreiung verbrecherische Geldwäsche-Organisation (VHRK) Vereinigung zur Humanisierung religiös-ideologischer Konflikte Vereinsmitglied Verfassungsschutz Wehrdienst Weiland, Kurt WISE	<p>>Schutzerklärung Oberlandesgericht Frankfurt 16 U + LG München 21 O 175/73 Oberlandesgericht Stuttgart 4 U 132/75 Oberlandesgericht Hamburg 7 U 71/96 Oberlandesgericht Stuttgart 12 U 3/99 Verwaltungsgericht Schleswig 9 A 274/97</p> <p>Oberverwaltungsgericht Münster 5 B 993/95</p> <p>Landgericht München I 34 O 6949/76 Bundesarbeitsgericht, Beschl. v. 22. 3. 1995 - 5 AZB 21/94 Verwaltungsgericht Berlin VG27A 260.98 Bundesverwaltungsgericht 8 C 108.82 Landgericht München 9 O 20 089/75 und 937/75 Arbeitsgericht Stuttgart 21 Ca 39/92 4.8.92 OLG München 21 U 4619/94</p>
Wucher Zurechnungsfähigkeit	<p>Strafgericht Basel-Stadt Staatsanwaltschaft Hamburg 900 Js 2/87 Tribunal de Grande Instance de Lyon Landgericht Athen Urteil Nr. 7380/1996 v. 20.12.96</p>
ZIEL e.V.	<p>Landgericht München I 9 O 10102/81</p>

Liste der Entscheidungen:

Bundesverfassungsgericht ¹	<p>BvR 632/93 Nichtannahmebeschuß = NVwZ 93,357 Volltext: http://www.ingo-heinemann.de/632-92.htm</p>
Bundesverfassungsgericht ²	<p>1 BvR 479/86 Nichtannahmebeschuß vom 29.7.1986 wegen unzulässiger Straßenwerbung (Fundstelle: AGPF-Materialdienst 21/93)</p>
Bundesverfassungsgericht ³	<p>BVerfG 1 BvR 1377/91 Beschwerde der "Kommission für Verstöße der Psychiatrie" stattgegeben: Handzettel ohne Verkauf = Meinungsfreiheit</p>
Bundesverfassungsgericht ⁴	<p>1 BvR 1974/93 und 1 BvR 1987/93 Nichtannahmebeschuß vom 7.5.97 = NJW 97,2669 gg. LG Berlin 27 O 661/92 KG Berlin 9 U 2470/93 wegen Namensnennung</p>
Bundesverfassungsgericht	<p>1 BvR 1531/96 Beschuß vom 10.11.98 Helnwein gegen VITEM e.V. Oberlandesgericht Frankfurt 16 U 163/95 zurückverwiesen Volltext: http://www.ingo-heinemann.de/helnwei1.htm</p>

Bundesverfassungsgericht	1 BvR 2422/97 Nichtannahmebeschluß vom 29.1.1998 wegen Technologierklärung -Schutzerklärung gegen OVG Hamburg OVG Bs III 53/97 und VG Hamburg 16 VG 1778/97 Volltext: http://www.ingo-heinemann.de/2422-97.htm
Bundesgerichtshof ⁵	BGH VI ZR 267/76 - NJW 79,1101 zurückgewiesen Sc-München ./ Scotland Yard wegen BKA-Bericht 1. Instanz: LG Wiesbaden 2 O 54/74 2. Instanz: OLG Frankfurt 23 U 56/75
Bundesgerichtshof	III ZR 74/78 gegen 1. BKA 2. BMI 3. BMJFG wegen BKA-Bericht auf Feststellung der Pflicht zum Schadensersatz und Auskunft: zurück an OLG MÜ 1 U 1273/81, vgl. Anm. dort, vorher OLG München I U 2872/77 und LG München 9 O 12 195/76: Klagen im Ergebnis insgesamt abgewiesen.
Bundesverwaltungsgericht	Urteil vom 19.2.92 AZ 6 C 5.91: Keine Privatschule für Scientology-Verein Volltext: http://www.ingo-heinemann.de/6c5-91.htm
Bundesverwaltungsgericht ⁶	8 C 12.79 v. 14.11.80 = NJW 81,1460: Zum "Bekenntnis" i.S.d. WPfIG Volltext: http://www.ingo-heinemann.de/8c12-79.htm
Bundesverwaltungsgericht ⁷	8 C 108.82 vom 25.5.84 - Wehrdienst
Bundesverwaltungsgericht ⁸	11 B 163.93 Beschluß v. 8.8.94 (= Hess. VGH 2 UE 3583/90 = VG Frankfurt IV/2 E 2234/86)
Bundesverwaltungsgericht ⁹	1 B 205.93, Beschluß vom 16.2.95 Scientology muss Gewerbe anmelden: Revision gegen Urteil des OVG Hamburg Bf VI 12/91 wird nicht zugelassen. http://www.Ingo-Heinemann.de/Bundesverwaltungsgericht-1B205.93.htm
Bundesverwaltungsgericht ¹⁰	1 C 18.95 Urteil vom 6.11.97 zurückverwiesen an VGH. Revision zu Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 1 S 438/94
Bundesverwaltungsgericht	3 B 19.97 Nichtzulassungsbeschwerde des Musikers Chick Corea (gegen VGH 10 S 176/96) abgelehnt
Bundesfinanzgericht ¹¹	BFH: V R 65/94 Revision zu Finanzgericht Münster Urteil vom 25.5.1994 15 K 5247/87 U nach Münster zurückverwiesen
Bundespatentgericht	29 W (pat) 453/88: "Scientology" und Warenzeichen Nr. 979830
Bundesarbeitsgericht ¹²	5 AZB 21/94 Beschluß vom 22.3.95 = NJW 1996, 143: Scientology ist keine Religion. Scientology-Mitarbeiter sind "Arbeitnehmer". Arbeitsgerichte zuständig. Volltext: http://www.Ingo-Heinemann.de/Bundesarbeitsgericht-5AZB21-94.htm
Oberverwaltungsgericht Bremen ¹³	1 BA 46/95 Urteil vom 25.2.97 (=VG 5 A 16/94) Gewerbebeanmeldung
Oberverwaltungsgericht Bremen ¹⁴	1 BA 30/96 v. 25.2.97 (= VG 4 A 253/94) Straßenwerbung unzulässig
Oberverwaltungsgericht Münster	5 B 2835/90 Beschluß v. 18.7.91: Antrag der Scientology-Sekte gegen Finanzierung der AGPF auch in zweiter Instanz zurückgewiesen. (Fundstelle: AGPF-Materialdienst 09/91)
Oberverwaltungsgericht Münster ¹⁵	3 B 2878/93 Beschluß vom 10.10.94 wegen Untersagung der Einstellung von Lehrlingen
Oberverwaltungsgericht Münster ¹⁶	OVG Münster 5 B 993/95 vom 4.6.96 (> VG Köln 10 L 1942/94): einstw. AO gegen Bundesminister Blüm abgelehnt. Volltext: http://www.ingo-heinemann.de/5b993-95.htm
Oberverwaltungsgericht Hamburg ¹⁷	OVG Bf VI 12/91 - Urteil vom 6.7.93: Scientology-Organisation muß Gewerbe anmelden vgl. BVerwG 1 B 205.93 http://www.Ingo-Heinemann.de/OVG-Hamburg-BfVI12-91.htm
Oberverwaltungsgericht Hamburg	OVG Bs II 12/85, Beschl. v. 27.2.1985, NJW 1986, 209
Oberverwaltungsgericht Hamburg ¹⁸	OVG Bs III 326/93 v. 24.8.94 = NVwZ 1995,498 (VG: 11 VG 1650/93) Einstweilige Anordnung gegen Senats-Broschüre
Oberverwaltungsgericht Hamburg	OVG Bs II 47/91 Kommission für Verstöße der Psychiatrie: Aufgehoben durch BVerfG 1 BvR 1377/91
Oberverwaltungsgericht Hamburg ¹⁹	OVG Bs III 65/96 Beschluß vom 15.6.98 (11 VG 4855/95) Beschwerde wegen "Fair Game = Freiwild" zurückgewiesen Volltext: http://www.ingo-heinemann.de/ovg65-96.htm
Oberverwaltungsgericht Hamburg	OVG Bs III 53/97 7.11.97 einstw. AO gg. Schutzerklärung abgelehnt

- Oberverwaltungsgericht Nieders. ²⁰ (VG Hamburg 16 VG 1778/97 BverfG 1 BvR 2422/97
12 L 1856/93 Urteil vom 13.11.95 (VG: 10 A 205/90)
Ansprechen von Passanten unzulässig
- Oberverwaltungsgericht Nieders. ²¹ 12 L 2141/93 Urteil vom 13.11.95 (VG Hannover: 11 A 614/90):
Werbekosten
- Verwaltungsgerichtshof Bad-Württ. ²² 1 S 2616/92, Beschluß vom 21.1.1993, Scientology ./ Land wegen
Förderung der ABI (Fundstelle: AGPF-Materialdienst 17/93)
- Verwaltungsgerichtshof Baden-Württ. 10 S 2299/87 Beschluß vom 29.12.87: Beschwerde gegen Beschluß
des VG Stuttgart 13 K 1907 (unten) zurückgewiesen
- Verwaltungsgerichtshof Bad-Württ. ²³ 1 S 3021/92 Beschluß vom 10.5.93 (VG: 8 K 1798/92 Beschluß vom
28.10.92) Narconon e.V.: kein einziger erfolgreicher Drogenentzug
- Verwaltungsgerichtshof B-Württ. ²⁴ 1 S 438/94 Urteil vom 2.8.95 Entzug der Rechtsfähigkeit abgelehnt,
Revision zugelassen
- Verwaltungsgerichtshof Bad-Württ. 12 S 501/95 wegen Selbstmord-Äußerungen, Berufung zu VG
Stuttgart 4 K 2084/93
- Verwaltungsgerichtshof Bad-Württ. ²⁵ 5 S 472/96 Beschl. v. 12.7.96 Ansprechen von Passanten u. Verteilen
von Druckschriften gewerbliche Tätigkeit, kein Gemeingebrauch
- Verwaltungsgerichtshof B-Württ. ²⁶ 10 S 176/96 v. 25.10.96: Klage des Musikers Chick Corea
abgewiesen
- Verwaltungsgerichtshof Bayern ^{*} 5 B 85 A 2190 v. 5.6.85
- Verwaltungsgerichtshof Bayern ^{27*} 5 CS 84 A 2191 v. 25.6.85
- Verwaltungsgerichtshof Bayern ²⁸ 4 B 84 A. 2190 wegen Entzuges der Rechtsfähigkeit: Beendigung des
Verfahren zugunsten Scientology
- Verwaltungsgerichtshof Bayern ²⁹ Nr. 8 CS 84 A. 1320 Beschluß vom 28.6.84 (VG München Nr. M 1539
II 84): Straßenrecht: Aufschiebende Wirkung des Widerrufs bleibt
- Verwaltungsgerichtshof Bayern ³⁰ Nr. 8 CS 85 A.2549 Beschluß vom 10.12.85 (VG München M 3125 II
85) Sondernutzung: Aufschiebende Wirkung hergestellt
- Verwaltungsgerichtshof Bayern ³¹ 7 CE 96.2861 Beschluß vom 27.9.96 Einstw. Anordnung gg. Artikel in
"Schulreport" abgelehnt
- Verwaltungsgerichtshof Hessen 2 UE 3583/90 = Verwaltungsger. Frankfurt IV24/93/2 E 2234/86 =
Bundesverwaltungsgericht 11 B 163.93
- Landesozialgericht Rheinl-Pfalz ³² L 6 EA-Ar 30/95 Beschluß vom 11.12.95 Arbeitsvermittlungserlaubnis
Kammergericht Berlin ³³ 9 W 5583/95 v. 29.9.95 Bischoff - Germania ./ MdB Rennebach
wegen Äußerung: abgewiesen
- Kammergericht Berlin 9 U 2470/93 vgl. Bundesverfassungsgericht 1 BvR 1974/93
- Kammergericht Berlin ³⁴ (4) 1 Ss 359/97 (12/98) Beschluß v. 18.3.98 (LG (572) 90 Js 272/94
Ls Ns (10/97) Urteil v. 15.8.98) Datenschutz, Strafsache
- Oberlandesgericht Düsseldorf Urteil v. 21.11.85 2 U 214/83 (LG: 12 O 344/83) Verbraucherzentrale
NRW ./ Sc-Düss. Wegen Straßenwerbung
- Oberlandesgericht Düsseldorf 3 W 268/82 vom 12.8.83 = NJW 83,2574: Eintragung ins
Vereinsregister abgelehnt.
- Oberlandesgericht Frankfurt 16 U 45/72 Beschluß vom 30.10.72 keine e.V. gg. Buch
"Übermensch unter uns" von Kaufman > LG München 21 O 175/73
- Oberlandesgericht Frankfurt 18 W 40/75 BKA-Bericht: Hier: Kostenfestsetzungsbeschluß
- Oberlandesgericht Frankfurt 18 U 95/74 BKA-Bericht. Verweist an VG Wiesbaden, III/2 E 98/75
und setzt Streitwert 600.000,- fest
- Oberlandesgericht Frankfurt 2 WS 255/74 BKA-Bericht. Klageerzwingungssache,
rechtskräftig abgeschlossen, Bericht inhaltlich nicht geprüft,
Weitergabe war berechtigt
- Oberlandesgericht Frankfurt ³⁵ 6 WF 5/94 (6 WF 16/94 - 54 F 730/93 Umgangsrecht: Sorgerecht
- Oberlandesgericht Frankfurt ³⁶ 16 U 163/95 Helwein ./ VITEM e.V. Beschl. v. 13.6.96: Antrag
überwiegend abgewiesen.
- Oberlandesgericht Hamburg ³⁷ 2 Ss 134/85 OWi = NJW 86,2841 Ansprechen von Passanten und
Religionsfreiheit > Bundesverfassungsgericht BVerfG 1 BvR 479/86
- Oberlandesgericht Hamburg ³⁸ 7 U 71/96 Urteil vom 8.10.96 (LG 324 O 470/95) Kl. e. MdB wegen
Bezeichnung als Menschenrechtsverletzer abgewiesen
- Oberlandesgericht Hamburg ³⁹ 7 U 128/97 Urteil vom 10.2.98 (LG: 324 O 21/94) Caberta gegen
Scientology wegen Äußerungen, Klage abgewiesen
- Oberlandesgericht Karlsruhe ⁴⁰ 10 U 69/93 Urteil vom 22.4.94 (LG Heidelberg 7 O 272/92 11.2.93)

	Volltext: http://www.ingo-heinemann.de/kh69-93.htm 10 U 226/93 vom 22.4.94 (LG Heidelberg 8 O 103/93) Rückzahlung nach Kündigung gem. 627 BGB
	Volltext: http://www.ingo-heinemann.de/kh226-93.htm 22 U 190/97 Urteil v. 21.4.98 Ausschluß von Scientology-Mitgliedern aus der CDU zulässig
Oberlandesgericht Köln	
Oberlandesgericht München ⁴¹	21 U 3811/73 Max-Planck-Institut ./ Brenzel: Einstweilige Verfügung gegen einen Artikel in der Scientology-Zeitung "Freiheit".
Oberlandesgericht München ⁴²	21 U 1272/76 Sc./ BRD wegen BKA-Bericht
Oberlandesgericht München ⁴³	5 U 2172/77 Haack ./ Schmitt (LG 33 O 21520/76) Vergleich
Oberlandesgericht München ⁴⁴	1 2872/77 = BGH III ZR 74/78 wegen BKA-Bericht OLG Urteil aufgehoben und zurückverwiesen: OLG München 1 U 1273/81 Berufung erneut zurückgewiesen
Oberlandesgericht München ⁴⁵	21 U 4564/77 v. 15.3.78
Oberlandesgericht München	21 U 2048/78 SC ./ ABI gegen Unterlassung von Behauptungen aus BKA-Bericht und Auskunft: Streitwert
Oberlandesgericht München ⁴⁶	1 U 1273/81 wegen BKA-Bericht
Oberlandesgericht München ⁴⁷	21 U 1717/93 Erdtmann ./ Forbes-Magazin wegen Artikel "Psychokreuzzug" Forbes 8/92 Volltext: http://www.ingo-heinemann.de/pressefreiheit1.htm
Oberlandesgericht München	21 U 6103/89 Brase./ STERN (LG: 9 O 12075/89)
Oberlandesgericht München	21 U 4837/93 wegen Namensnennung im Buch "Der Scientology- Konzern auf Seelenfang"
Oberlandesgericht München ⁴⁸	25 U 5274/96 gg. Kunz (Beauty Colours) >LG Mü I: 10 O 3803/96
Oberlandesgericht München	21 U 4619/94 Urteil vom 14.9.94 Berrang ./ Hartwig Berufung gegen LG München 9 O 10326/94 zurückgewiesen WISE-Liste darf verbreitet werden http://www.Ingo-Heinemann.de/Berrang-Urteile.htm
Oberlandesgericht München ⁴⁹	21 U 4775/95 Urteil vom 12.7.95 SKD ./ Hartwig + Weltbild-Verlag Mordkomplott
Oberlandesgericht München ⁵⁰	21 U 1963/96 Urteil vom 12.7.96 (LG 9 O 13220/95) SKD ./ Heyne Verlag wegen Hartwig-Buch "Ich klage an" Mordkomplott
Oberlandesgericht München ⁵¹	21 U 6350/95 Urteil vom 26.7.96 RA Blümel ./ Hartwig Schmerzensgeld wegen Behauptung Mordkomplott (LG München I 9 O 13582/95)
Oberlandesgericht München ⁵²	BayObLG 3 ObOWI 21/97 Beschluß vom 13.6.97 = DÖV 97,1064 Straßenwerbung
Oberlandesgericht Stuttgart	12 U 3/99 Urteil vom 22.6.99 = NJW 99,3640 Personalberatungsvertrag unwirksam http://www.ingo-heinemann.de/12u3-99.htm
Oberlandesgericht Stuttgart	4 U 26/92 Urteil vom 27.5.92 Presserecht keine Namensnennung http://www.ingo-heinemann.de/olg-stuttgart4u26-92.htm (Volltext)
Oberlandesgericht Stuttgart ⁵³	4 U 132/75 Urteil vom 26.11.75. Sc-Stgt ./ ABI wegen BKA-Bericht
Oberlandesgericht Stuttgart ⁵⁴	2 U 171/75 Straßenwerbung Beschluß vom 30.3.76 (LG 17 O 285/75)
Oberlandesgericht Stuttgart ⁵⁵	4 W 19/77 ABI ./ ALV
Oberlandesgericht Stuttgart	1 Ss 218/95, Beschluß vom 7.7.95 Straßenwerbung, Straf- oder Bußgeldsache

Verwaltungsgerichte

Verwaltungsgericht Augsburg	3 K 94.671 vom 18.11.96 Scientology Mission Ulm e.V. ./ Stadt Kempten Bücherverkauf auf der Straße untersagt
Verwaltungsgericht Berlin ^{56*}	VG 1 A 73.86 v. 12.10.88 = NJW 89,2559: Aufstellen eines Informationsstandes
Verwaltungsgericht Berlin ⁵⁷	VG27A 260.98 (vorläufig?) Klage vom 10.7.98 Scientology Kirche Berlin e.V. gegen Land Berlin gegen Beobachtung durch Verfassungsschutz.
Verwaltungsgericht Bremen ⁵⁸	5 A 16/94 Urteil vom 14.6.95: Gewerbeanmeldung erforderlich

	(bestätigt durch OVG 1 BA 46/95)
Verwaltungsgericht Bremen	4 A 253/94 Urteil vom 4.3.96 unzulässige Straßenwerbung (bestätigt durch OVG 1 BA 30/96)
Verwaltungsgericht Darmstadt ⁵⁹	I/1 E 239/81 NJW 83, 2595 (Nach Rückverweisung durch BVerwG 8 C 12.79 = NJW 81,1460)
Verwaltungsgericht Düsseldorf	3 K 977/85 v. 14.4.87: Gewerbeanmeldung erforderlich (Fundstelle: AGPF-Materialdienst 05/87)
Verwaltungsgericht Düsseldorf ⁶⁰	3 K 12881/94 Urteil vom 23.1.96 Untersagung der Einstellung von Auszubildenden (Berufung: OVG Münster: 23 A 1300/96)
Verwaltungsgericht Frankfurt ^{61 *}	IV/2 E 2234/86 vom 4.9.90 (Hess. VGH 2 UE 3583/90 v. 21.9.93 und Bundesverwaltungsgericht 11 B 163.93 v. 8.8.94)
Verwaltungsgericht Frankfurt	1 E 1044/97 Scientology muss IHK-Beiträge bezahlen
Verwaltungsgericht Freiburg ⁶²	4 K 758/93 Urteil vom 6.6.94 "wegen straßenrechtlicher Untersagungsverfügung": Klage abgewiesen.
Verwaltungsgericht Freiburg ^{62 A}	4 K 2141/96 Strassenwerbung Klage abgewiesen Volltext: http://www.ingo-heinemann.de/2141-96.htm
Verwaltungsgericht Schleswig ⁶³	9 A 274/97 Urteil vom 21.1.98 keine Befreiung vom Unterricht
Verwaltungsgericht Saarland	6 K 149/00 Urteil vom 29.3.2001 Beobachtung durch Verfassungsschutz zulässig Volltext: http://www.ingo-heinemann.de/VG-Saar-6K149-00.htm
Verwaltungsgericht Stuttgart ⁶⁴	8 K 697/92, Urteil vom 30.9.1993: Entzug der Rechtsfähigkeit bestätigt. (Fundstelle: AGPF-Materialdienst 03/94)
Verwaltungsgericht Stuttgart	13 K 1907/87 Beschluß vom 12.8.87: Scientology-Antrag gegen Broschüre zurückgewiesen.
Verwaltungsgericht Stuttgart	4 K 2084/93 Urteil vom 2.12.94 wegen Selbstmord-Äußerungen: Klage abgewiesen
Verwaltungsgericht Stuttgart ⁶⁵	4 K 2493/92 > 4 K 2084/93
Verwaltungsgericht Stuttgart	16 K 3182/98 Urteil vom 17.11.99 Kein Entzug der Rechtsfähigkeit Volltext: http://www.ingo-heinemann.de/3182-98.htm
Verwaltungsgericht Hamburg ⁶⁶	17 VG 978/88 Urteil vom 11.12.90: Scientology muß Gewerbe anmelden. (Fundstelle: AGPF-Materialdienst 04/91)
Verwaltungsgericht Hamburg ⁶⁷	5 VG 1351/91 v. 21.12.91 Scientology-Kirche Hamburg e.V. ./ Stadt Hamburg wegen Gewerbeanzeige
Verwaltungsgericht Hamburg	2 VG 1014/91 > Oberverwaltungsgericht Hamburg OVG Bs II 47/91
Verwaltungsgericht Hamburg	21 VG 262/85 Materialdienst 6/86
Verwaltungsgericht Hamburg	21 VG 1663/85 CFAP-Klage gegen Zwangsgeldbescheide und auf Sondernutzung zurückgewiesen.
Verwaltungsgericht Hamburg	21 VG 262/85 Scientology-Straßenwerbung + AGPF-Kommentar 20 S. (Fundstelle: AGPF-Materialdienst 06/86)
Verwaltungsgericht Hamburg	11 VG 1650/93 vgl. OVG Bs III 326/93
Verwaltungsgericht Hamburg	13 VG 751/93: Meinungsäußerung ≠ Werbung = Meinungsfreiheit
Verwaltungsgericht Hamburg	11 VG 4855/95 (>OVG Bs III 65/96) gegen Mitteilung des Senats an Bürgerschaft Drucks.15/4059 vom 26.9.95 zu Fair Game = Freiwild
Verwaltungsgericht Hamburg ⁶⁸	12 VG 3068/94 Urteil v. 8.11.95 kein Entzug der Rechtsfähigkeit
Verwaltungsgericht Hamburg ⁶⁹	16 VG 1778/97 Beschluß vom 13.5.97 Technologieerklärung
Verwaltungsgericht Hamburg	16 VG 2913/97 Urteil vom 7.4.2000 Klage gg Schutzzerklärung abgewiesen Volltext: http://www.ingo-heinemann.de/2913-97.htm
Verwaltungsgericht Hamburg	16 VG 1778/97 vom 13. Mai 1997 einstw. AO gg. Schutzzerklärung abgelehnt (OVG Bs III 53/97 7.11.97 BVerfG 1 BvR 2422/97)
Verwaltungsgericht Hannover	11 A 174/89: Informationsstand, verbunden mit: 11 A 614/90: Verpflichtungsklage für permanenten Infostand , beide abgewiesen (Berufung = OVG 12 L 2141/93)
Verwaltungsgericht Karlsruhe ⁷⁰	6 K 2681/95 vom 29.1.96: Mannheimer nicht eingetragener Verein muß Gewerbe anmelden
Verwaltungsgericht Karlsruhe ⁷¹	13 K 2018/93 Urteil vom 15.4.94 Informationsstand
Verwaltungsgericht Karlsruhe ⁷²	12 K 1760/97 Urteil vom 28.10.96 wegen Entzug der Rechtsfähigkeit
Verwaltungsgericht Köln	10 L 914/90 Beschluß v. 30.8.90 Antrag vom 12.6.90 auf einstweilige Anordnung gegen BRD wegen Finanzierung der AGPF abgelehnt

Verwaltungsgericht Köln ⁷³	(vgl. Oberverwaltungsgericht Münster 5 B 2835/90) 10 K 2248/90 (Hauptsache) gegen BRD gegen Förderung der AGPF: Kl. hat Hauptsache für erledigt erklärt
Verwaltungsgericht Köln ⁷⁴	10 K 4948/80 - Klage vom 14.11.80 gegen BRD: In der mündlichen Verhandlung vom 9.10.87: SC erklärt Hauptsache für erledigt.
Verwaltungsgericht Köln	Klage vom 29.9.82 gegen Bundesregierung auf Feststellung, daß Sc. eine Religionsgemeinschaft ist. Prozeßverlauf unbekannt.
Verwaltungsgericht Köln ⁷⁵	10 L 1942/94 Beschluß vom 28.3.95: einstw. AO gegen Bundesminister Blüm wegen Äußerungen abgelehnt (bestätigt: OVG Münster 5 B 993/95 am 4.6.96)
Verwaltungsgericht München ⁷⁶	M 1392 VII 84 - Urteil i.S. Scientology ./.. Stadt München v. 25.7.84 Klage gegen den Entzug der Rechtsfähigkeit abgewiesen GewArch. 84,329 nicht rechtskräftig. Volltext: http://www.ingo-heinemann.de/vg1392.htm
Verwaltungsgericht München	M 1539 II 84 > Bayer. Verwaltungsgerichtshof 8 CS 84 A. 1320
Verwaltungsgericht München	M 3 E 96.2692 > Bayerischer Verwaltungsgerichtshof 7 CE 96.2861
Verwaltungsgericht München	M 7 K 96.5439 vom 2.6.99: Entzug der Rechtsfähigkeit Celebrity Center bestätigt Volltext: http://www.ingo-heinemann.de/entzug3.htm
Verwaltungsgericht München ⁷⁷	M 3 E 96.6565 M 3 E 97.1191 M 5 E 97.6129 alle wegen Schutzklärung; eingestellt.
Verwaltungsgericht München	M 2 K 97.771 + M 2 K 96.6934 + M 2 K 96.7052 + M 2 K 97.2045 Urteil vom 25.11.99 Straßenwerbung durch Ansprechen von Passanten Volltext: http://www.ingo-heinemann.de/97-771.htm
Verwaltungsgericht Sigmaringen ⁷⁸	4 K 732/85 Urteil vom 5.6.86 Kein Entzug der Rechtsfähigkeit
Verwaltungsgericht Stuttgart	8 K 1798/92 Beschluß vom 28.10.92 > Verwaltungsgerichtshof VGH Baden-Württemberg 1 S 3021/92 Beschluß vom 10.5.93
Verwaltungsgericht Wiesbaden ⁷⁹	III/2 E 98/75 wegen BKA-Bericht

Arbeitsgerichte

Landesarbeitsgericht Berlin ^{79 A}	13 Sa 19/97 Fristlose Kündigung = NZA-RR 97,422
Landesarbeitsgericht Hamburg	6 Ta 24/93 vgl. Bundesarbeitsgericht 5 AZB 21/94
Landesarbeitsgericht Rhld.-Pfalz ⁸⁰	4 Sa 890/93 Urteil vom 12.7.95 (Arbeitsgericht Ludwigshafen 3 Ca 3165/92) = BB 94,861 = DB 94,944 Kündigung wegen Werbemaßnahmen für Sc. in der Funktion als Betriebsrat vgl. Bundesarbeitsgericht 5 AZB 21/94
Arbeitsgericht Hamburg	A 21 Ca 39/92, Urteil vom 4.8.92: Stahlbautechnik (Haag) ./.. Schweizer - Klage abgewiesen. Volltext: http://www.ingo-heinemann.de/arb39-92.htm
Arbeitsgericht Stuttgart ⁸¹	
Arbeitsgericht München ⁸²	i.S. Scientology 3 Ca 14663/82 Volltext: http://www.ingo-heinemann.de/arb14663.htm
Arbeitsgericht München ⁸³	i.S. Narconon 24 CA 14748/86 Volltext: http://www.ingo-heinemann.de/arb14748.htm
Arbeitsgericht München	21 Ca 13754/99 Urteil vom 24.10.2000 Volltext: http://www.ingo-heinemann.de/21Ca13754-99.htm

Sozialgerichte

Sozialgericht Mainz ⁸⁴	S 7 Ar 168/95 Urteil vom 10.11.97 Klage gegen Entzug der Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung abgewiesen > Landessozialgericht Rheinland-Pfalz L 6 EA-Ar 30/95
-----------------------------------	--

Finanzgerichte

Finanzgericht Münster ⁸⁵	15 K 5247/87 U Urteil vom 25.5.1994, abgedruckt in: EFG 1994, Nr. 17, Seite 810, Nr. 729 Leitsatz: "Scientology ist keine Religion... " >Bundesfinanzhof V R 65/94 am 21.8.97 zurückverwiesen
Finanzgericht Hamburg II	125/80 v. 13.12.84: keine Gemeinnützigkeit, 41 Seiten (Fundstelle: AGPF-Materialdienst 16/93)
Finanzgericht Nürnberg III	288/87, Urteil vom 6.7.88: Kosten für Scientology-Kurse nicht als Kosten für berufliche Fortbildung von der Steuer absetzbar (Fundstelle: AGPF-Materialdienst26/93)
Finanzgericht Bad.-Württ. ⁸⁶	6 K 185/96 Urteil v. 20.3.97 Kurskosten keine Betriebsausgaben

Landgerichte

Landgericht Baden-Baden	1 O 296/93 vom 15.10.93 Leiter einer Heilpraktikerschule Scientologe
Landgericht Berlin ⁸⁷	27 O 612/94 Urteil vom 20.10.94
Landgericht Berlin	27 O 375/95 Beschluß vom 4.8.95: Bischoff É Germania ./ MdB Rennebach wegen Äußerung: abgewiesen, vgl. Kammergericht Berlin 9 W 5583/95 TAZ ./ 1. Breitling GmbH 2. HG Harlaching GmbH wegen Äußerungen.
Landgericht Berlin ⁸⁸	27 O 15/96 Urteil vom 18.4.96 rkr. Namensnennung
Landgericht Berlin	27 O 661/92 vgl. Bundesverfassungsgericht 1 BvR 1974/93 (572) 90 Js 272/94 Ls Ns (10/97) Urteil v. 15.8.98 Strafurteil gegen Polizeibeamten; Freispruch durch Kammergericht Berlin (4) 1 Ss 359/97 (12/98) Beschluß v. 18.3.98
Landgericht Berlin ⁸⁹	
Landgericht Bonn ⁹⁰	18 O 159/94 Helnwein ./ VITEM e.V. Einstweilige Verfügung Beschluß vom 20.4.94 (nicht etwa wegen der Behauptung, er sei Scientology-Anhänger). Zurückgenommen.
Landgericht Bonn	7 O 55/97 Urteil vom 9.7.97 =NJW 97,2958: Ausschluß aus CDU zulässig > OLG Köln 22 U 190/97
Landgericht Düsseldorf	24 S 408/99 Berufung gg. AG Düsseldorf 52 C 9864/98 abgewiesen
Landgericht Frankfurt	2/3 O 507/94 > OLG Frankfurt 16 U 163/95 Helnwein ./ VITEM e.V.
Landgericht Frankfurt ^{91 *}	2/4 O 471/88 Urteil vom 10.5.89: Rückzahlung
Landgericht Hamburg ⁹²	74 O 533/72 SKD ./ SPIEGEL wegen Artikel im Spiegel 35/72 und 1/73 Vergleich vom 8.10.73
Landgericht Hamburg ⁹³	74 O 629/74 Heinrich-Bauer-Verlag ./ Scientology wegen Unterlassung einer Kreditwürdigkeitsanfrage
Landgericht Hamburg *	71 T 79/85 v. 17.2.88: Eintragung eines Scientology-Vereines ins Vereinsregister (Fundstelle: AGPF-Materialdienst 09/88) - vgl. Aufsatz Karsten Schmidt, NJW 88, 2574
Landgericht Hamburg ⁹⁴	322 O 170/90
Landgericht Hamburg ⁹⁵	309 O 174/96 Vergleich vom 15.4.97
Landgericht Hamburg ⁹⁶	324 O 21/97 Urteil v. 16.5.97 (einstweilige Verfügung 324 O 77/95)
Landgericht Hamburg ⁹⁷	330 O 169/97 Beschluß v. 5.1.98 Prozesskostenhilfe abgelehnt
Landgericht München ⁹⁸	21 O 175/75 Urteil vom 25.5.73 rechtskräftig e.V. abgelehnt gegen "Übermensch unter uns".
Landgericht München ⁹⁹	11 O 345/73 Urteil vom 4.4.74
Landgericht München ¹⁰⁰	SC-MÜ ./ Constanze Elsner wegen Unterlassung
Landgericht München ¹⁰¹	9 O 20 937/75 Beschl. v. 11.11.75 gg. "Studie der Intoleranz"
	9 O 20 089/75 Beschluß v. 29.10.75 Haack ./ Kurt Weiland wegen Flugblatt "Inquisition im 20 Jahrhundert!"
Landgericht München ¹⁰²	I 34 O 6949/76 v. 6.10.76
Landgericht München ¹⁰³	I 20 O 19 374/76 v. 11.11.76
Landgericht München	9 O 532/74: Sc-Mü ./ MPI wegen BKA-Bericht
Landgericht München ¹⁰⁴	12 O 10512/76: Sc ./ Interpol wg BKA-Bericht auf Feststellung, Schmerzensgeld, Auskunft)
Landgericht München ¹⁰⁵	9 O 12 195/76 (339) Sc ./ BRD wegen BKA-Bericht
Landgericht München I	33 O 21520/76 Urteil vom 25.2.77 Haack ./ Schmitt. Durch Vergleich OLG 5 U 2172/77 erledigt

Landgericht München ¹⁰⁶	9 O 4680/78 Urteil vom 15.11.78 wegen BKA-Bericht
Landgericht München	20 O 175/73 Scient. /. Olympia Press
Landgericht München ¹⁰⁷	9 O 7372/77 Urteil vom 27.1.78 SKD /. ABI Klage auf Unterlassung und Schadensersatz abgewiesen.
Landgericht München	9 O 3598/78 Urteil vom 26.7.78 SC-MÜ /. Haack auf Unterlassung: Klage abgewiesen.
Landgericht München I ¹⁰⁸	9 O 10102/81 Urteil vom 22.7.81 ZIEL e.V. /. ABI und Heinemann Volltext: http://www.Ingo-Heinemann.de/ziel13.htm
Landgericht München ¹⁰⁹	I 23 O 1891/80 Urteil v. 14.5.1980 Löffelmann /. Barbara Schwarz
Landgericht München ¹¹⁰	6 O 22072/84 - Urteil vom 4.3.86 wegen Rückzahlung von Kursgebühren ("Freeloderbill") = NJW 1987, 847 Volltext: http://www.ingo-heinemann.de/LG-München6O22072-84.htm
Landgericht München	9 O 12075/89 Götz Brase /. STERN wegen Bericht vom 8.6.89 : Klage abgewiesen
Landgericht München I ¹¹¹	28 O 23490/92 Urteil vom 9.11.93 gegen Scientology Nymphenburg e.V. Zur Rückzahlung von 28.934.- DM verurteilt wegen Verletzung der vorvertraglichen Aufklärungspflicht. Volltext: http://home.t-online.de/home/AGPF.Bonn/inf96-7.htm
Landgericht München *	6 O 5709/82
Landgericht München	21 O 5933/86 New Era, Kopenhagen /. 2 Schweizer wegen Verletzung des Urheberrechts ("Freie Zone"), Ausgang unbekannt
Landgericht München ¹¹²	Landgericht München I 9 O 13954/93 Urteil v. 5.7.95 Sc. /. Pattloch-Verlag É Hartwig
Landgericht München I	9 O 10326/94 Berrang /. Hartwig (OLG München 21 U 4619/94 Urteil vom 14.9.94 Berufung zurückgewiesen)
Landgericht München ¹¹³	9 O 13582/95 > OLG München 21 U 6350/95
Landgericht München	10 O 3803/96 gg. Kunz (Beauty Colours)
Landgericht Saarbrücken ¹¹⁴	>OLG München 25 U 5274/96
Landgericht Stuttgart	9 O 13220/95 > Oberlandesgericht München 21 U 1963/96
Landgericht Stuttgart	6 O 125/94 Helnwein gegen Schweitzer (VITEM) u.a. Antrag auf einstweilige Verfügung, nicht etwa wegen der Äußerung, er sei Sc.-Anhänger. Zurückgenommen.
Landgericht Stuttgart	17 O 337/75 = OLG 4 U 132/75 BKA-Bericht
Landgericht Stuttgart	7 O 285/75 ABI /. Sc-Mü Beschl. vom 1.8.75. OLG: 2 U 171/75
Landgericht Stuttgart	17 O 271/75 Straßenwerbung Sc-Mü
Landgericht Stuttgart	17 O 321/75 (= 121/76) Äußerung Sc-S
Landgericht Stuttgart	17 O 302/75 Äußerung Sc-Mü
Landgericht Stuttgart	17 O 304/75 ABI /. Sc-S Straßenwerbung Urteil 2.9.75 einstweilige Verfügung wegen unlauterer Werbung durch Ansprechen von Straßenpassanten (OLG: nur noch Kostenbeschuß 2 U 172/75)
Landgericht Stuttgart ¹¹⁵	17 O 385/76 Sc-Mü /. ABI wegen Äußerung
Landgericht Stuttgart	17 O 471/95 SC /. JU Junge Union wegen Äußerungen
Landgericht Wiesbaden ¹¹⁶	2 O 55/75 wegen BKA-Bericht
Landgericht Wiesbaden ¹¹⁷	2 O 243/73 wegen BKA-Bericht
Landgericht Wiesbaden ¹¹⁸	2 O 54/74 wegen BKA-Bericht
Landgericht Wiesbaden ¹¹⁹	5 O 193/73 wegen BKA-Bericht

Amtsgerichte

Amtsgericht Düsseldorf ¹²⁰	52 C 9864/98 Urteil vom 17.6.99 ARC Musik Vertriebs GmbH gegen Pfarrer Joachim Keden: Klage abgewiesen. LG Düsseldorf 24 S 408/99 Berufung abgewiesen Volltext: http://www.ingo-heinemann/arcmusi1.htm
Amtsgericht München ¹²¹	9 C 836/77 Rückforderung
Amtsgericht München ¹²²	UR II 334/95 WEG/3 Beschluß vom 12.1.96 wegen Fa. Lidl und Suplit
Amtsgericht München ¹²³	73 Bs 417/77 v. 19.12.77
Amtsgericht Hamburg ¹²⁴	Strafurteil vom Oktober 1993 gegen Gisela Hackenjos

Amtsgericht Hamburg ¹²⁵	Strafurteil vom 13.1.94
Amtsgericht Hamburg ¹²⁶	AZ 141 Js 769/93: Strafurteil vom 7.10.94 - 18.000.- DM Geldstrafe wegen Beleidigung
Amtsgericht Hamburg ¹²⁷	132 k - 15/94 Urteil v. 16.2.94 Geldbuße wegen einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit nach dem Wegegesetz
Amtsgericht Hamburg ¹²⁸	142b - 367/96 Urteil vom 2.12.96 Presserecht - Impressum
Amtsgericht Heilbronn ¹²⁹	12 Ls 388/89 Strafverfahren gegen Funktionär wegen Betrug (Ausgang unbekannt)
Amtsgericht Frankfurt/M ^{130*}	73 VR 6603 Beschluß vom 17.3.1988 wegen Amtslöschung
Amtsgericht Stuttgart [*]	13 C 3687/76
Amtsgericht Stuttgart [*]	33 OWI 13691/84 v. 20.5.85
Strafgericht Basel-Stadt ¹³¹	773/1986 Urteil vom 10.6.87 gegen Scientologen wegen Wucher
Schweizerisches Bundesgericht ¹³²	II. Öffentlichrechtliche Abteilung 2P.95/1993/szu vom 14.12.94 - Materialdienst 58/96 Stiftung Ziel-Schule ./ Regierungsrat des Kantons Aargau Antrag auf Privatschule abgelehnt
Staatsanwaltschaft München ¹³³	Schweizerisches Bundesgericht 2P.322/1996: Kanton Zürich 115 Js 4298/84 Einstellungsverfügung v. 24.4.86 (Fundstelle: AGPF-Materialdienst 15/86)
Generalstaatsanwaltschaft München	III Zs 1426/87 Beschwerde gegen STA München 115 Js 4298/84 (AGPF-Materialdienst 15/86) zurückgewiesen. (Fundstelle: AGPF-Materialdienst 09/90)
Staatsanwaltschaft Hamburg ¹³⁴	900 Js 2/87: Einstellungsverfügung
Staatsanwaltschaft Frankfurt [*]	92 Js 1256, 7.10.88
Gutachten pro Scientology von Dr. jur. C.W. Canaris (Universität München) i.S. § 43 BGB (Fundstelle: AGPF-Materialdienst 05/83)	
Prof. Dr. Karsten Schmid zum Beschluß des LG Hamburg (Fundstelle: NJW 88, 2574 und AGPF-Materialdienst 13/88)	
International:	
Europäischer Gerichtshof ¹³⁵	Rs 41/74 Beschluß vom 4.12.74 Leitsätze: NJW 75, 2165, Besprechung: NJW 76, 1554 Einreiseverbot England zulässig
St. Gallen, Schweiz ¹³⁶	Anklagekammer AK 171/1995 Beschluß vom 12.2.97: "Scientology keine Religion" - Schweizerisches Bundesgericht - Kassationshof 6S.260/1997/rar vom 13.6.97 - Beschwerde zurückgewiesen
Norwegen ¹³⁷	Obergericht für den Gerichtsbezirk Bogarting Urteil vom 14.10.96 Berufungsverfahren Nr. 95-00524 A Wegen Schadensersatzforderung gegen Scientology Oslo Urteil: Sc. zahlt 600.000 NOK + 250.000 NOK Prozeßkosten
Schweizerisches Bundesgericht ¹³⁸	6S.36/1993/rr Urteil vom 30.3.93 SK wegen Beschimpfung
Strafgericht Basel-Stadt	Urteil vom 10. Juni 1987 wegen Betrug Volltext: http://www.ingo-heinemann.de/basel87.htm
Tribunal de Grande Instance de Lyon ¹³⁹	Strafsache gegen Jean - Jaques Mazier und weitere 24 Angeklagte Urteil vom 22.11.96, deutsche Übersetzung 110 Seiten
Corte d'Appello Mailand ¹⁴⁰	2.12.96
Landgericht Athen ¹⁴¹	Urteil Nr. 7380/1996 v. 20.12.96: Auflösung des Vereins
USA gg. Mary Sue Hubbard u.a. ¹⁴²	Anklageschrift Bundesgericht der Vereinigten Staaten für den District Columbia Strafsache Nr. 78-401 Schuldanerkenntnis von den Angeklagten unterschrieben im Oktober 1979, Übersetzung ca. 200 Seiten
USA gg. Mary Sue Hubbard u.a. ¹⁴³	Berufungsurteil vom 2.10.81, Übersetzung mit Anmerkungen ca. 110 Seiten

Zitate und Anmerkungen:

Anm. *: Genannt in einem Offenen Brief vom 25.10.94 an den deutschen KSZE-Vertreter als Urteil, welches "den religiösen Charakter der Scientology" bestätige.

Anm. 1: Bundesverfassungsgericht BVerfG 1 BvR 632/92 vom 28.8.92 = NVwZ 93,357, Nichtannahmebeschluß

- Gründe:
1. Die Beschwerdeführer, Gliederungen der "Scientology-Kirche", eines ihrer Mitglieder und ihr verbundene Firmen, wenden sich gegen einen Beschluß der Hamburger Bürgerschaft, mit welchem der Senat unter anderem ersucht wurde, der Scientology-Kirche und ihr angeschlossenen Firmen keine öffentlichen Gebäude zu Mietzwecken zu überlassen und keine Grundstücksgeschäfte mit ihnen abzuschließen.
 3. Ist der Rechtsweg zu den Fachgerichten eröffnet, dann obliegt diesen auch die (durch die gegenteilige Auffassung der Bürgerschaft veranlaßte) Prüfung, ob die Beschwerdeführerinnen zu 1. und 2. den Schutz des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG überhaupt für sich in Anspruch nehmen können. Allein die Behauptung und das Selbstverständnis, eine Gemeinschaft bekenne sich zu einer Religion und sei eine Religionsgemeinschaft, rechtfertigen die Berufung auf diese Freiheitsgewährleistung nicht, vielmehr muß es sich auch tatsächlich, nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild, um eine Religion und eine Religionsgemeinschaft handeln (BVerfGE 83, 341 8353)). Für die Beurteilung von Weltanschauungsgemeinschaften gilt nichts anderes.
 Ebenso obliegt zunächst den Fachgerichten die Prüfung, ob der angegriffene Beschluß Rechte der Beschwerdeführer verletzt.

Anm. 2: Bundesverfassungsgericht BVerfG 1 BvR 479/86 v. 29.7.86 Nichtannahmebeschluß:
 Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen:

- a) den Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 4.3.86
 - 2 Ss 134/85 OWi
- b) das Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 3.5.85
 132 h - 94/85, 132 h OWi/813 Js 256/85

Beschwerdeführer: 5 Einzelpersonen

Beschluß: "Das Oberlandesgericht hat die Straßenwerbung der Beschwerdeführer zu Recht nicht dem Schutzbereich des Art. 4 Abs. 2 GG zugeordnet. Auch wenn sich die Würdigung dessen, was im Einzelfall als Ausübung von Religion zu betrachten ist, maßgeblich nach dem Selbstverständnis der jeweiligen Religions- Gemeinschaft richtet, bedeutet das nicht, daß dieser verfassungs- rechtliche Begriff der Disposition der Religionsgemeinschaft unterliegt. Der religiös neutrale Staat ist vielmehr gehalten, ihn nach allgemeingültigen, nicht konfessionell oder weltanschaulich gebundenen Gesichtspunkten zu interpretieren (BVerfGE 24,236 <247 f.>). Das allgemeingültige Verständnis dieses Begriffs zeigt die Grenzen dessen auf, was (noch) als Religionsausübung angesehen werden kann. Ob ein Handeln, das sich innerhalb dieser Grenzen bewegt, im Einzelfall tatsächlich Religionsausübung ist, bestimmt sich nach den Grundsätzen der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Unter Berücksichtigung dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben sind die angegriffenen Entscheidungen nicht zu beanstanden.

Eine solche Werbetätigkeit (Anm: Ansprechen von Passanten) wird vom verfassungsrechtlichen Begriff der Religionsausübung nicht mehr gedeckt, selbst wenn die Beschwerdeführer auch das Ziel verfolgen, neue Mitglieder für ihre Organisation zu gewinnen. Zwar ist die Mitgliederwerbung für eine Religionsgemeinschaft fraglos Religionsausübung. Die Tätigkeit der Beschwerdeführer auf der Gerhofstraße, die Gegenstand staatlicher Sanktionen war, brachte die Absicht der Missionierung aber nicht einmal ansatzweise zum Ausdruck. Um einen an sich religionsneutralen Vorgang, wie es das Anpreisen von Waren und Dienstleistungen ist, dem verfassungsrechtlichen Begriff der Religionsausübung zuordnen zu können, muß er zumindest Wesensmerkmale aufweisen können, die eine solche Einordnung zulassen. Darauf hat das Bundesverfassungsgericht auch in

seiner bereits oben zitierten Entscheidung (a.a.O., S. 249) zur "Aktion Rumpelkammer" abgestellt. Der entscheidende Unterschied zwischen der dort behandelten Sammlung und der hier in Frage stehenden Werbetätigkeit besteht darin, daß die Sammlung nach Art und Umständen deutlich religiös-karitativen Charakter aufwies, der sie erkennbar von kommerzieller, weltanschaulich neutraler Sammlungstätigkeit abhob. Das Hanseatische Oberlandesgericht hat also nur die gebotenen Konsequenzen aus dieser Entscheidung gezogen, wenn es verlangt hat, daß die Religionsausübung erkennbar sein muß, um also solche anerkannt zu werden. Zu Unrecht berufen sich die Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang auf ihr Recht, ihre religiöse Überzeugung verschweigen zu dürfen. Dieses Recht bestreitet ihnen niemand, sie übersehen nur, daß derjenige, der das grundrechtliche Privileg der Religionsausübung in Anspruch nimmt, seine religiöse Überzeugung zwangsläufig offenbaren muß".

Anm. 3: Bundesverfassungsgericht BVerfG 1 BvR 1377/91

"Kommission für Verstöße der Psychiatrie" gegen den Beschluß des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts OVG vom 23.7.91 - OVG Bs II 47/91: Der Beschluß des OVG wird aufgehoben. Die Sache wird an das OVG zurückverwiesen. Es geht um die Verteilung von Handzetteln + Prospekten ohne Sondernutzungserlaubnis, aber auch ohne Verkäufe. Meinungsfreiheit.

Anm. 4: Bundesverfassungsgericht 1 BvR 1974/93 und 1 BvR 1987/93 Nichtannahmebeschluß vom 7.5.97 = NJW 97,2669 gg. LG Berlin 27 O 661/92 KG Berlin 9 U 2470/93 wegen Namensnennung

Beschluß: "Gestützt auf eine vom Beschwerdeführer zu II) verbreitete Mitteilung veröffentlichte die taz am 24.6.92 unter der Überschrift "Scientology-Mann will sich bei Krupp einkaufen" einen Artikel, der sich mit den wirtschaftlichen Aktivitäten der Sc-Org und dem Versuch des Beklagten zu 1) befaßt, verschiedene größere Wirtschaftsunternehmen in Berlin und auf dem Gebiet der ehemaligen DDR von der Treuhandanstalt zu erwerben".
(In dem Artikel heißt es:) "H. hat mit seiner Frau zusammen mindestens 350.000 US-Dollar in die 'Kriegskasse' der Scientology eingezahlt, und wird in einer internen Liste als 'Patron Meritorious' geführt".
(Die Ehefrau hat die Erwähnung verbieten lassen, sie sei Scientologin und habe Spenden an die Scientology-Church geleistet. Das Gericht sah u.a. einen Eingriff in die negative Bekenntnisfreiheit des Art. 4 GG. Mit der Verfassungsbeschwerde wurde u.a. geltend gemacht, die Gerichte hätten prüfen müssen, ob es sich tatsächlich um eine Religionsgemeinschaft gehandelt habe. Es sei lediglich auf das Selbstverständnis abgestellt worden. Das BVerfG hat die Annahme zur Entscheidung abgelehnt, weil keine verfassungsrechtlichen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen würden).

"Soweit Äußerungen die religiöse oder weltanschauliche Überzeugung des Betroffenen zum Gegenstand haben, kommt neben oder statt Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG Art. 4 Abs. 1 GG als Grundlage des Persönlichkeitsschutzes in Betracht".

"Das Gericht stellt ausdrücklich nur auf das Selbstverständnis der Bekl. zu 2) ab. Ob allein dieses S. die Berufung auf Art. 4 Abs. 1 GG rechtfertigt, kann indes offenbleiben. Das Landgericht verweist auf die negative Bekenntnisfreiheit nur, um eine Persönlichkeitsbeeinträchtigung zu begründen und daraus ein abwägungserhebliches Recht auf Schutz vor Indiskretion abzuleiten. Sollte Scientology keinen Religions- oder Weltanschauungscharakter haben, so würde sich daran aber nicht wesentlich ändern. ... Sofern kein spezielles Grundrecht eingreift, gewährleistet diesen Schutz das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Daß die Gerichte auf Art. 4 Abs. 1 GG abgestellt haben, wäre nur von Bedeutung, wenn sie daraus ein besonderes Gewicht des Persönlichkeitsschutzes abgeleitet hätten. Dies ist aber nicht erkennbar".

(Es folgen Ausführungen zur Abgrenzung zwischen Privatsphäre und Sozialsphäre)
"Die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, die jedenfalls nach dem eigenen Verständnis der betroffenen Person weltanschaulich oder religiös geprägt ist, rechnet ebenso wie die finanzielle Unterstützung einer solchen Organisation prinzipiell zur privaten Lebensgestaltung, also zu dem der Öffentlichkeit abgewandten Bereich.

Anders kann es sein, wenn die Person mit ihren Überzeugungen bewußt, etwa in missionarischer Zielsetzung, an die Öffentlichkeit tritt oder diese Überzeugungen in ihrem Verhalten gegenüber anderen betätigt."

(Das sei hier nicht der Fall gewesen. Zur Abwägung der Grundrechte folgen Ausführungen dazu, daß die Gerichte die Betroffene nicht als Person der Zeitgeschichte angesehen haben, dies sei nicht zu beanstanden):

"Das Landgericht hat sich mit dieser Frage zwar nur sehr knapp beschäftigt, indem es darauf hinweist, daß im Regelfall Angehörige von Personen der Zeitgeschichte nicht selbst zu solchen würden. Die darin zum Ausdruck kommende Wertung, besondere Umstände lägen (in diesem Fall) nicht vor, ist aber vertretbar ...

"Dies gilt jedenfalls deshalb, weil die Berichterstattung über den (Scientology-Unternehmer) und seine Verbundenheit mit der Scientology-Organisation durch den Verzicht auf die Erwähnung (seiner Ehefrau) nicht wesentlich behindert wird".

Anm. 5: BGH wegen BKA-Bericht: Der Bericht des Bundeskriminalamts aus dem Jahr 1973 (Bericht vom 8.3.73 EA III 1/4 - B 196 649) enthielt die erste Äußerung des deutschen Staates und zog eine große Zahl von Prozessen nach sich. Zitat aus dem Bericht: **"Die Tätigkeit der Organisation besteht in einer psychologischen Amateur-Analyse des Menschen, was als eine Art Gehirnwäsche bezeichnet werden kann"**.

Anm. 6: Bundesverwaltungsgericht 8 C 12.79 v. 14.11.80 NJW 81,1460

Zurückstellung eines Scientology-Funktionärs als Geistlicher vom Wehrdienst abgelehnt: Nicht das deklaratorische Bekenntnis ist entscheidend, sondern das verwirklichte:

Urteil: "Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein solches Bekenntnis vorliegt. Bei der Würdigung dessen, was als Ausübung von Religion zu betrachten ist, darf zwar das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft nicht außer Betracht bleiben (vgl. BVerfGE 24,236/247f.). Das bedeutet aber weder, daß die bloße Erklärung der in Frage kommenden Gemeinschaft genügen könnte, sie sei religiöser Natur, noch daß der Staat nicht im Vollzug der hier maßgeblichen Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes prüfen dürfte und müßte, ob ob nach den dort niedergelegten Merkmalen ein religiöses Bekenntnis (bzw. ein entsprechendes geistliches Amt) vorliegt oder nicht. Das religiöse Bekenntnis muß objektiv gegeben, es muß "hinreichend objektivierbar" sein (so in anderem Zusammenhang BVerfGE 42,128/132/). In dieser Prüfung liegt keine nach dem Prinzip religiöser und weltanschaulicher Neutralität unzulässige "Bewertung" der Überzeugungsinhalte. Inhaltlich geht es nicht bloß um ein abstraktes Bekenntnis, sondern vor allem um das konkrete Wirken in einer religiösen Gemeinschaft, also um ein verwirklichtes Bekenntnis. Außer auf das Selbstverständnis und die erklärten Grundlagen der Gemeinschaft kommt es daher auf das gesamte tatsächliche Auftreten und Wirken der Gemeinschaft und ihrer Mitglieder an. Es ist zu prüfen, ob Selbstverständnis, theoretische Grundlagen und praktische Verwirklichung die Gemeinschaft zu einer überwiegend religiösen machen.

Demzufolge würde es nicht genügen, wenn zwar eine religiöse Leitidee vorhanden, das wirken aber überwiegend anders gerichtet ist, wie es bei Vereinigungen mit caritativer oder humanitärer Zielsetzung auf religiöser Grundlage häufig der Fall ist. Und als ein nach § 11 I Nr. 3 WPfIG begünstigtes Bekenntnis könnte auch eine Gemeinschaft nicht anerkannt werden, die überwiegend auf private Gewinnerzielung für sich oder zugunsten etwa von Gründern oder bevorzugten Mitgliedern aus ist und sich entsprechend betätigt. Nach der Rechtsprechung des BVerfG (BVerfGE 12,1/4/=NJW 61,211) hat schon das Grundgesetz "nicht irgendeine, wie auch immer geartete frei Betätigung des Glaubens schützen wollen, sondern nur diejenige, die sich bei den heutigen Kulturvölkern auf dem Boden gewisser übereinstimmender sittlicher Grundanschauungen im Laufe der geschichtlichen Entwicklung herausgebildet hat". Das gilt in gleicher Weise zu § 11I Nr. 3.

Anm. 7: Erneutes Urteil in derselben Sache. Revision zurückgewiesen, Inhaltlich nichts neues gegenüber den vorherigen Urteilen.

Anm. 8: Bundesverwaltungsgericht 11 B 163.93

Nichtzulassungsbeschwerde der Stadt Frankfurt abgewiesen (Fundstelle:

Materialdienst 47/94) Keine Aussage zur Scientology-Organisation. Scientology-Kommentar dazu: "Nachrichten aus ... Stuttgart ... Düsseldorf: ... gewinnt vor dem Bundesverwaltungsgericht". Die dort wiedergegebenen wörtlichen Zitate stammen nicht aus dem Beschluß des BVerwG.

Anm. 9: Bundesverwaltungsgericht 1 B 205.93, Beschluß vom 16.2.95 (Fundstelle: AGPF-Materialdienst 14/95): Revision gegen Urteil des OVG Hamburg Bf VI 12/91 (Materialdienst 27/93) wird nicht zugelassen.

Beschluß: "... der mit Abgabe von Waren oder mit Dienstleistungen verbundene Zweck als solcher (ist) für die gewerberechtliche Beurteilung im Rahmen der hier allein in Rede stehenden Anwendung des § 14 GewO unerheblich. ... Namentlich verliert eine in dargelegten Sinne gewerbliche Betätigung ihre diesbezügliche Eigenschaft nicht dadurch, daß sie nach dem Selbstverständnis des Betreibers eine religiöse oder weltanschauliche Zielsetzung verfolgt. ... Für eine gewerbliche Tätigkeit ist die Gewinnverwendung irrelevant.

"Unbeschadet des Umstandes, daß die Eintragung des Klägers in das Vereinsregister gem. § 21 BGB voraussetzt, daß sein Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann auch ein eingetragener Verein je nach den Umständen gewerbsmäßig tätig sein. Stellt der eingetragene Verein eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dar, muß dieser Umstand unter Berücksichtigung des Art. 4 GG in die Beurteilung des Gesamtbildes der Betätigung einfließen. Allein die Verwendung der durch wirtschaftliche Betätigung erzielten Mittel für religiöse oder weltanschauliche Zwecke ändert an dem Charakter dieser Betätigung als solcher nichts".

Anm. 10: Verkündungstermin 8.11.97

Anm. 11: Bundesfinanzgericht BFH: V R 65/94 Urteil vom 21.8.97 Revision zu Finanzgericht Münster Urteil vom 25.5.1994 15 K 5247/87 U nach Münster zurückverwiesen
 Umsatzsteuer 1978 bis 1984 für (Tatbestand des Urteils): "Vertrieb von Druckerzeugnissen und elektronischen Meßgeräten, der Veranstaltung von Kursen/Seminaren, der Führung geistlicher Gespräche mit Einzelpersonen und mit Leistungen an gleichartige Institutionen".
 Die Revision ist begründet. Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt.

Anm. 12: Bundesarbeitsgericht, Beschl. v. 22. 3. 1995 - 5 AZB 21/94

Leitsätze: 1. "Scientology Kirche Hamburg e.V." ist keine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne der Art. 4, 140 GG, Art. 137 WRV.
 2. Hauptamtliche (aktiv tätige) außerordentliche Mitglieder von Scientology sind Arbeitnehmer im Sinne von § 5 Abs. 1 ArbGG.
 3. Die Begründung vereinsrechtlicher Arbeitspflichten darf nicht zur Umgehung zwingender arbeitsrechtlicher Schutzbestimmungen führen.

Beschluß: Auszüge aus den Gründen:

A. (Sachverhalt)

B. Die weitere sofortige Beschwerde des Beklagten ist nicht begründet. ...

I. Der Beklagte ist keine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft i.S. der Art. 4, 140 GG, Art. 137 WRV.

1. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können allein die Behauptung und das Selbstverständnis, eine Gemeinschaft bekenne sich zu einer Religion und sei eine Weltanschauungsgemeinschaft, für diese und ihre Mitglieder die Berufung auf die Freiheitsgewährleistung des Art. 4 abs. 1 und 2 GG nicht rechtfertigen. Vielmehr muß es sich auch tatsächlich, nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild, um eine Religion und Religionsgemeinschaft handeln (BverfG Beschluß vom 5. Februar 1991 - 2 BVR 263/86 - BverfGE 83,341). Das Bundesverfassungsgericht hat diese Grundsätze in seinem den im vorliegenden Rechtsstreit betreffenden Beklagten betreffenden Beschluß vom 28. August 1992 (- 1 BvR 632/92 - NVwZ 1993, 357) noch einmal bekräftigt.

a) Ob es sich um eine Religion und eine Religionsgemeinschaft handelt, haben die Gerichte zu entscheiden. Sie üben dabei allerdings keine freie Bestimmungsmacht aus,

sondern haben den von der Verfassung gemeinten oder vorausgesetzten, dem Sinn und Zweck der grundrechtlichen Verbürgung entsprechenden Begriff der Religion zugrunde zu legen. Maßgebend dafür können sein die aktuelle Lebenswirklichkeit, Kulturtradition und allgemeines wie auch religionswissenschaftliches Verständnis (BVerfG 83, 341, 353).

b) Unter Religion oder Weltanschauung versteht die Rechtsprechung eine mit der Person des Menschen verbundene Gewißheit über bestimmte Aussagen zum Weltganzen sowie zur Herkunft und zum Ziel des menschlichen Lebens. Die Religion legt eine den Menschen überschreitende und umgreifende ("transzendente") Wirklichkeit zugrunde, während sich die Weltanschauung auf innerweltliche ("immanente") Bezüge beschränkt (BVerfGE 32, 98, 107, BVerwGE 37, 344, 363, 61, 152, 156, 90, 112, 115). Eine Vereinigung ist dann als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft i.S. des Grundgesetzes anzusehen, wenn ihre Mitglieder oder Anhänger auf der Grundlage gemeinsamer religiöser oder weltanschaulicher Überzeugungen eine unter ihnen bestehende Übereinstimmung über Sinn und Bewältigung des menschlichen Lebens bezeugen (Rainer Scholz, NVwZ 1992, 1152).

c) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verliert eine Vereinigung ihre Eigenschaft als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft i.S. der Art. 4, 140 GG, 137 WRV nicht allein dadurch, daß sie überwiegend politisch oder erwerbswirtschaftlich tätig ist (BVerwGE 37,345, 90,112,116). In welcher Weise eine Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft ihre Finanzverhältnisse gestaltet, hat sie Kraft ihrer verfassungsrechtlich gewährleisteten Autonomie (Art. 140 GG, 137 WRV) selbst zu entscheiden. Sie kann - je nach Rechtsform - Steuern oder Mitgliedsbeiträge erheben. Sie hat auch das Recht, für Güter oder Dienstleistungen mit einem unmittelbar religiösen oder weltanschaulichen Bezug, wie z.B. für die Unterrichtung in den Lehren der Gemeinschaft, Entgelte zu verlangen. Dienen aber die religiösen oder weltanschaulichen Lehren nur als Vorwand für die Verfolgung wirtschaftlicher Ziele, kann von einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft i.S. der Art. 4, 140 GG, 137 WRV nicht mehr gesprochen werden (BVerwGE 90,112, 116).

2. Um einen solchen Fall handelt es sich hier.

a) Es waren und sind eine Fülle von Rechtsstreitigkeiten anhängig, in denen Beklagte oder "Schwester-Kirchen" und -Organisationen beteiligt waren. Einige Entscheidungen haben die Gliederungen von Scientology - überwiegend ohne nähere Begründung - als Religionsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes angesehen (BGHZ, 78, 274, LG Hamburg Beschluß vom 17. Februar 1988 - 71 T 79/85 - NJW 1988, 2617). Andere Entscheidungen lassen dies ausdrücklich offen (BVerwGE 61, 152, 162, OVG Hamburg Urteil vom 6. Juli 1993 -Bf VI 12/91 - DVBL 1994,413). wieder andere verneinen die Eigenschaft von Scientology als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft (OLG Düsseldorf NJW 1983, 2574, VG Darmstadt NJW 1983, 2595, vgl. auch FG Münster Urteil vom 25. Mai 1994 - 15 K 5247/87 U - EFG 1994, 810, Revision eingelegt, AZ des BFH: XI R 50/94).

Der Senat schließt sich der letztgenannten Ansicht an. Der Beklagte ist keine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne der Art. 4, 140 GG, 137 WRV. Die geschäftlichen Aktivitäten machen nicht nur einen erheblichen Anteil an den gesamten Aktivitäten des Beklagten aus. Geschäftliche und andere Aktivitäten des Beklagten sind vielmehr untrennbar miteinander verknüpft. Der Beklagte ist eine Institution zur Vermarktung bestimmter Erzeugnisse. Die religiösen oder weltanschaulichen Lehren dienen als Vorwand für die Verfolgung wirtschaftlicher Ziele.

aa) (S. 26) ... b) (S. 26 - 28) ...

b) Der Beklagte betreibt ein Gewerbe im Sinne von § 14 GewO.

aa) (S. 28) ... bb) (S. 29) ... cc) (S. 31) ...

c) Die Mitgliedschaft und die "religiösen" Dienste sind kommerzialisiert.

aa) Der Beklagte und seine Schwesterorganisationen lassen sich von ihren Mitgliedern erhebliche Geldbeträge zahlen. ...

bb) Der Beklagte und seine Schwesterorganisationen erschweren in finanzieller

Hinsicht den Austritt aus Scientology-Organisationen.

cc) Die Kommerzialisierung der Mitgliedschaft ergibt sich schließlich aus den Bedingungen für den Wiedereintritt in den Verein. ...

d) Scientology betreibt eine intensive geschäftliche Werbung.

aa) In zahlreichen Veröffentlichungen von Hubbard

bb) Die an Nichtmitglieder gerichtete Werbung für Bücher und Kurse läßt - wie das OVG Hamburg in der genannten Entscheidung zutreffend ausführt - überwiegend einen religiösen Bezug nicht erkennen. ...

((Wird ausgeführt am Beispiel einer Werbung mit Einstein)). ...

Eine Werbung für eine Religionsgemeinschaft ohne Hinweis darauf, daß es sich um eine Religionsgemeinschaft handelt, ist ungewöhnlich. Man kann sie in Anlehnung an eine Gesetzesbezeichnung (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) als unlauter bezeichnen.

cc) Scientology beschäftigt Mitarbeiter im Außendienst, die Provisionen erhalten.

((wird ausgeführt: Beispiele + Zitat aus HCOB 9.5.65 aus "Handbuch für den ehrenamtlichen Geistlichen S. 649 ...))

S. 39: "Bereits in seinem Beschluß vom 8. November 1960 (- 1 BvR 59/56 - BVerfGE 12,1,4 f) hat es das Bundesverfassungsgericht als einen Mißbrauch des Grundrechts aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG bezeichnet, "wenn jemand unmittelbar oder mittelbar den Versuch macht, mit Hilfe unlauterer Methoden oder sittlich verwerflicher Mittel andere ihrem Glauben abspenstig zu machen oder zum Austritt aus der Kirche zu bewegen". Es hat demjenigen, der unter Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Strafvollzuges für einen Kirchenaustritt Genußmittel verspricht und gewährt, den Schutz des Art. 4 Abs. 1 GG abgesprochen.

Handelte es sich dort um ein einzelnes Mitglied einer Weltanschauungsgemeinschaft, das auf eigene Faust und ohne Rücksprache mit den Verantwortlichen der Gemeinschaft unlautere Methoden bei der Abwerbung angewandt hatte, so sind unlautere Werbemethoden von Scientology zum Prinzip erhoben worden. Eine Institution, die - wie Scientology - für die Mitgliederwerbung und für die Werbung zur Teilnahme an bestimmten entgeltspflichtigen Kursen Provisionen zahlt, kann keine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne der Art. 4, 140 GG., Art. 137 WRV sein.

e) Daß es sich bei Scientology um keine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, sondern um ein kommerzielles Unternehmen handelt, wird auch von anderen Äußerungen des Gründers Hubbard belegt. So heißt es in dem "Policy-Brief" des Hubbard-Kommunikationsbüros vom 9. Mai 1965 (abgedruckt in: Das Handbuch für den ehrenamtlichen Geistlichen, S. 649, 656):

"Viele haben mich bestürmt, sie zu auditieren, und ich wurde ein ziemlich überarbeiteter Mann. Ich wurde nur durch die Gründung der Kirche gerettet, der ich meine Kunden übergeben konnte."

In einem Brief von Hubbard (HCO-policy-letter of 9 March 1972 R Issue I, revised 4 August 1983, zitiert nach OVG Hamburg, aaO, S. 56) heißt es u.a.:

"MAKE MONEY.

MAKE MORE MONEY.

MAKE OTHER PEOPLE PRODUCE SO AS TO MAKE MORE MONEY."

3. In engem Zusammenhang mit dem kommerziellen Charakter des Beklagten stehen menschenverachtende Anschauungen von Scientology-Organisationen.

a) So heißt es in der "FLAG-Abteilungsdirektive" vom 13. März 1991 bei der Beschreibung der "Unterabteilung 1 - Abteilung für Weiterleitung und Personal":

"Es wurde eine Org gefunden, die eine große Anzahl an Mitarbeitern hatte, aber zur selben Zeit ständig unterhalb des alles entscheidenden Punktes kämpfte. ... Die Org hatte nicht Leute von den richtliniengemäßen Fundgruben eingestellt. Als ein Ergebnis davon war die Org mit Jugendlichen, die die Schule schwänzten, Kunden der nächstgelegenen Armenküchen, Landstreichern und anderen widerwärtigen Burschen bemannt. ..."

Eine derart abwertende "offizielle" Stellungnahme einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft über sozial Schwache, die noch dazu ihre Mitglieder sind, ist dem Senat bislang nicht bekannt geworden. Das bedeutet, daß sich Scientology zu seinem etwa in § 4 der Satzung des Beklagten enthaltenen

"Glaubensbekenntnis" und den "Kernaussagen" in nachhaltigen Widerspruch begibt.
 b) Menschenverachtend ist auch, daß und wie der Beklagte seine Mitarbeiter zu immer neuen Höchstleistungen treiben will. Dies ergibt sich z.B. aus dem "HCO-Policy-Brief vom 8. Februar 1972 R, revidiert am 21. Oktober 1980", in dem es u.a. heißt:

"Zur Steigerung der Quote kann täglich und wöchentlich ein neues Target gegeben werden. Der Director of Training kann z.B. eine Quote von 5 Briefen mehr als am Tag vorher festsetzen. Das würde bedeuten, dass er an einem Tag 45 Briefe schreibt, am nächsten Tag 50, am Tag danach 55 und so weiter."

Wer eine solche -an ein "Schneeball-System" erinnernde - Methode auf sich anwendet oder anwenden läßt, läuft Gefahr, erhebliche gesundheitliche Schäden davonzutragen.

c) Schließlich ist auf totalitäre Tendenzen hinzuweisen, die sich in wichtigen Schriftstücken und Praktiken von Scientology zeigen.

aa) So werden in den "Ethik-Kodizes" (Hubbard, Einführung in die Ethik der Scientology, aaO, S. 78, 88 ff) als "Verbrechen" angesehen: ((wird ausgeführt, zitiert von A. Nichtbefolgung bis D.17, jeweils mit Auslassungen))

S. 43: "Schwerverbrechen werden als unterdrückerische Handlungen bezeichnet (aaO, S. 96, ff). Diese werden wiederum definiert als "Handlungen, die darauf berechnet sind, Scientology zu behindern oder zu zerstören oder einen Scientologen in seinen Studien oder seiner geistigen Beratung zu behindern oder zugrunde zu richten oder sein Wohlergehen negativ zu beeinflussen".

Ein Potential Trouble Source (PTS) ist ((wird ausgeführt, es folgen seitenlange Zitate))

bb) ((Abwesenheitsgenehmigung und "Security Check")) ...

"Mit dem Erfordernis der Abwesenheitsgenehmigung will der Beklagte verhindern, daß ihm "hauptamtlich aktiv tätige" Mitglieder, die er nur in ganz geringem Umfang finanziell unterstützt, verloren gehen. Er versucht dies mit Methoden, die mit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und dem Menschenbild des Grundgesetzes nicht vereinbar sind. Der Umstand, daß sich die Mitglieder dieser Befragung meist "freiwillig" unterziehen, ändert daran nichts.

4. Aus alledem ergibt sich, daß der Beklagte keine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne der Art. 4, 140 GG., Art. 137 WRV ist.

II. Der Kläger war Arbeitnehmer i.S. des § 5 Abs. 1 Satz 1 ArbGG.

1. Arbeitnehmer ist, wer ...

a) Dabei kommt es nicht darauf an, wie die Parteien das Rechtsverhältnis bezeichnen. ...

b) ... 2. ... 3. ... a) ... b) ... aa) ... bb) ...

"Außerordentliche aktiv tätige (hauptamtliche) Mitglieder -wie es der Kläger war - haben nach der Satzung nicht weniger Pflichten, aber erheblich weniger Rechte als ordentliche Mitglieder.

Die Satzung des Beklagten gewährt den außerordentlichen Mitgliedern nicht einmal die Mindestrechte, die allen Mitgliedern, auch den außerordentlichen, unentziehbar zustehen. ((Abgehandelt: Einberufung der MV) Es ist nach alledem sogar fraglich, ob der Kläger überhaupt Vereinsmitglied im vereinsrechtlichen Sinne war".

Anm. 13: OVG Bremen 1 BA 46/95 Urteil vom 25.2.97: Sc-Berufung (gegen VG 5 A 16/94) abgewiesen
 Gewerbeanmeldung darf verlangt werden

Zur Frage Religion: "Fraglich ist in diesem Zusammenhang, auf wessen Bewußtseinslage abzustellen ist. ... /

"Der Senat läßt die Frage der Qualifizierung als Religions- /Weltanschauungsgemeinschaft offen. Sie wirkt sich auf die Verpflichtung zur Gewerbeanmeldung im Ergebnis nicht aus".

Anm. 14: OVG Bremen 1 BA 30/96 Urteil vom 25.2.97 = VG 4 A 253/94 Straßenwerbung
 Soweit es sich um das Einwerfen von Werbemitteln in Hausbriefkästen handelt, hat die Stadt eine Erledigungserklärung abgegeben - es gehört wohl nicht zum Straßenrecht - , das Verfahren war insoweit einzustellen.

Im übrigen ist die Klage der Scientology-Organisation in vollem Umfang abgewiesen worden.

Anm. 15: Oberverwaltungsgericht Münster 23 B 2878/93 Beschluß vom 10.10.94
 wegen Untersagung der Einstellung von Lehrlingen
 hier: Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (abgelehnt)

Beschluß: "Die gesetzlich geforderte persönliche Eignung fehlt, wenn die Stellung als Auszubildender dazu ausgenutzt wird, den Auszubildenden weltanschaulich zu beeinflussen, hier im Sinne der von sich wohl als Glaubensgemeinschaft verstehenden Scientology-Organisation vertretenen Auffassungen. (Vgl. zur religiösen Intoleranz als einer Form gröblicher Pflichtverletzung des Lehrherrn BVerwG, Ur. v. 9.11.62 - VII C 84/59 - NJW 1963,1170.)

Anm. 16: Oberverwaltungsgericht Münster 5 B 993/95 Beschluß vom 31.5.96: Der Antrag auf einstweilige Anordnung gegen Äußerungen des Bundesministers Blüm wird zurückgewiesen.

Beschluß: "Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz im Zusammenhang mit einem in der "Welt am Sonntag" vom 18.9.94 veröffentlichten Artikel. Darin werden eine Reihe kritischer Äußerungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung Norbert Blüm über Scientology zitiert sowie berichtet, daß der Minister die Bundesanstalt für Arbeit angewiesen habe, an Mitglieder der Scientology keine Arbeitsvermittlungserlaubnis zu erteilen.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag ... abgelehnt, weil andernfalls in unzulässiger Weise die Hauptsache vorweggenommen würde. ...

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ist zu Recht gegen die Antragsgegnerin (die BRD, vertreten durch das Bundesministerium ..., dieses vertreten durch den Bundesminister Dr. Norbert Blüm) und nicht gegen den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gerichtet. Die vom Antragsteller angegriffenen Zitate sind als Äußerungen des Ministers in Ausübung seiner Amtsgeschäfte der Antragsgegnerin zuzurechnen. Der in Rede stehende Zeitungsartikel vom 18.9.94 läßt erkennen, daß die streitgegenständliche Äußerung im Zusammenhang mit einer Anweisung des Ministers an die Bundesanstalt für Arbeit stehen, Mitglieder der Scientology als unzuverlässig einzustufen und ihnen keine Arbeitsvermittlungserlaubnisse zu erteilen. Damit hat der Minister nicht als Privatmann, sondern hoheitlich in seiner Funktion als Minister zu Fragen Stellung genommen, die zu seinem Geschäftsbereich gehören. ...

Dabei kann dahinstehen, ob der Antragsteller eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft und damit Träger des Grundrechts aus Art. 4 GG ist (Vgl. zuletzt verneinend BAG, Beschluß vom 22.3.95 - 5 AZB 21/94 -, NJW 1996, 143 ff. m.w.N. zur Problematik). Auch wenn man zugunsten des Antragstellers den Schutz des Art. 4 GG unterstellen würde, bliebe der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung erfolglos.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts ist der mit einer Warnung durch die Bundesregierung verbundene Eingriff in die Grundrechte Betroffener durch die Aufgabenstellung der Bundesregierung (Art. 65 GG) in Verbindung mit der Wahrnehmung von Schutzpflichten - insbesondere aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 6 Abs. 1 GG - legitimiert, wenn ein hinreichend gewichtiger, dem Inhalt und der Bedeutung des berührten Grundrechts entsprechender Anlaß besteht und wenn die mitgeteilten Tatsachen zutreffen und negative Werturteile nicht unsachlich sind, sondern auf einem im wesentlichen zutreffenden oder zumindest sachgerecht und vertretbar gewürdigten Tatsachenkern beruhen. ...

Ein hinreichender Anhaltspunkt für eine Warnung besteht, wenn eine Gefahr für verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter oder zumindest der begründete Verdacht einer Gefahr vorliegt. Entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bestimmt sich das von der Bundesregierung einzuhaltende Maß der Sachaufklärung nach dem Gewicht der Gefahr sowie nach dem Inhalt und der Funktion der Warnung....

Je nach Art und Anlaß der Äußerung (Informationsbroschüre, Pressemitteilung, mündliches Statement) können unterschiedlich hohe Anforderungen an die

Formulierungsgenauigkeit zu stellen sein, hiervon unberührt bleibt das grundsätzliche Erfordernis, daß die mitgeteilten Tatsachen zutreffen müssen und daß die Bundesregierung sich unsachlicher Abwertung zu enthalten hat.

Gemessen an diesen Grundsätzen sind hier mit Blick auf die von der Antragsgegnerin im vorliegenden Verfahren vorgelegten und detailliert in Bezug genommenen Selbstzeugnisse des Antragstellers, die Erkenntnisse von staatlichen Stellen, die Aussagen von (ehemaligen) Scientology-Anhängern sowie Sekundärliteratur hinreichende Anhaltspunkte für eine Warnung vor dem Antragsteller geben.

1. Die Charakterisierung des Antragstellers als "Menschenverachtendes Kartell der Unterdrückung" ist nicht zu beanstanden. ...
2. Auch die Beschreibung des Antragstellers als "Riesenkrake" begegnet keinen Bedenken. ...
3. Die Wertung "verblendete Ideologie" ist bei summarischer Prüfung ebenfalls nicht zu beanstanden. ...
4. Ferner beruht der Vorwurf "Gehirnwäsche" bei summarischer Prüfung auf einem vertretbar gewürdigten Tatsachenkern. Der Begriff "Gehirnwäsche" wird zwar im engeren Sinne als eine Art der Folterung von politischen Häftlingen oder Kriegsgefangenen mit dem Ziel einer völligen Umkehrung des politischen Denkens und Wollens verstanden. ... Umgangssprachlich werden darüber hinaus jedoch auch massive psychische Beeinflussungen, wie sie dem Antragsteller vorgeworfen werden, als "Gehirnwäsche" bezeichnet. Prof. Dr. med. Hans Kind hat in dem von der Antragsgegnerin zitierten Gutachten aus dem Jahr 1989 ... dargelegt, daß die psychologische Vorgehensweise bei dem vom Antragsteller betriebenen "Auditing" und einer "Gehirnwäsche" eine gewisse Analogie aufweise. Angestrebt werde nämlich in beiden Fällen die Zerstörung bisheriger Werte und die Einimpfung neuer Überzeugungen durch ein Indokrationssystem. Kennzeichnend seien das Aufsuchen von schwachen Stellen im System der bisherigen Überzeugungen und von "wunden Punkten" im Lebenslauf des einzelnen, die Erweckung von Schuldgefühlen, die Suggestion von Zwang zur Beteiligung und endlich das Beginnen mit kleinen, kaum abzuschlagenden Forderungen und der Steigerung der Ansprüche mit dem Grad der bereits vollzogenen Kollaboration. In diesem Sinne spricht auch Dr. Keltch anlässlich seiner Anhörung als Sachverständiger in der 13. Sitzung des Ausschusses für Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages vom 9.10.91 davon, daß bei dem Antragsteller durch die Verwendung des sogenannten "E-Meters" (Hautwiderstandsmesser) im Rahmen des Auditing und durch den Einsatz von Belohnung und Strafe ständig eine "effektive operante Konditionierung" der Mitglieder von Scientology stattfindet. ... Dies läßt es als vertretbar erscheinen, in einem umgangssprachlichen Sinne von "Gehirnwäsche" zu sprechen.
5. Die Behauptung, die "Rädelsführer" von Scientology seien "Kriminelle", ist bei summarischer Prüfung ebenfalls auf eine zutreffende, zumindest vertretbar gewürdigte tatsächliche Grundlage gestützt. ...
6. Schließlich kann der Antragsteller nicht beanspruchen, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung die Verwendung des Begriffs "verbrecherische Geldwäsche-Organisation" grundsätzlich zu untersagen, vielmehr ist ihr insoweit ein Abwarten in der Hauptsache zuzumuten. ..."

Anmerkung: Die Scientology-Organisation hat sofort nach Veröffentlichung der Entscheidung die Klage "in der Hauptsache" angekündigt. Diese hätte auch bereits während des bisherigen Verfahrens erhoben werden können.

Anm. 17: Oberverwaltungsgericht Hamburg Bf VI 12/91 - Urteil vom 6.7.93

Kläger seit 25.2.74 eingetragen ... zunächst "College für angewandte Philosophie". In der Satzung 10% an Hubbard, seit 1974 geändert. Seit 1985 "Scientology Kirche Hamburg e.V.", zugleich erneute Änderung des Zweckes. 1984 Aufforderung, Gewerbe anzumelden. Widerspruchsbescheid 1988, Klage dto., Urteil VG 11.12.90, OVG 6.7.93

Urteil: 1. Für die Feststellung, daß ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung ausgeübt wird und dieses Gewerbe gemäß § 14 Abs. 1 GewO anzumelden ist, bedarf es nicht

- der Feststellung, ob ein Verein (hier Scientology Kirche) als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne von Art. 4 Abs. 1 GG anzuerkennen ist.
2. Auch eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft kann ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung betreiben, nämlich wenn sie mit der Absicht der Gewinnerzielung auf Dauer den Verkauf von Waren und Dienstleistungen betreibt, insbesondere wenn sie durch Werbung und Verkauf in Konkurrenz zu anderen Gewerbetreibenden tritt und ihre Betätigung sich nach dem Gesamtbild als gewerblich darstellt.
3. Die Absicht der Gewinnerzielung im Sinne des Gewerberechts ist auch dann gegeben, wenn die im voraus festgelegten Gegenleistungen als Spendenbeiträge bezeichnet werden und wenn die Erträge idealen Zwecken zugeführt werden sollen. Auch soweit der Verkauf gegenüber Mitgliedern stattfindet, liegt eine gewerbliche Betätigung vor.
4. Die Annahme der Gewinnerzielung ist nicht schon dann ausgeschlossen, wenn beim Verkauf eines Teiles der Waren und Dienstleistungen, insbesondere gegenüber neu geworbenen Mitgliedern, die Kosten höher als die Erträge sind. Bei einem Vertrieb, der auf den Verkauf weiterer Waren und Dienstleistungen zu zunehmend höheren Entgelten ausgerichtet ist, kommt es für die Absicht der Gewinnerzielung auf das wirtschaftliche Gesamtergebnis an.
5. Verweigert der Verein die Angaben über seine wirtschaftlichen Gesamtergebnisse und sind die Verluste maßgeblich durch Unkosten aus Bereichen entstanden, über die eine Auskunft verweigert wird, so kann wegen Versagung der prozessualen Mitwirkungspflicht von einer Absicht auf Gewinnerzielung ausgegangen werden.
6. Die Pflicht zur Gewerbeanzeige beeinträchtigt nicht den Grundrechtsschutz einer Religionsgemeinschaft aus Art. 4 Abs. 1 GG und das Recht zur selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten aus Art. 140 in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV.
- S. 36: "Es kann auch nicht zweifelhaft sein, daß der Kläger Kurse und Seminare wie den Kommunikationskurs, das Dianetik- Seminar und den Dianetik-Heimkurs, für die er feste Preise fordert, entgeltlich durchführt, auch wenn er die Gegenleistung der Kursteilnehmer als "Spendenbeiträge" bezeichnet.
- S. 37 f: "Dem Verwaltungsgericht ist auch darin zuzustimmen, daß der Kläger bei dem Verkauf von Büchern, Broschüren und E-Metern gewerblich tätig ist und auch gewerblich Kurse und Seminare durchführt. Für diese Feststellung ist es unerheblich und deshalb vom Gericht nicht geprüft worden, ob der Kläger als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes anzuerkennen ist.
- S. 56: Zitat HCOPL 9.3.72:
 MAKE MONEY. MAKE MORE MONEY. MAKE OTHER PEOPLE PRODUCE SO AS TO MAKE MONEY.
- S. 57: (Zum Thema Buchverkauf und Gewinne daraus):
 "So hat der Kläger nach den Angaben des als Zeuge vernommenen Wirtschaftsprüfers W. in der Sitzung vom 29.6.93 aus dem Verkauf von Büchern pp. - worunter der Verkauf von Büchern, Broschüren, E-Metern und anderer Artefakte zu verstehen ist - folgende Erträge erzielt: 457.000.-- DM (1984), 354.000.-- DM (1985), 400.000.-- DM (1986), 442.000.-- DM (1987), 956.000.-- DM (1988), 1.825.000.-- DM (1989), 659.000.-- DM (1989), 1.503.000.-- DM (1991) und 1.813.000.-- DM (1992).
- S. 69: "Auch das Berufungsgericht vermag der Auffassung von Kopp, der mehrfach für die Scientology Kirche als Privatgutachter tätig gewesen ist und später seine Überlegungen in dem erwähnten Aufsatz veröffentlicht hat, ebensowenig wie das Verwaltungsgericht zu folgen.
- S. 73: "... trifft es nicht zu, daß sich der Kläger grundsätzlich nur an seine Mitglieder wendet. Dies gilt vor allem für den Verkauf von Büchern und Broschüren ... Auch wegen der Teilnahme an Kursen und Seminaren wendet sich der Kläger nicht nur an Mitglieder.
- S.78: "Ebensowenig überzeugt es, wenn der Kläger darauf hinweist, daß er -im Gegensatz zu den christlichen Amtskirchen in Deutschland- keine Kirchensteuer erheben dürfe und deshalb auf solche Geldzahlungen angewiesen sei, wie er sie für seine Bücher, Broschüren und E-Meter sowie für die Teilnahme an Kursen und

Seminare verlange. Dem Kläger steht es frei, sich wie andere kleinere Religionsgemeinschaften auch durch freiwillige Spenden und Beiträge seiner Mitglieder zu finanzieren.

S. 58: "... zahlt der Kläger seinen Mitgliedern -ebenso wie ein gewerblicher Buchvertrieb seinen Vertretern- Provisionen für die erfolgreiche Verkaufswerbung für Bücher pp.. Diese Zahlungen sind von beträchtlicher Höhe. Nach Angaben des Zeugen ... betrugen die Provisionen 1989 161.000,-- DM, 1990 58.000,-- DM, 1991 133.000,-- DM und 1992 160.000,-- DM. Wie der Zeuge weiter angegeben hat, ist die Provision an eine Vielzahl von Personen gezahlt worden und hat sich für die Jahre 1989 bis 1992 auf durchschnittlich 8,85% des Verkaufserlöses belaufen.

S. 69: "... Gewinnerzielungsabsicht ... nicht dadurch ausgeschlossen ..., daß der Erlös der Tätigkeit für einen "idealen" Zweck verwendet wird. In derartigen Fällen wird ein Überschuß über die Selbstkosten, also ein Gewinn, angestrebt; dieser soll lediglich altruistisch verwendet werden. Die Gewinnverwendung ist jedoch für das Vorliegen einer gewerblichen Tätigkeit irrelevant.

Anm. 18: Oberverwaltungsgericht Hamburg OVG Bs III 326/93 v. 24.8.94 VG: 11 VG 1650/93
 Einstweilige Anordnung gegen Senats-Broschüre
 Sc.-INFO dazu:

"Nachrichten aus Stuttgart - unabhängig überparteilich
 Scientology-Kirche gewinnt vor dem Hamburger Oberverwaltungsgericht.
 ALS RELIGIONS- UND WELTANSCHAUUNGSGEMEINSCHAFT BESTÄTIGT

Mit dem Beschluß vom 24. August 1994 hat das
 Hamburger Oberverwaltungsgericht die Scientology Kirche als Religions- und
 Weltanschauungsgemeinschaft anerkannt (AZ: Bs III 326/93, 11 VG 1650/93). In dem
 29-seitigen Urteil führt das Gericht aus, daß selbst die Stadt Hamburg mit ihren
 Ausführungen die Scientology Kirche als Religions- und
 Weltanschauungsgemeinschaft, die unter der Schutz des Art. 4 Grundgesetz
 (Religionsfreiheit) fällt, bestätigt hat".

Beschluß: a) Der Antragsteller kann sich nicht nur auf Art. 2 Abs. 1 GG berufen Es kommt
 in Betracht, daß ihm der Schutz auch des Art. 4 GG zusteht, ... Die eigenen Angaben
 des Antragstellers sprechen dafür, daß ihn seine Lehre zu einer
 Weltanschauungsvereinigung im Sinne von Art. 4 GG macht. Ebenso sprechen dafür
 Äußerungen Außenstehender, nicht zuletzt auch Äußerungen, auf die sich die
 Antragsgegnerin im vorliegenden Verfahren stützt. Daß eine abschließende Klärung
 dieser Frage deshalb nicht möglich ist, weil offenbleiben muß, ob durch
 weltanschaulich gestaltete Lehren und Betätigungen ein bloße profane Lebenshilfe
 versprechendes Gewerbe nur verschleiert werden soll, wirkt sich nicht zum Nachteil
 des Antragstellers aus.

Anm. 19: Oberverwaltungsgericht Hamburg OVG Bs III 65/96 Beschluß vom 15.6.98 (11 VG 4855/95)
 Beschwerde wegen "Fair Game = Freiwild" zurückgewiesen.

Beschluß: "Die Äußerung des Senats ... in der Bürgerschafts-Drucksache 15/4059, in den
 Bereich der "Ethik-Maßnahmen" falle die sog. "Freiwild-Doktrin", in der es heiße, eine
 unterdrückerische Person werde zum Freiwild, ist weder unrichtig, noch ihrer Form
 nach zu beanstanden".

"Wie die Antragsgegnerin unwidersprochen vorträgt und belegt, wurde 1986 eine Schrift
 "Modern Management Technology Defines" im Neudruck herausgegeben, in der der
 Ausdruck "fair game" ebenso erläutert ist wie im HCO Policy Letter vom 23.12.65, auf
 den auch ausdrücklich verwiesen ist. Selbst wenn dieser Ausdruck formal getilgt sein
 sollte, ist es danach noch immer zutreffend, die Doktrin als "Freiwild-doktrin" zu
 bezeichnen Welcher Bedeutungsgehalt dem Ausdruck "Freiwild" im einzelnen
 nach dem Verständnis von Scientology zukommt, ist unerheblich.

Anm. 20: Oberverwaltungsgericht Nieders. 12 L 1856/93 Urteil vom 13.11.95 (VG: 10 A 205/90):
 Ansprechen von Passanten unzulässig

Leitsätze: 1. Das gezielte Ansprechen vom bestimmten Passanten auf öffentlichen Straßen in
 werbender Absicht hält sich - anders als das Verteilen von werbenden Flugblättern -
 nicht mehr im Rahmen des Gemeingebrauchs nach § 14 Abs. 1 NStrG, sondern ist
 als Sondernutzung nach § 18 Abs. 1 NStrG zu beurteilen.
 2. Der Senat läßt es offen, ob es sich bei dem eingetragenen Verein Scientology

Kirche Hamburg um eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne von Art. 4 GG handelt.

3. Auch einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft kann ohne das (ohne Sondernutzungserlaubnis erfolgte) gezielte Ansprechen von bestimmten Passanten in werbender Absicht auf öffentlichen Straßen untersagt werden, wenn es neben der Mitgliederwerbung zugleich gewerblichen Zwecken dient.

Tatbestand: untersagte die Beklagte dem Kläger mit Verfügung vom 4.1.90, im öffentlichen Straßenraum ... durch eigene Mitglieder oder sonst von ihr beauftragte Personen Passanten, insbesondere Jugendliche und Kinder, werbend ansprechen zu lassen, um sie zur Durchführung eines Persönlichkeitstests zu animieren oder um ihnen darüber hinausgehende kostenpflichtige Dienstleistungen anzubieten.

Urteil: "Es kommt für Abgrenzung zwischen Gemeingebrauch und Sondernutzung auch nicht auf die Motivation für die Straßenbenutzung an, wenn diese sich nach dem objektiven Verkehrsverhalten nicht von den sonstigen Formen des kommunikativen Verkehr unterscheidet.

"Die Trennungslinie zwischen Gemeingebrauch und Sondernutzung wird mit dem Ansprechen von Passanten in werbender Absicht überschritten.(wird ausgeführt) "Die Angesprochenen werden durch die Art des Ansprechens ohne ihren Willen einer intensiven persönlichen Einwirkung ausgesetzt und in die Zwangslage gebracht, sich unvorbereitet mit einem bestimmten Angebot befassen zu müssen. Sie lassen sich häufig nur deshalb in ein Gespräch ein, weil sie Hemmungen haben, einen unbequemen Werber einfach abzuweisen. Deshalb wird das Ansprechen von bestimmten Passanten in werbender Absicht auf öffentlichen Straßen im Gegensatz zum Verteilen von Werbezetteln auch als wettbewerbswidrig und gegen die guten Sitten verstoßend im Sinne von § 1 UWG angesehen (m.N.).

Der Kl. wird mit dem Ansprechen von Passanten auch gewerblich tätig. (Es folgt langes Zitat aus 2141/93 (S. 16 Mitte bis S. 18 Ende), welches wiederum weitgehend OVG Hamburg 12/91 wiedergibt).

S. 14: "Wenn es sich bei dem Kläger um eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft handeln sollte (verneinend Bundesarbeitsgericht, Beschl. v. 22.3.95 - 5 AZB 21/94 -, bejahend Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Beschl. v. 24.8.94 - Bs III 326/93 -, NVwZ 1995, 498), was der Senat bei der Entscheidung dieses Rechtsstreits unterstellt (und damit als nicht entscheidungserheblich offenläßt) ... S.15: "die Grundrecht der Artikel 4 und 5 Grundgesetz berechtigen nicht zu wettbewerbswidrigem Verhalten unter dem Schutz der Religions- oder Meinungsfreiheit.

Anm. 21: Oberverwaltungsgericht Nieders. 12 L 2141/93 Urteil vom 13.11.95 (VG Hannover: 11 A 614/90):
 Werbepost

Leitsätze: 1. Bei der Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen kann der zuständige Träger der Straßenbaulast zwischen Standplätzen mit gewerblicher Betätigung und solchen ohne gewerbliche Betätigung differenzieren.
 2. Der Senat läßt es offen, ob es sich bei dem eingetragenen Verein Scientology kirche Hamburg um eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne von Art. 4 GG handelt.
 3. Auch eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft kann in den zu 1) umschriebenen Ordnungsrahmen eingebunden werden, soweit sie gewerblich tätig wird.

Tatbestand: Antrag auf Genehmigung eines Informationsstandes vom 25.3.88 , Ablehnung 29.8.88 10.5.90: Antrag auf Sondernutzungserlaubnis für einen "permanenten Informationsstand" zweimal wöchentlich. Ablehnung: 11.7.90

Urteil: S. 19 unten: "Das einzige Informationsblatt, das auf dem Stand gleichfalls verteilt werden sollte und bei dem die gewerbliche Werbung nicht sofort ins Auge fällt, stellt die Broschüre "Die Scientology Kirche in Deutschland" dar.

S. 20: "Der den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtende Ausgleich zwischen den straßenrechtlichen Gesichtspunkten und der Schutzvorschrift des Art. 4 GG ist dadurch gewährleistet, daß dem Kläger (von sonstigen Werbemöglichkeiten mit anderen Kommunikationsmitteln abgesehen) im Gebiet der Beklagten straßenrechtlich eine Werbung sowohl ohne Stand im Rahmen des im Parallelurteil vom heutigen Tage - 12 L 1856/93 - näher umrissenen Gemeingebrauchs mittels

Faltblattverteilung als auch mittels eines gewerblichen Standplatzes als Sondernutzung möglich ist.

Anm. 22: Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 1 S 2616/92, Scientology Deutschland ./.. Baden-Württemberg, beigel. ABl . Beschluß vom 21.1.93: Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt (und damit die Verfügung 8 K 1896/92 aufgehoben)

Beschluß: "Unter Religion ist eine mit der Person des Menschen verbundene Gewißheit über bestimmte Aussagen zum Weltganzen sowie zur Herkunft und zum Ziel menschlichen Lebens zu verstehen, wobei die Religion eine den Menschen überschreitende und umgreifende ("transzendente") Wirklichkeit zugrundelegt, während sich die Weltanschauung auf innerweltliche ("immanente") Bezüge beschränkt (BVerwG, Urt. v. 14.11.1980, BVerwGE 61,152 <156>, und AAO.). Allerdings können nicht allein die Behauptung und das Selbstverständnis, eine Gemeinschaft bekenne sich zu einer Religion und sei eine Religionsgemeinschaft, für diese und ihre Mitglieder die Berufung auf die Freiheitsgewährleistung des Art. 4 Abs. 1 u. 2 GG rechtfertigen, vielmehr muß es sich auch tatsächlich, nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild um eine Religion und Religionsgemeinschaft handeln (BVerfG, Beschluß vom 5.2.1991, BVerfGE 83,238). Dies zu prüfen obliegt den staatlichen Organen, letztlich den Gerichten, die dabei den von der Verfassung gemeinten oder vorausgesetzten, dem Sinn und Zweck der grundrechtlichen Verbürgung entsprechenden Begriff der Religionsfreiheit zugrundelegen haben (BVerfG, Beschluß vom 5.2.1991, a.a.o.). Die Vermittlung und Ausübung einer geistigen Technik ohne bestimmte gedankliche Inhalte oder die Gewährung bloßer Lebenshilfe wird nicht von Artikel 4 GG geschützt (BVerwG, Urt. v. 23.5.1989, Buchholz 11 Art. 4 GG Nr. 45 <S. 10>), einer Gemeinschaft steht der Schutz des Art. 4 GG auch dann nicht zu, wenn ihre (religiösen) Lehren nur als Vorwand für eine wirtschaftliche Betätigung dienen, die Gemeinschaft in Wahrheit ausschließlich wirtschaftliche Interessen verfolgt (BVerwG, Urt. v. 27.3.1992, a.a.O.).

"Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist diese Frage auch in der Rechtsprechung nicht geklärt, insbesondere sind höchstrichterliche verwaltungsgerichtliche Entscheidungen hierzu bislang nicht ergangen.

Anm. 23: Verwaltungsgerichtshof Bad-Württ.1 S 3021/92 Beschluß vom 10.5.93 (VG: 8 K 1798/92 Beschluß vom 28.10.92) Narconon e.V. ./.. Land Baden-Württemberg Einstweilige Anordnung gegen Äußerung abgelehnt

Beschluß: "Zu Recht hat das Verwaltungsgericht den Antrag des Antragstellers abgelehnt, dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen, "wörtlich oder sinngemäß die Behauptung aufzustellen oder zu verbreiten, es sei bislang kein einziger erfolgreicher Drogenentzug beim Antragsteller nachgewiesen". Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht.."

"Die vom Antragsteller beanstandete Äußerung des Sektenbeauftragten beim Ministerium für Kultus und Sport stellt kein Handeln des Antragsgegners dar, das die Rechtsstellung des Antragstellers widerrechtlich beeinträchtigt. ...

"Die vom Antragsteller beanstandete Äußerung dürfte die im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zur Verfügung stehende und überprüfbare Tatsachenlage zutreffend wiedergeben. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen erbringen keinen Nachweis über einen erfolgreichen Drogenentzug bei dem Antragsteller. Weder die "Ergebnisübersicht der Rehabilitationsarbeit des Narconon e.V." von Dr. rer. nat. Sonntag noch der Beschluß des OVG Berlin vom 30.3.79 - OVG VI S 93/78 - noch das Urteil des VG Berlin vom 11.2.81 - VG 17 A 92.79 - weisen einen erfolgreichen Drogenentzug nach. Dies hat das Verwaltungsgericht eingehend begründet, auf diese Ausführungen wird verwiesen ..."

"Nichts anderes gilt für das im Beschwerdeverfahren vorgelegte Gutachten von Prof. Dr. med. Bschor (Institut für Rechtsmedizin der FU Berlin) vom 29.1.81. Der Gutachter führt aus, "... daß bei Berücksichtigung der erwähnten Gesichtspunkte und auch des noch geringen Alters von Frau ... mehr dafür spricht, daß der Aufenthalt bei Narconon eine im Sinne der Überwindung der Drogenbindung förderliche Hilfe darstellte, als die gegenteilige Annahme". Um einen Nachweis eines erfolgreichen Drogenentzugs handelt es sich hierbei nicht. "

Anm. 24: Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 1 S 438/94 Urteil vom 2.8.95 (VG Stuttgart 8 K 697/92 Urteil vom 30.9.93 - Entzug der Rechtsfähigkeit:

"Der Bescheid es Regierungspräsidiums Stuttgart vom 28.10.86 und dessen Widerspruchsbescheid vom 6.2.92 werden aufgehoben.

Die Revision wird zugelassen.

Revision: Bundesverwaltungsgericht BVerwG 1 C 18.95

Leitsätze:

1. Verfolgt ein eingetragener Verein nach seinem Selbstverständnis religiöse Zwecke, so kann ihm auch bei überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit die Rechtsfähigkeit nach § 43 Abs. 2 BGB nur entzogen werden, wenn er keine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft ist oder wenn die religiösen oder weltanschaulichen Lehren nur als Vorwand zur Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke dienen (im Anschluß an BVerwG, Urt. v. 27.3.1992 - 7 C 21.90-, NJW 1992, 2496).

2. Es ist Aufgabe der Behörde festzustellen, ob der eingetragene Verein entgegen seinem Selbstverständnis keine Religionsgemeinschaft ist oder die religiösen oder weltanschaulichen Lehren nur als Vorwand zur Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke dienen. Fehlt es an diesen Feststellungen, so ist es nicht Aufgabe des Gerichts, anstelle der Verwaltungsbehörde die Religionseigenschaft abschließend zu klären (hier entschieden für "Verein Neue Brücke", einer Untergliederung der "Scientology-Kirche")

Gründe: "Aufgrund der tatsächlichen Feststellungen und Annahmen des Regierungspräsidiums liegen bereits die Tatbestandsvoraussetzungen des § 43 abs 2 BGG nicht vor, eine eigene -weitere- Sachaufklärung des Senats verbietet sich, da eine Ermessensentscheidung der Behörde zur Überprüfung steht, die nur dann den an sie zu stellenden Anforderungen genügt, wenn sie auf zutreffenden tatsächlichen Feststellungen beruht.

... "Der Kläger betätigt(e) sich nach dem Gesamtbild der praktischen, vom Verbandswillen getragenen Tätigkeit überwiegend wirtschaftlich. ...

"Die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bescheide folgt jedoch daraus, daß das Regierungspräsidium es unterlassen hat, festzustellen, ob es sich beim Kläger um eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft handelt oder nicht und demzufolge die Bedeutung des Art. 4 GG für die Auslegung des § 43 Abs. 2 verkannt hat.

"Dem Gebot der verfassungskonformen Auslegung der hier in Rede stehenden vereinsrechtlichen Vorschriften entspricht es, daß Leistungen, die als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen werden müssen, die aber zugleich im Rahmen der Religionsausübung erbracht werden, den Charakter der sie erbringenden Religionsgemeinschaft als Idealverein nicht in Frage stellen. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden (Urt. v. 27.3.92 - 7 C 21.90 -, NJW 1992,2496), daß der Schutz des Grundrechts aus Art. 4 GG für eine Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft nicht schon dann entfällt, wenn sie sich überwiegend wirtschaftlich betätigt. Erst dann wird eine solche Gemeinschaft nicht durch das Grundrecht ... geschützt, wenn ihre religiösen und weltanschaulichen Lehren nur als Vorwand für die Verfolgung wirtschaftlicher Ziele dienen. Aus dieser Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts folgt nach Ansicht des Senats, daß im Gegensatz zu einem "sonstigen Idealverein", dem die Rechtsfähigkeit entzogen werden kann, wenn er sich überwiegend wirtschaftlich betätigt, dies bei einer Religionsgemeinschaft, die sich auf den Schutz des Art. 4 GG berufen kann, nur dann zulässig ist, wenn die religiösen oder weltanschaulichen Lehren nur als Vorwand für die Verfolgung wirtschaftlicher Ziele dienen //

Das RP hat in dem maßgeblichen Widerspruchsbescheid nicht festgestellt, daß es sich bei dem Kläger nicht um eine R. handelt, es hat auch nicht dargelegt, daß die religiösen und weltanschaulichen Lehren des Klägers nur als Vorwand für die Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke dienen. Das Regierungspräsidium führt vielmehr im Widerspruchsbescheid aus:

"... Es kann .. dahinstehen, ob .. eine Religionsgemeinschaft oder eine Weltanschauung im Sinne des Art 140 GG i.V.m. Art. 137 Weimarer Reichverfassung

ist. Selbst wenn .. als Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft zu qualifizieren wäre, schützt das Grundrecht die Widersprecherin nicht in dem von ihr behaupteten Umfang".

Damit unterstellt das Regierungspräsidium, daß der Kl. sich nicht mit Erfolg auf Art. 4 GG berufen kann, selbst wenn er als Religionsgemeinschaft . oder als Weltanschauungsgemeinschaft anzusehen wäre. Die Ausstrahlungswirkung des Art. 4 GG hat das Regierungspräsidium dabei verkannt. Denn einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, die als Verein ins Vereinsregister eingetragen worden ist, kann die Rechtsfähigkeit nur entzogen werden, wenn die Eigenschaft als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft entfallen ist oder wenn die religiösen oder weltanschaulichen Lehren nur als Vorwand zur Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke dienen. Diese Auffassung des Senats steht nicht im Widerspruch zum Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.2.95 (- 1 B 205.93-, NVwZ 1995,473).

Anm. 25: VGH Baden-Württ. 5 S 472/96 v. 12.7.96 Beschluß vom 12.7.96 (VG: 13 K 4602/95 v. 9.1.96) Verfahren auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Widersprüche

Leitsatz: Mitglieder und Mitarbeiter einer Unterorganisation der Scientology-Kirche, die auf öffentlichen Verkehrsflächen Passanten ansprechen oder Druckerzeugnisse verteilen und dadurch für den Erwerb von Büchern oder Dienstleistungen werben, üben eine gewerbliche Tätigkeit aus, die den Gemeingebrauch überschreitet.

Beschluß: "Ohne Erfolg bleibt der Einwand des Antragstellers, die Antragsgegnerin habe teilweise Handlungsweisen untersagt, die nicht oder jedenfalls so nicht vorgekommen seien, wie das Ansprechen und Werben von Passanten für ein Verkaufsgespräch und entgeltliche Beratung in ihren "Geschäftsräumen" oder für die Buchung von Kursen und Seminaren durch "Nichtmitglieder". Denn nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Urt. v. 2.8.95 - 1 S 438/94 -) in dem Verfahren des Vereins "Scientology Neue Brücke, Mission der Scientology-Kirche e.V.", der dieselbe Geschäftsadresse wie der Antragsteller hat und mit diesem eng verflochten ist, entsprechen die dem Antragsteller untersagten Aktivitäten im wesentlichen den Sach- und Dienstleistungsangeboten sämtlicher vergleichbarer Untergliederungen der Scientology-Kirche im ganzen Bundesgebiet. Der Senat geht daher im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes von den in jenem Hauptsacheverfahren gewonnen Erkenntnissen aus, zumal durch die in den vorliegenden Verwaltungsakten der Antragsgegnerin enthaltenen Zeugenaussagen bestätigt wird, daß Mitarbeiter des Antragstellers bei Passanten für entgeltliche Vorträge und das entgeltliche Erstellen von Persönlichkeitsprofilen in den Wohnungen von Passanten geworben hat. Im übrigen ist es für die Wertung der wirtschaftlichen Betätigung auf der Straße unerheblich, wo die angepriesenen Leistungen letztlich stattfinden, ob in den Geschäftsräumen des Antragstellers oder in den Wohnungen der geworbenen Passanten.

Anm. 26: Verwaltungsgerichtshof B.-Württ. 10 S 176/96 Urteil vom 25.10.96: Klage des Musikers Chick Corea ./ Land Baden-Württemberg abgewiesen.(Bundesverwaltungsgericht 3 B 19.97: Nichtzulassungsbeschwerde abgewiesen; VG: 4 K 4019/93, Urteil vom 8.12.95)

Aus dem Tatbestand: Der Kläger, ein amerikanischer Staatsbürger und Mitglied von Scientology, wendet sich gegen Äußerungen der Landesregierung ... gegenüber dem Landtag.// (Das Land) beabsichtigte, sich anlässlich der Leichtathletik-Weltmeisterschaften im August 1983 in einem eigenen Rahmenprogramm ("Baden-Württemberg-Club") der Öffentlichkeit zu präsentieren. Die (vom Land) beauftragte Agentur nahm mit dem Kläger, einem Pianisten, Vertragsverhandlungen über ein Konzert im Rahmen des "Baden-Württemberg-Clubs" auf. Sie brach diese Verhandlungen jedoch ab, als die Mitgliedschaft des Klägers in der Scientology-Organisation bekannt wurde. Mit Schreiben vom 21.5.93 teilte sie dem Kläger eine Stellungnahme des Staatsministeriums (des Landes) mit, in dem es unter anderem heißt: // "Die Regierung von Baden-Württemberg respektiert den religiösen Glauben von Herrn C. bzw. von jedem anderen. Herr C. kann natürlich, wo immer er will, Konzerte geben. Die Regierung wird Herrn C. für ein Konzert nicht engagieren. Die

Regierung ist überzeugt, daß Scientology keine religiöse Gemeinschaft, sondern eine Sekte ist, die hauptsächlich kommerzielle Interessen hat."

Unter dem 8.6.93 beantragten Abgeordnete des Landtags einen Beschluß, mit dem die Regierung ersucht werden sollte, "zu berichten ...

In der Begründung heißt es: " ...mit Schreiben vom 9.7.93 nahm das Ministerium für Kultus und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium ... zu dem Antrag Stellung (Lt.-Drs. 11/2051). Hierin heißt es: ... Mit Schreiben vom 14.6.93 teilte das Staatsministerium .. dem Kläger mit, daß

Am 15.12.93 hat der Kläger ... Klage erhoben (Unterlassung, Widerruf und Richtigstellung einer amtlichen Äußerung)

Aus den Entscheidungsgründen: Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit allen Anträgen im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

Die streitige Äußerung stellt weder einen gezielten Eingriff in die subjektiv-rechtlich geschützte Religions- und Weltanschauungsfreiheit des Klägers dar, noch kann in ihr eine sonstige relevante Beeinträchtigung dieser Rechte gesehen werden. ...

Die Antwort erschöpft sich in einer ergebnisoffenen Absichtserklärung gegenüber dem zur Kontrolle der Regierung berufenen Parlament (vgl. Art. 27 abs. 2 LVerf) ...

(Nach ausführlicher und bejahender Darstellung der Zuständigkeit der Regierung):

"Diesen Anforderungen würde die streitige Äußerung auch dann gerecht, wenn mit ihr ein mittelbarer faktischer Eingriff in die Grundrechte des Klägers verbunden wäre. ...

Kein Eingriff in die Kunstfreiheit ...

Kein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht und persönliche Ehre ..

Anm. 27: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Nr. 5 CS 84 A. 2191 Beschluß vom 25.6.1994 (VG: 1256 VII 84) wegen Entzug der Rechtsfähigkeit.

Hier: Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage

I. Das Verfahren wird eingestellt, soweit es den Antrag auf einstweilige Aussetzung ... betrifft.

II: Unter Aufhebung des Beschlusses des Bayer. Verwaltungsgerichts München vom 25.7.1984 wird die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 5.7.1983 wiederhergestellt.

2. Die ... zulässige Beschwerde ... ist begründet, der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Entziehung der Rechtsfähigkeit hat Erfolg. Nach dem Stand der mündlichen Verhandlung ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens offen. Der VGH geht nach dem derzeitigen Verfahrensstand davon aus, daß nach dem Selbstverständnis des Antragstellers auch das Auditing wesentlicher Bestandteil der Lehre von Scientology ist und auf dieser Grundlage die tatbestandlichen Voraussetzungen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes begrifflich nicht angenommen werden können.

Anm. 28: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Nr. 4 B 84 A. 2190 wegen Entzuges der Rechtsfähigkeit:

Beendigung des Verfahrens zugunsten Scientology .

(vgl. auch Verwaltungsgerichtshof Bayern Nr. 8 CS 85 A.2549 Beschluß vom 10.12.85: Demnach hatte sich der Senat in anderen Verfahren bereits eine vorläufige Meinung dahingehend gebildet, daß es sich bei Sc. auf Grund von dessen Selbstverständnis um eine Religion handele).

Aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 19.7.89:

Die Klagebevollmächtigten führen aus, die Scientology Kirche Deutschland, Hubbard ... Organisation München e.V. sei nach wie vor im Vereinsregister unter diesem Namen eingetragen. Mittlerweile habe der Verein jedoch eine andere Struktur erhalten. Die Namensänderung sei als solche noch nicht im Vereinsregister eingetragen und zwar deswegen, weil für das Registergericht unklar war, ob der Wirkungsbereich des Vereins sich auf ganz Deutschland erstreckte. Die Scientology Kirche verstehe sich jetzt als Dachorganisation für die übrigen, mitgliedschaftlich geprägten Vereinigungen der sonstigen Scientology Kirchen. Die Betreuung der Einzelmitglieder werde von der Scientology Kirche Bayern übernommen ... Das sog. Auditing werde nun von der Scientology Kirche Bayern e.V. durchgeführt. Dieser Verein sei, wie sich aus dem vorgelegten Registerauszug ergibt, aus dem Verein

"Dianetik Fürth/Nürnberg Scientology Mission e.V." hervorgegangen. Auf die Frage des Senats führen die Vertreter des Klägers aus, das sog. E-Meter werde von der New Era Publications GmbH an die einzelnen Kirchen, z.B. an die Scientology Kirche Bayern, verkauft, damit diese das Gerät an die Personen weitergeben können, die zu ihrer Anwendung autorisiert sind. Auf die Frage des Beklagtenvertreters: Ein Verkauf an den Kläger dieses Verfahrens findet nicht statt. Der Senat: Mit Rücksicht auf die von der Klagepartei schriftsätzlich ausgeführte und in der heutigen mündlichen Verhandlung ergänzend erörterte Strukturveränderung des Klägers müsse möglicherweise davon ausgegangen werden, daß sich die angefochtenen Bescheide im jetzigen Zeitpunkt nicht mehr aufrecht erhalten ließen, wobei die Frage der ursprünglichen Rechtmäßigkeit nicht mehr entscheidungserheblich sein dürfte.

Anm. 29: Verwaltungsgerichtshof Bayern Nr. 8 CS 84 A. 1320 Beschluß vom 28.6.84 (VG München Nr. M 1539 II 84): Straßenrecht: Aufschiebende Wirkung des Widerrufs bleibt: Die Landeshauptstadt München hatte mit Bescheid vom 9.7.73 eine jederzeit widerrufliche, wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis zur Verteilung von Handzetteln nichtgewerblichen Inhalts erteilt. Diese galt nicht für Fußgängerbereiche. Am 29.5.74 Sondernutzungserlaubnis zum "Verschenken religiöser Literatur und Informationsschriften auf öffentlichen Straßen. 5.7.83 Entzug der Rechtsfähigkeit, 22.2.84 Widerruf der obigen Erlaubnisse Beschluß: Sofortvollzug bleibt.

Anm. 30: Verwaltungsgerichtshof Bayern Nr. 8 CS 85 A.2549 Beschluß vom 10.12.85 (VG München M 3125 II 85) Sondernutzung: Aufschiebende Wirkung hergestellt
 Wegen Widerrufs einer Sondernutzungserlaubnis zum Verteilen von Handzetteln und Abgabe religiöser Literatur und Informationsschriften auf öffentlichen Straßen
 Hier: Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen den Sofortvollzug
 Der Senat hatte denselben Antrag bereits am 28.6.84 abgelehnt (Nr. 8 CS 84 A. 1320).
 Inzwischen war dem Sc-Verein die Rechtsfähigkeit entzogen worden. Gegen den sofortigen Vollzug dieses Beschlusses stellte der Bayer. Verwaltungsgerichtshof die aufschiebende Wirkung des Widerspruches wieder her (Beschluß vom 25.6.85, Nr. 5 CS 84 A. 2191). Dadurch sei eine veränderte Sachlage entstanden. Deshalb müsse auch in diesem Verfahren vorläufiger Rechtsschutz gewährt werden.
 Der Beschluß: Die aufschiebende Wirkung wird wieder hergestellt.
 Die Anordnung des Sofortvollzuges habe wesentlich mit darauf beruht, daß Scientology "auf der Basis rein gewerblicher Betätigung" tätig sei. Gerade diese Frage sei aber Gegenstand der angeordneten Beweisaufnahme im Verfahren zum Entzug der Rechtsfähigkeit: "Derzeit geht dieser Senat davon aus, daß nach dem Selbstverständnis der Antragstellerin auch das "Auditing" wesentlicher Bestandteil der Lehre von Scientology ist und auf dieser Grundlage die tatbestandlichen Voraussetzungen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes nicht angenommen werden können (Beschluß vom 25. Juni 1985, S. 7)".

Anm. 31: Verwaltungsgerichtshof Bayern 7 CE 96.2861 Beschluß vom 27.9.96 Einstw. Anordnung gg. Artikel in "Schulreport" abgelehnt. Die Antragsteller, eine Familie, sei "nicht befugt, den behaupteten Anspruch geltend zu machen".

Beschluss: Bei ehrverletzenden Äußerungen über eine Gemeinschaft kann dieser ein Unterlassungsanspruch zustehen. Hiervon zu unterscheiden ist die Rechtsposition eines Angehörigen dieser Gemeinschaft, der die Unterlassung bestimmter Äußerungen nicht namens der Gemeinschaft begehrt, sondern geltend macht, in eigenen individuellen Rechten verletzt zu sein. Je größer das Kollektiv ist, auf das sich eine herabsetzende Äußerung bezieht, desto schwächer kann die persönliche Betroffenheit des einzelnen Mitglieds sein, weil es bei negativen Äußerungen über große Kollektive meist nicht um das individuelle Fehlverhalten oder individuelle Merkmale der Mitglieder, sondern um den aus der Sicht des sich Äußernden bestehenden Unwert des Kollektivs und seiner sozialen Funktion sowie der damit verbundenen Verhaltensaufforderung an die Mitglieder geht. Auf der imaginären Skala, an deren einem Ende die individuelle Kränkung einer namentlich genannten oder identifizierbaren Einzelperson steht, findet sich am anderen Ende die abwertende Äußerung über menschliche Eigenschaften schlechthin oder die Kritik an

sozialen Einrichtungen oder Erscheinungen, die nicht mehr geeignet sind, auf die persönliche Ehre des einzelnen durchzuschlagen (vgl. BVerfG NJW 1995, 3303/3306). Derjenige, der sich negativ über ein Kollektiv äußern will, ist aber grundsätzlich auch für vermeidbare Auswirkungen des Gesagten auf das Ansehen einer Person verantwortlich, die zwar selbst nicht Angriffsziel der Kritik sein sollte, aber doch in deren Stoßrichtung gerät (vgl. BGH NJW 1982, 1805). Die Absicht des Herausgebers der Zeitschrift "Schulreport", über die Organisation Scientology aufzuklären und vor ihr warnen zu wollen, schließt demnach nicht von vorneherein eine individuelle Betroffenheit der Antragsteller aus. Diese können das Unterlassen bestimmter Äußerungen aber nur verlangen, wenn durch diese - zumindest auch - unmittelbar in ihre höchstpersönlichen Rechtspositionen eingegriffen wird (vgl. BGH NJW 1980, 1790; BVerwG DÖV 1984, 940 zur Anfechtung eines Vereinsverbotes). Eine nur mittelbare Beeinträchtigung reicht nicht aus. Der strafrechtliche Ehren- und der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz sind im Bezug auf Personen, die durch eine auf einen anderen abzielende Äußerung mit beleidigt sein können, eingegrenzt, um das Anspruchssystem des Persönlichkeitsschutzes nicht zu sprengen (BGH NJW 1980, 1790). Nichts anderes kann für den Persönlichkeitsschutz im öffentlichen Recht gelten. Wird über ein Kollektiv ein Unwerturteil gesprochen, so kann sich das Mitglied des Kollektivs hiergegen in eigenem Namen nur zur Wehr setzen, wenn die Äußerung mit einem Kriterium verbunden ist, das eindeutig allen Kollektivangehörigen zuzuordnen ist (vgl. BayObLG NJW 1990, 1724; BayVGH NVwZ 1994, 787; BayVBL 1995, 564).

Anm. 32: Landessozialgericht Rheinland-Pfalz L 6 EA-Ar 30/95 Beschluß vom 11.12.95 (Mainz S 7 EA-Ar 34/95) ./ Bundesanstalt für Arbeit wegen des Entzugs der Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung: Aufschiebende Wirkung des Widerspruchsbescheides wird wiederhergestellt.

Beschluß: Die Unzuverlässigkeit der Antragstellerin für die private Arbeitsvermittlung ergibt sich nicht bereits aus der fachlichen Weisung des BMA vom September 1994. Diese Weisung lautet nach Angaben der Antragsgegnerin: /" Eine Erlaubnis ist an Mitglieder der SC nicht zu erteilen, da diese nicht die gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 AFG erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Bereits erteilte Erlaubnisse sind wieder zu entziehen". / ... Weisungen sind keine Rechtsnormen und binden deshalb die Gerichte nicht ...

Eine Unzuverlässigkeit der Antragstellerin kann auch nicht daraus hergeleitet werden, daß es sich bei den zu vermittelnden Au-Pairs um junge Menschen handelt, die besonders schutzbedürftig seien. Sofern sie volljährig sind, sind sie aktiv und passiv wahlberechtigt und besitzen alle sonstigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, so daß der Gesetzgeber für diese Personen offensichtlich von der notwendigen Reife ausgeht, alle Minderjährige Au-Pairs sind durch ihre gesetzlichen Vertreter in ausreichendem Maße geschützt.

Anm. 33: Kammergericht Berlin 9 W 5583/95 v. 29.9.95 Bischoff Ê Germania ./ MdB Rennebach wegen Äußerung: abgewiesen. Nach einem ZDF-Bericht in "Frontal" v. 4.7.95 über Mißstände bei der Germania Air sprach MdB Rennebach von "Amigo"-Wirtschaft und dem Verdacht der Verbindung zur Scientology-Organisation. Das Gericht: 1. Meinungsäußerung, 2. Verdacht sei tatsächlich geäußert worden.

Anm. 34: Kammergericht Berlin (4) 1 Ss 359/97 (12/98) Beschluß v. 18.3.98
Sachverhalt: > LG Berlin(572) 90 Js 272/94 Ls Ns (10/97) Urteil v. 15.8.98
Freispruch.

Beschluß: (Das Landgericht verkennt), daß das Übermitteln ...das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Daten an einen Dritten verlangt ... / (Dies ist) erst dann erfüllt, wenn der Empfänger die Daten tatsächlich abrufen. Das bloße Bereithalten der Daten genügt für eine Vollendung der Datenbekanntgabe nicht. ... Für die Erfüllung des Tatbestandes (ist es) erforderlich, daß ein Dritter von bestimmten Daten tatsächlich Kenntnis erlangt. ... (Dies) läßt sich den in den Urteilsausführungen getroffenen Feststellungen nicht entnehmen ...

Anm. 35: Oberlandesgericht Frankfurt 6 WF 5/94 Beschluß vom 21.2.94 (6 WF 16/94 - 54 F 730/93
UmgangsrechtSorgerecht gemeinsam, Kind lebt bei Vater, dieser verweigert Umgangsrecht, deshalb Zwangsgeld in Höhe von 5.000.-. Das OLG hebt das Zwangsgeld auf, denn der Ausgang des erneuten Sorgerechtsverfahrens sei offen,

das AG wolle familienpsych. Gutachten einholen.

Beschluß: "Im Rahmen dieser Begutachtung wird die Mitgliedschaft der Antragstellerin bei der "Scientology Church" - deren Problematik in der Öffentlichkeit heftig diskutiert wird - eine maßgebliche Rolle spielen müssen. ... Angesichts der in den Medien seit geraumer Zeit diskutierten Gefährlichkeit der "Scientology Church" hält es der Senat hier deshalb ausnahmsweise für gerechtfertigt, vorläufig bis zur Klärung der Sorgerechtsfrage die zwangsweise Durchsetzung der Umgangsvereinbarung ... zu verweigern".

Anm. 36: Oberlandesgericht Frankfurt 16 U 163/95 Helnwein ./ VITEM e.V. Beschl. v. 13.6.96:
 Anträge überwiegend abgewiesen.

Abgewiesen die Anträge:

Helnwein bezeichne sich selbst als Geistliche der Sc-Kirche,

Helnwein sei "Auditor IV" der Sc-Church

Helnwein gehöre zu einer Gruppe, die in einem zwangshypnotischen Verfahren unter Zuhilfenahme eines Lügendetektors die Psyche von Menschen zerstört, um sie unter Bewußtseinskontrolle zu stellen: Dies sei eine Tatsachenbehauptung:

Beschluß: " ... der Kläger ist Scientologe ... Bekl. durften sich auf eine entsprechende Mitteilung der Ständigen Konferenz der Innenminister und Senatoren der Länder vom 6.5.94 verlassen "

"Zu unterlassen haben die Beklagten aber die Äußerung, der Erlös einer limitierten Lithographie ... fließe nachweislich dem scientologischen Geheimdienst (OSA München) zu. ... Unstreitig ist bisher noch kein Geld an die OSA geflossen. Wie sich aus dem Schreiben des Vorsitzenden der Scientology-Kirche vom 7.5.92 ergibt, hat sich der Kläger bereiterklärt, eines seiner Kunstwerke zum Zweck der Unterstützung von Narconon und OSA auf den Markt zu bringen. Der Kl. hat nur eingeräumt, das Geld für Narconon bestimmt zu haben. Als er aber davon erfahren habe, daß die Gelder anderer Verwendung zgedacht waren, habe er seine Zusage widerrufen. ... Die Worte "fließt nachweislich" bedeuten die Schilderung gegenwärtiger Ereignisse, nicht die Angabe von Absichten des Klägers".

Anm. 37: Oberlandesgericht Hamburg 2 Ss 134/85 OWi = NJW 86,2841 Ansprechen von Passanten und Religionsfreiheit > Bundesverfassungsgericht BVerfG 1 BvR 479/86

NJW-Leitsatz: "Der Schutz des Art. 4 GG tritt dann hinter die Bestimmungen des Wegerechts zurück, wenn der aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen Handelnde nach außen als Gewerbetreibender in Erscheinung tritt (Straßenwerbung für Bücher und entgeltliche Teilnahme an Kursen der Scientology-Church).

Aus dem Sachverhalt: "Die Betroffenen, die insoweit nicht im Besitz einer behördlichen Erlaubnis waren, sprachen auf dem Gehweg ... Passanten an, um diese zu einem Besuch der Räume des College zu veranlassen. Dort wurden .. nach Durchführung eines Persönlichkeitstests ... Therapien in Form des Kaufes von Büchern zur Problembewältigung oder der entgeltlichen Teilnahme an Kursen zur geistigen Beratung angeboten. (Das AG hat wegen vorsätzlicher Ordnungswidrigkeiten zu Geldbußen verurteilt).

Beschluß: "Es mag auch sein, daß es sich bei dem College für angewandte Philosophie Hamburg e.V. ... als Zweig der Scientology-Church um eine religiöse oder weltanschauliche Gemeinschaft handelt, deren Lehre in den Schutzbereich des Art. 4 GG fällt. / Der grundgesetzliche Schutz der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit und der Freiheit, für Glauben und Überzeugung zu werben, kommt aber zugunsten der Betroffenen nur in Betracht, wenn ihr Auftreten und ihr Handeln dem grundgesetzlich geschützten Wirken eines seinen Glauben oder seine Weltanschauung bekennenden und dafür werbenden Menschen entspricht. Die Rechtsauffassung der Betroffenen insoweit, daß ihnen der grundgesetzliche Schutz ohne Rücksicht auf das tatsächliche Erscheinungsbild ihre Handelns zur Seite steht, kann nicht gefolgt werden. Die grundgesetzliche Forderung nach Toleranz gegenüber allen Äußerungen religiösen und weltanschaulichen Gedankenguts findet gerade in diesem Inhalt ihre Rechtfertigung. Der Schutz aus Art. 4 GG wird daher nur dem zuteil, der für religiöses oder weltanschauliches Ideengut erkennbar eintritt und wirbt. Die Betroffenen als Mitarbeiter des College für angewandte Philosophie Hamburg e.V. haben auf dem Gehweg der G-Straße Passanten zur Durchführung eines Persönlichkeitstests in die Räume des College gebeten. Weder die Bezeichnung des College noch der

Besuchszweck ergeben Hinweise für eine Werbung für religiöses und weltanschauliches Gedankengut. Die von den Betroffenen angesprochenen Personen mußten vielmehr den Eindruck von einer Reklame für eine Schule oder sonstige Ausbildungsstätte gewinnen. Diesem Erscheinungsbild des Auftretens der Betroffenen auf dem Gehweg der G-Straße entsprachen die Vorgänge innerhalb der Räume des College für angewandte Philosophie, in denen den Angesprochenen nach Durchführung des Persönlichkeitstests und Ermittlung ihrer positiven und negativen Persönlichkeitsmerkmale Bücher und Kurse zur Beseitigung festgestellter Probleme zum Kauf und zur entgeltlichen Teilnahme angeboten wurden. Es mag sein, daß bei den Betroffenen die Motivation gegeben war, für die Lehre der Scientology-Church neue Anhänger und für das College für angewandte Philosophie neue Mitglieder zu werben. Nach dem tatsächlichen Auftreten der Betroffenen war aber ihr Ziel, Abnehmer für angebotene Bücher und Kurse gegen Entgelt zu gewinnen. Diesem Handeln der Betroffenen kommt das Privileg des Schutzes aus Art. 4 GG nicht zu (vgl. auch OVG Hamburg, NJW 1986,209, OLG Düsseldorf, NJW 1983, 2574).

Anm. 38: Oberlandesgericht Hamburg 7 U 71/96 Urteil vom 8.10.96 (LG 324 O 470/95) Kl. e. MdB wegen Bezeichnung als Menschenrechtsverletzer abgewiesen

Bezeichnung der Kl. als Menschenrechtsverletzerin keine Tatsachenbehauptung, sondern Meinungsäußerung. Keine Schmähkritik:

Urteil: "Vielmehr ist aufgrund der v.d.Bekl. eingereichten Anlagen davon auszugehen, daß namhafte politische Institutionen wie die Vereinten Nationen und die KSZE durch Beauftragte und Kommissionen in Berichten darauf hingewiesen haben, daß es in der Bundesrepublik Deutschland zu Menschenrechtsverletzungen gegenüber der Scientology-Kirche bzw. deren Mitgliedern gekommen sei. Wegen der Einzelheiten verweist der Senat auch insoweit auf die Ausführungen im angefochtenen Urteil. Unbeschadet der Richtigkeit der insoweit geäußerten Kritik, welcher von Seiten der Bundesrepublik Deutschland nachhaltig entgegengetreten worden ist, kann dann jedoch - wie ausgeführt - nicht angenommen werden, daß die verbreiteten Äußerungen vorrangig der Schmähung der Klägerin und nicht etwa der Verbreitung einer auf tatsächliche Bezugspunkte gegründeten, wenn auch äußerst scharfen Meinung dienen sollen".

Anm. 39: Oberlandesgericht Hamburg 7 U 128/97 Urteil vom 10.2.98 (LG: 324 O 21/94) Caberta gegen Scientology wegen Äußerungen, Klage abgewiesen

Äußerungen "trotz der offensichtlichen Übertreibungen und Überspitzungen" als Meinungsäußerungen zulässig, weil sie, "so unberechtigt sie auch sein mögen, zumindest tatsächliche Bezugspunkte haben, die mit der Kritik aufgegriffen und bewertet werden".

Urteil: "Da der Beklagte zu 1) für sich in Anspruch nimmt, eine Religionsgemeinschaft zu sein, ist es konsequent, wenn er Maßnahmen, die sich gegen ihn richten, als grundgesetz- und menschenrechtswidrig anprangert, und jede gegen ihn gerichtete Äußerung als amtsmißbräuchlich und Verletzung des staatlichen Neutralitätsgebotes bewertet.

Dasselbe gilt für die Anschuldigung der Verletzung des Datenschutzgesetzes. Unstreitig hat die Arbeitsgruppe, der die Klägerin vorsitzt, eine Datei angelegt, in der Mitglieder oder mutmaßliche Mitglieder des Beklagten zu 1) aufgelistet werden, und aus der auf Anfrage Auskünfte erteilt werden. Auch wenn diese Datei und der Umgang mit ihr dem Datenschutzgesetz entspricht und von dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten gebilligt worden ist, stellt sich die andere rechtliche Bewertung dieser Vorgänge durch die Beklagten im Rahmen der öffentlichen Auseinandersetzung auch in der gewählten drastischen Form als von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt dar.

Auch der Vorwurf, die Klägerin habe widerrechtliche Boykottaufrufe herausgegeben, stellt keine unerlaubte Schmähkritik in diesem Rahmen dar, da der öffentliche Hinweis auf die Möglichkeit einer Vertragsklausel, mit der der jeweilige Unterzeichner erklärt, nicht nach der Technologie ... zu arbeiten, tatsächlich eine Empfehlung der Klägerin darstellt, wie Vertragsabschlüsse mit Anhängern der ... - Church vermieden werden können, somit wie diese boykottiert werden können. Auch wenn es sich hierbei nicht um Aufrufe im eigentlichen Sinne handelt, stellen diese

Vorgänge doch hinreichende Anknüpfungspunkte dar, um der Klägerin einen solchen - überspitzt formulierten - Vorwurf zu machen, ohne damit die Grenzen unzulässiger Schähkritik zu überschreiten.

Die Berufung der Klägerin ist daher nicht begründet.

Die Anschlußberufung der Beklagten ist gleichfalls nicht begründet.

Auch insoweit zu Recht hat das Landgericht die Anschuldigung der Beklagten, der Klägerin sei eine Falschaussage vor Gericht vorzuwerfen, als Tatsachenbehauptung angesehen, und einen Unterlassungsanspruch nach §1004, 823 Abs.2 BGB, 186 STGB für begründet erachtet.

Daß die Klägerin sich einer derartigen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, haben die Beklagten auch in zweiter Instanz nicht dargelegt und unter Beweis gestellt.

Zur Feststellung einer Falschaussage könnten ohnehin nur solche Vorgänge herangezogen werden, die sich zeitlich vor Herausgabe der Presse-Information vom 6.2.95 ereignet haben, somit allenfalls die Aussage der Klägerin vor dem Amtsgericht Hamburg vom 13.1.94. Daß die dortige Aussage falsch war, ist jedoch nicht dargetan. Insbesondere liegt in der Aussage der Klägerin, sie habe die Anzeige im eigenen Namen, und nicht im Namen der Fraktion erstattet, kein Widerspruch zu ihrer Erklärung vom 4.12.92, sie habe als rechtspolitische Sprecherin der Bürgerschaftsfraktion Strafanzeige erstattet. Auch mit der letztgenannten Erklärung hat die Klägerin nämlich nicht behauptet, im fremden Namen für die Fraktion gehandelt zu haben.

Soweit sich die Beklagten des weiteren auf die nach ihrer Behauptung unrichtige eidesstattliche Erklärung der Klägerin vom 20.2.95 sowie auf eine spätere eidesstattliche Erklärung vor dem Landgericht Düsseldorf berufen, ist dieser Vortrag im übrigen auch deshalb unerheblich, da eine eidesstattliche Erklärung nicht gleichzusetzen ist mit einer Falschaussage vor Gericht, so daß auch aus diesem Grund der Frage der Richtigkeit dieser Erklärungen nicht nachzugehen ist. Die Anschlußberufung ist daher zurückzuweisen.

Anm. 40: Oberlandesgericht OLG Karlsruhe 10 U 69/93 Urteil vom 22.4.94 (LG Heidelberg 7 O 272/92 11.2.93) Rückzahlung von Vorauszahlungen in Höhe von 12.500.- DM und Oberlandesgericht Karlsruhe 10 U 226/93 vom 22.4.94 (LG Heidelberg 8 O 103/93) Rückzahlung von 24.900.- DM nach Kündigung gem. 627 BGB . (Gem. § 627 BGB sind Dienstleistungen "höherer Art", die "auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen", fristlos kündbar).

Urteil: "Ein besonderes Vertrauensverhältnis ... läßt sich auch ... zu einer juristischen Person begründen"
 "Ziel der Lehrtätigkeit der Bekl. .. ist, auf die Persönlichkeit des jeweiligen Kursteilnehmers einzuwirken und diese den Lehren des L.R.Hubbard entsprechend zu verändern."
 "Daß mit den angebotenen Kursen die Persönlichkeit des jeweiligen Teilnehmers beeinflusst werden soll, zeigen nicht nur die Themen der angebotenen Kurse, sondern auch die von der Beklagten in einem Parallelverfahren (8 O 370/91 LG Heidelberg) vorgelegten "Seminarbeschreibungen Block A". (Das Gericht zitiert aus den Seminarbeschreibungen und aus "von der Klägerin vorgelegten Erfolgsberichten").

Anm. 41: Oberlandesgericht München 21 U 3811/73 Max-Planck-Institut ./.. Brendel (vgl. auch LG München 11 O 345/73): Einstweilige Verfügung gegen einen Artikel in der Scientology-Zeitung "Freiheit". Dort waren unter Berufung auf die "Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte e.V." das MPI für angebliche Greuelthaten während der Nazi-Diktatur verantwortlich gemacht worden). Aus dem Urteil (zitiert nach Heinemann: Die Scientology-Sekte und ihre Tarnorganisationen, 1979, S. 98:

Urteil: "Der Senat ist aufgrund dieses Zusammenhanges auch der Überzeugung, daß ein durchschnittlicher Leser der Zeitschrift "Freiheit", auf den insoweit abzustellen ist, den Begriff "psychiatrische Experimente" als psychiatrische Versuche an Menschen, wie sie unter dem NS-Regime vorgekommen sind

und die meist psychische oder physische Schäden der Versuchspersonen zur Folge hatte, auffaßt. Daß die entsprechende Behauptung geeignet ist, das damit in Verbindung gebrachte wissenschaftliche Institut in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, bedarf nach Auffassung des Senats keiner weiteren Darlegung. Dasselbe gilt von der Behauptung, vom KWI sei ein Fünf-Jahres-Experiment mit der mikroskopischen Untersuchung von Gehirnabstrichen frischer Kinderleichen durchgeführt worden und angesehene Wissenschaftler des KWI hätten dankbar einige hundert Kilogramm von frischen und blutigen Gehirnen von Kindern akzeptiert, die von psychiatrischen Kollegen heimtückisch ermordet worden seien".

Das Gericht rügte vor allem, daß Brendel keinerlei Versuche gemacht habe, seine Vorwürfe an die Adresse der Psychiatrie auch nur glaubhaft zu machen. Er habe auch nicht selbst recherchiert, sondern

"sich insoweit nur auf eine Zeugin gestützt, die selbst keine entsprechenden Wahrnehmungen gemacht, sondern nur von dritten Personen von den behaupteten Tatsachen gehört haben will. Dies aber reicht nicht aus".

Anm. 42: OLG München 21 U 1272/76
 Sc-Mü ./ 1. MPI 2. Füss 3. Ploog 4. BRD vertr. a) BKA b) BMJFG c) BMI
 5. Herold 6. Berk 7. Moschall
 Antrag: wg Unterlassung und Widerruf d.i. BKA-Bericht enthaltenen Behauptungen; Mit Berufung Klageerweiterung um Auskunftsanspruch und Feststellung eines Schadensersatzanspruches
 OLG Urteil v. 31.10.77: Klageänderungen nicht zugelassen
 Berufung in vollem Umfang zurückgewiesen

Anm. 43: Oberlandesgericht München 5 U 2172/77 Haack ./ Schmitt (LG 33 O 21520/76)
 Vergleich: "Beide Parteien erklären: Wir hatten und haben nicht die Absicht, die Ehre des anderen zu verletzen. Wir wollen dies auch in Zukunft nicht tun. Religiöse Auseinandersetzungen sollten auf religiöser Ebene ausgetragen werden.
 // Beide Parteien verpflichten sich, diesen Vergleich und das Ersturteil publizistisch nicht auszuwerten oder auswerten zu lassen, soweit es in ihrer Macht steht".

Unabhängig davon wird das LG-Urteil weiter verwendet. Deshalb hier der Inhalt: Haack hatte das Verbot der Behauptungen beantragt: Haack habe sich als "unerbittlicher Gegner der Religionsfreiheit in unserem Staate entwickelt", Haack "verbreite wissentlich und absichtlich falsche Informationen über die Scientology Kirche mit dem Ziel, ihnen größtmöglichen Schaden zuzufügen, ihre Mitglieder in Furcht zu versetzen und sie zu zerstören, Haack sei ein Religionsverfolger modernen Stils".

Klage abgewiesen, weil Meinungsäußerungen.

Ein Scientologe hatte sich an einen katholischen Sektenbeauftragten gewandt und vor Haack gewarnt. Vor Gericht berief er sich auf einen Artikel von Haack. Haack berief sich wegen der Informanten auf das Beichtgeheimnis. Bei der geschilderten Person habe es sich lediglich um eine "Beispielfigur" gehandelt. Das Urteil: "Wenn der Kl. meint, er müsse seinen Kampf mit solchen Artikeln führen ..., so muß er sich (auch wenn man unterstellt, sein Kampf sei objektiv gerechtfertigt) auch die pauschale und weitgehend wertende Behauptung gefallen lassen, er verbreite wissentlich und absichtlich falsche Informationen über die Scientology Kirche mit dem Ziel, ihr größtmöglichen Schaden zuzufügen.

Anm. 44: OLG München 1 U 2872/77
 1. Sc-Mü 2. Sc Stgt 3. Sc Dän 4. Sc NL 5. Sc Schweden ./ BRD: a) BKA
 b) BMI c) BMJFG
 Antrag: Klage auf Feststellung der Verpflichtung zum SE und Auskunft wg BKA-Bericht; Alle 5 Kl. Berufung, 3. bis 5. zurückgenommen; Berufungsurteil vom 2.2.78: Auskunftsklage an VG Köln verwiesen; Feststellungsklage unbegründet

Anm. 45: Oberlandesgericht München 21 U 4564/77 v. 15.3.78 vgl. Haack, Magie des 20. Jahrhunderts, S. 215, Fußnote 425, Verfahren gegen 1. scientologische Tarnorganisation Vereinigung

- zur Humanisierung religiös-ideologischer Konflikte (VHRK), Betreiber: Gerd Tjarks
- Anm. 46: OLG München 1 U 1273/81 Urteil vom 28.1.82 nach Zurückverweisung durch BGH III ZR 74/78
 1. Sc-Mün 2. Sc Stgt 3. Sc Dänemark 4. Sc NL 5. Sc Schweden ./ BRD, vertreten durch a) BKA b) BMI c) BMJFG, Antrag: Kl auf Feststellung der Verpfl zum Schadensersatz und Auskunftserteilung wg BKA-Bericht LG München 9 = 12195/76 (339) Urteil vom 4.5.77: Sc-klage abgewiesen OLG münchen 1 U 2872/77 Urteil vom 2.2.78: Berufung zurückgewiesen, Teilverfahren an VG Köln verwiesen. BGH III ZR 74/78 Urteil vom 25.9.80: zurück an OLG OLG München 1 U 1273/81 Urteil vom 28.1.82: Berufung gegen Urteil des LG zurückgewiesen. Dieses Urteil ist rechtskräftig geworden.
- Anm. 47: Oberlandesgericht München 21 U 1717/93
 Urteil: Es geht um einen Bericht in Forbes 8/92 "Psychokreuzzug"
 "Die Klägerin ist ... Geschäftsführerin (in einem) Farb,- Typ- und Imageberatungsinstitut.."
 "Es kann offen bleiben, ob es sich bei der Scientology-Church um eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft handelt, der das Freiheitsrecht des Art. 4 GG offen steht oder ob der weite Schutzbereich dieses Grundrechts lediglich als Vorwand für die Verfolgung wirtschaftlicher Ziele dient ...
 "Im Mittelpunkt steht das Recht des einzelnen -hier der Klägerin-, selbst darüber zu bestimmen, was an Informationen aus der Persönlichkeitssphäre an die Öffentlichkeit gelangen soll. In dieses informationelle Selbstbestimmungsrecht der Klägerin wurde durch die Offenlegung ihrer Mitgliedschaft bei der Scientology-Church und damit in ihrer Persönlichkeit eingegriffen.
 "In Abwägung des unter dem verfassungsrechtlichen Schutz stehenden Persönlichkeitsrechts der Klägerin und der Pressefreiheit, auf die sich die Beklagte beruft, war dieser Eingriff jedoch nicht rechtswidrig.
 "Maßgebliche Kriterien der Abwägung bilden insbesondere die Abstufung des Persönlichkeitsschutzes nach Persönlichkeitssphären, das eigene Verhalten des Betroffenen in der Öffentlichkeit und das dadurch bedingte öffentliche Interesse an Informationen, andererseits die durch Art. 5 Abs 1 GG geschützte Freiheit der Kommunikation in allen gesellschaftlichen -nicht nur politischen- Bereichen. Dabei gilt der Grundsatz der Vermutung der freien Rede jedenfalls dann, wenn rechtmäßig erlangte Information wahrheitsgemäß verbreitet wird (Degenhart, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, JUS 1992, 361 ff.)
 "...Klägerin durch das Halten von Seminaren im Managementbereich in die Öffentlichkeit getreten und sich durch ihren in der Zeitschrift (xy) abgedruckten Artikel öffentlich zu den Lehren von L. Ron Hubbard bekannt hat.
 "Ins Gewicht fällt dabei, daß die Klägerin durch ihren Artikel im (xy) offen die Lehre des Gründers der Scientology-Bewegung Ron I. Hubbard vertritt".
 "... vermag der Senat nicht von einer scharfen Unterscheidung zwischen den Lehren des I. Ron Hubbard im Managementbereich einerseits und im weltanschaulichen Bereich andererseits auszugehen (wird begründet).
 "In die Gesamtabwägung hat schließlich mit einzufließen, daß die Klägerin unbestritten eine Spende von 25.000 Dollar der Organisation hat zukommen lassen.
 Auch wenn jeder Gesichtspunkt für sich allein den Vorrang der grundrechtlich geschützten Pressefreiheit nicht zu begründen vermag, so lassen sie in ihrer Gesamtheit das berechnigte Interesse der Öffentlichkeit an umfassender Information überwiegen.
- Anm. 48: Oberlandesgericht München 25 U 5274/96 gg. Kunz (Beauty Colours) >LG Mü I: 10 O 3803/96
 Beschluß vom 19.12.96: Prozeßkostenhilfeantrag wird zurückgewiesen (innerhalb des Berufungsverfahrens, dieses läuft weiter, Kl. muß Erklärung über ihre Verhältnisse abgeben)

Beschluß: "Das Landgericht hat die Beklagte zu Recht zur Rückzahlung der Kursgebühren und der nutzlosen Aufwendungen verurteilt. ...
 Ergänzend ist folgende anzumerken. Die Beklagte war aufgrund des vorvertraglichen Vertrauensverhältnisses verpflichtet, die Klägerin darüber aufzuklären, daß in ihrem Kurs Unterrichtsmaterial des Begründers der Scientology-Sekte verwendet und die Schulung mittels dieses Materials durchgeführt wird. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieses Material tatsächlich Lehren der Scientologen enthält. Allein der Umstand, daß es aus der Feder des Begründers dieser Sekte stammt, erfordert es, daß die Kursteilnehmer auf diesen Umstand hingewiesen werden, um eine eigenverantwortliche Entscheidung über die Kursteilnahme treffen zu können. Die inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts auf Grund eines bestimmten Unterrichtswerkes stellt nämlich für den Kursteilnehmer eine für den Teilnahmeentschluß so bedeutsame Tatsache dar, daß über diese auch ohne Nachfrage aufgeklärt werden muß. ...
 Die unterlassene vorvertragliche Aufklärung führt zu einem Schadensersatzanspruch wegen c.i.c., d.h. der fahrlässig Getäuschte kann die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen .. (Anm: c.i.c. = culpa in contrahendo = Verschulden bei Vertragsschluß)

Anm. 49: Oberlandesgericht München 21 U 4775/95 Urteil vom 12.7.95 SKD ./ Hartwig + Weltbild-Verlag untersagt wird die Behauptung im Buch "Ich klage an", eine Scientologin habe Hartwig nach einem in einem Safe verwahrten Plan ermorden sollen = üble Nachrede. Keine Wahrnehmung berechtigter Interessen gem. § 193 StGB, weil "pressemäßige Sorgfaltanforderungen" nicht erfüllt.

Anm. 50: Oberlandesgericht München 21 U 1963/96 Urteil vom 12.7.96 (LG 9 O 13220/95) SKD ./ Heyne Verlag wegen Hartwig-Buch "Ich klage an": Behauptung der Autorin, gegen sie sei ein Mordkomplott geplant gewesen. LG hat der Unterlassungsklage stattgegeben, Schmerzensgeld abgelehnt. Dagegen hat SKD Berufung eingelegt. OLG: Kein Schmerzensgeld für juristische Person.

Anm. 51: Oberlandesgericht München 21 U 6350/95 Urteil vom 26.7.96 RA Blümel ./ 1. Hartwig, 2. Pattloch-Verlag 3. Heyne-Verlag (LG München I 9 O 13582/95) - Mordkomplott Die Autorin Renate Hartwig hat in ihrem Buch "Ich klage an" über den ständigen Vertreter der Scientology-Organisation, RA Blümel behauptet, dieser sei persönlich in ein geplantes Tötungsdelikt verwickelt. Das LG hatte dem Kl. ein Schmerzensgeld von 30.000.- DM zugesprochen. Die Berufung dagegen wurde zurückgewiesen.

Urteil: "Da danach die Bekl. (Hartwig) den Straftatbestand der üblen Nachrede ... verwirklicht haben, wäre es gemäß der über § 823 Abs. 2 BGB in das Zivilrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB deren Sache gewesen, die Wahrheit der Behauptung nachzuweisen (BGH NJW 1996,1131/1133). Die Beklagten haben schon nicht vorgetragen, daß der Kläger mit Wissen und Wollen an Planung, Vorbereitung oder Versuch eines Tötungsdelikttes beteiligt gewesen sei. ...

"... eine solche Behauptung (kann) jedenfalls in Fällen, in denen es um eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Angelegenheit geht, auf der Grundlage der nach Art. 5 Abs 1 GG und § 193 StGB vorzunehmenden Güterabwägung demjenigen, der sie aufstellt oder verbreitet, solange nicht untersagt werden, als er sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für erforderlich halten darf (BGH NJW 1994,2614, BGH NJW 1996, 1131/1133 m.w.N.). Eine Berufung der Beklagten hierauf setzt jedoch voraus, daß sie vor Aufstellung ... der Behauptung hinreichend sorgfältige Recherchen über deren Wahrheitsgehalt angestellt haben. Da das streitgegenständliche Buch nach den Grundsätzen zu behandeln ist, die für Presseveröffentlichungen gelten, sind an die Erfüllung der Recherchierungspflicht sogenannte "pressemäßige Sorgfaltanforderungen" zu stellen. Allerdings dürfen solche Anforderungen nicht überspannt, insbesondere nicht so bemessen werden, daß die Funktion der Meinungsfreiheit in Gefahr gerät. Dies ist insbesondere dort zu beachten, wo über Angelegenheiten berichtet werden soll, die für die Allgemeinheit von erheblicher Bedeutung sind (Nachw.)//

Im Rahmen der vorzunehmenden Güterabwägung fällt bereits entscheidend ins Gewicht, daß die Beklagten gegenüber dem schwerwiegenden Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Position des Betroffenen aus Art.1,2 Abs. 1 GG

durch die Behauptung, der Kläger sei persönlich in ein geplantes Tötungsdelikt verwickelt, nicht zu entsprechenden, sorgfältigen Recherchen vortragen und im Grunde selbst von der Unhaltbarkeit des Vorwurfs ausgehen.

II. Das Landgericht hat dem Kl. einen Anspruch auf immaterielle Entschädigung in Höhe von 30.000,00 DM ... zu Recht zugesprochen.

1. Ein Anspruch auf immaterielle Geldentschädigung wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts kommt grundsätzlich dann in Betracht, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann. Bei einer solchen Entschädigung handelt es sich im eigentlichen Sinn nicht um ein Schmerzensgeld nach § 847 BGB, sondern um einen Rechtsbehelf, der auf den Schutzauftrag aus Art. 1 und Art. 2 abs. 1 GG zurückgeht (BVerfGE 34,269, 282/292 - Soraya). Die Zubilligung einer Geldentschädigung beruht auf dem Gedanken, daß ohne einen solchen Anspruch die Verletzung der Würde und Ehre des Menschen häufig ohne Sanktion bliebe mit der Folge, daß der Rechtsschutz der Persönlichkeit verkümmern würde. Anders als beim Schmerzensgeldanspruch steht bei dem Anspruch auf eine Geldentschädigung wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Gesichtspunkt der Genugtuung des Opfers im Vordergrund (BGHZ 35, 363/369 - Ginseng). An diesen Grundsätzen hielt der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 15.11.1994 (BGHZ 128,1/15 = NJW 95, 861/864 f.) ausdrücklich fest ...

Anm. 52: Oberlandesgericht München BayObLG 3 ObOWI 21/97 Beschluß vom 13.6.97 = DÖV 97,1064 Straßenwerbung. Mit Bescheid v. 9.7.1973 hat die Stadt M. der Scientology Kirche Deutschland e.V. die wegerechtliche Sondernutzerlaubnis zum Verteilen von Handzetteln nichtgewerblichen Inhalts erteilt, mit Bescheid v. 29.5.74 die Erlaubnis, auf öffentlichen Straßen religiöse Literatur zu verschenken sowie außerhalb der Fußgängerzone Zeitschriften und Zeitschriften gegen einen geringen Unkostenbeitrag zu verteilen. Ein Werber hatte Passanten angesprochen und versucht, diese dazu zu bringen, den Persönlichkeitstest auszufüllen. Das Amtsgericht hatte freigesprochen.

Beschluß: "Ein derartiges Ansprechen von Passanten kann nicht dem Verteilen von Handzetteln nichtgewerblichen Inhalts gleichgestellt werden. Der Zettelverteiler ist für den Passanten schon in ausreichender Entfernung als solcher erkennbar, so daß er ihm ohne weiteres rechtzeitig ausweichen kann. Für den Straßenwerber, der Passanten anspricht, gilt dies jedoch nicht in gleicher Weise. Diesem Werber wird es deshalb regelmäßig gelingen, den Passanten anzusprechen. Ob und gegebenenfalls wie schnell es dann dem Angesprochenen gelingt, den unerwünschten Werber abzuweisen, wird wesentlich vom Geschick des Werbers beeinflusst. ... //

Für das weitere Verfahren wird bemerkt: Auch wenn man annimmt, daß es sich bei der SKD e.V. um eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft .. handelt, ergibt sich daraus nicht ohne weiteres, daß jede von ihr bzw. ihren Mitgliedern auf öffentlichem Verkehrsgrund entfaltete Tätigkeit als erlaubnisfreier Gemeingebrauch einzustufen ist. Ist die Tätigkeit ... Teil einer wirtschaftlichen Betätigung, insb. der Ausübung eines Gewerbes ... wird die Tätigkeit des Straßenwerbers regelmäßig eine erlaubnispflichtige Sondernutzung darstellen. In diesem Zusammenhang kann auch von Bedeutung sein, ob der Betroffene von der SKD e.V. für diese Tätigkeit ein Entgelt erhält oder ob er etwa ihr Arbeitnehmer ist. // Können dazu in der neuerlichen Verhandlung keine eindeutigen Feststellungen getroffen werden, wird zu entscheiden sein, ob es sich bei der SKD e.V., um eine Religions- oder W. i.S. der Art. 4, 140 GG, Art. 137 WRV handelt (Nachweise). Wird diese Frage verneint, so liegt es nahe, daß es sich bei der SKD e.V. um ein kommerzielles Unternehmen handelt. Dann aber wird die durch Ansprechen der Passanten auf öffentl. Verkehrsgrund durchgeführte Werbung regelmäßig eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ... darstellen.

Anm. 53: Oberlandesgericht Stuttgart 4 U 132/75 Urteil vom 26.11.75

Sc-Stgt ./ ABI wegen BKA-Bericht. Der ABI sollte verboten werden, den BKA-Bericht zu zitieren oder zu veröffentlichen. Das LG (17 O 337/75) hat der Klage stattgegeben. Das OLG hat die Klage abgewiesen.

Anm. 54: Oberlandesgericht Stuttgart 2 U 171/75 Straßenwerbung (LG 17 O 285/75) Beschluß vom 30.3.76 ABI ./ Scientology München. Sc. hat im Berufungsverfahren Unterlassungserklärung abgegeben. OLG hat die Kosten Sc. auferlegt.

Beschluß: "Mit dem Landgericht ist zunächst davon auszugehen, daß die Werbung für Bücher und Kurse durch Ansprechen von Straßenpassanten anstößig und aufdringlich ist und daher im Sinne von § 1 UWG als sittenwidrig und unzulässig angesehen werden muß. Ferner kann der Beklagte auch nicht dadurch, daß er sich als Kirche bezeichnet, sein Verhalten der wettbewerbsrechtlichen Beurteilung entziehen. Da die Scientology Kirche ihr Gedankengut vorwiegend in den Formen des geschäftlichen Verkehrs, nämlich gegen Entgelt, verbreitet, muß sie sich insoweit auch den auf dem Gebiet des Wettbewerbs geltenden Regeln unterwerfen.
 "... erscheint der Stuttgarter Verein als eine bloße innerlich abhängige und lediglich nach außen in die Form einer selbständigen juristischen Person gekleidete Zweigstelle des Beklagten.

Anm. 55: Oberlandesgericht Stuttgart 4 W 19/77 ABI ./ ALV

Heinemann: Die Scientology-Sekte und ihre Tarnorganisationen, 1979, S. 101:
 "Subversive Gruppen. / Besonders gut getarnt war der ALV - Arbeitskreis für liberale Bildungsinformation der Verbraucher e.V. in Darmstadt. Dieser "Arbeitskreis" hat von Anfang an nur ein Ziel verfolgt: Die ABI zu bekämpfen. Er bestand zunächst nur aus zwei Personen: Thomas Rothfuß aus Hemmingen bei Stuttgart und Helga Scherer aus Darmstadt. Am 21.5. 1977 erschien in der Stuttgarter Zeitung und den Stuttgarter Nachrichten eine Anzeige mit folgendem Text: Eltern, die von der Hausaufgabenbetreuung der Aktion Bildungsinformation enttäuscht sind. Bitte melden beim ... // Dazu das von der ABI angerufene Oberlandesgericht Stuttgart (4 W 19/77):
 "Der Anzeigentext stellt einen raffinierten Angriff auf die ABI dar, weil er dem Zeitungsleser suggeriert, bei der Hausaufgabenbetreuung der ABI bestünden erhebliche Mißstände, die es zusammenzufassen und zum Schutz der betroffenen Kinder auszuwerten gälte... Die raffinierte Suggestion zum Nachteil der ABI, die in dem Anzeigentext liegt, läßt darauf schließen, daß die Beklagte mit der Anzeige vorsätzlich schaden wollte". Das Gericht klassifizierte diese Schädigung als vorsätzlich und sittenwidrig im Sinne des § 826 BGB.

Anm. 56: Verwaltungsgericht Berlin 1 A 73.86 v. 12.10.88 = NJW 89,2559:

Aufstellen eines Informationsstandes als Sondernutzung

Leitsatz: Zur Beachtung des Gebotes weltanschaulicher und religiöser Neutralität des Staates und des Grundsatzes der Parität von Kirchen und Bekenntnissen bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen.

Die angefochtene Entscheidung war falsch. Es muß neu entschieden werden. Es besteht aber kein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis.

Anm. 57: Verwaltungsgericht Berlin VG27A 260.98 (vorläufig?) Klage vom 10.7.98 Scientology Kirche Berlin e.V. gegen Land Berlin gegen Beobachtung durch Verfassungsschutz.

Antrag auf Unterlassung:

"Mitarbeiter oder Mitglieder des Klägers durch die Gewährung oder das Versprechen von Geldzahlung oder sonstigen vermögenswerten Vorteilen zu bestimmen, Daten und Informationen betreffend den Kläger und/oder seine Mitglieder im Verfügungsbereich des Klägers auszuspähen und zu sammeln und dem beklagten Land zu übergeben oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen.

Anm. 58: Verwaltungsgericht Bremen 5 A 16/94 - Gewerbeanmeldung erforderlich.

Gewinnerzielungsabsicht bejaht. Indiz dafür u.a.:

Urteil: "Für ein kommerzielles Interesse des Klägers an seinen Mitgliedern spricht auch die von seinem Präsidenten in der Gerichtsverhandlung geschilderten Praxis, daß im Fall des Wechsels eines Mitgliedes des Klägers zu einer anderen Einheit von dieser Einheit eine Provision an den Kläger bezahlt wird. Gleiches geschieht danach, wenn ein Mitglied es Klägers in einer anderen Einheit einen Kurs besucht. Auch für diese "Weitergabe" eines seiner Mitglieder erhält der Kläger eine Zahlung. Nach der Gewinn- und Verlustrechnung 1992 hat der Kläger in jenem Jahr DM 58.340,92 dafür erhalten, daß er Mitglieder an andere Einheiten der "Kirche" abgab und Weiter: Nummer: Scientology: VG Bremen 5 A 16/94 Gewerbeanmeldung Urteil v. 14.6.95 S. 15/16 selbst DM 23.285,22 an solchen "Provisionen" gezahlt. Diese Transferzahlungen deuten darauf hin, daß die Einheiten der "Scientology Kirche", und so auch der Kläger, in ihren Mitgliedern,

beziehungsweise in deren Bereitschaft, Bücher zu kaufen, Kurse zu besuchen und andere Angebote der "Kirche" gegen "Spenden" in Anspruch zu nehmen, (jedenfalls auch) einen Geldwert sehen."

Anm. 59: Verwaltungsgericht Darmstadt I/1 E 239/81 NJW 83, 2595

Leitsätze: 1. Scientology ist eine Philosophie mit einigen religiösen Elementen, nicht aber ein Bekenntnis, in dem das Religiöse der zentrale Mittelpunkt der Lehre ist.

2. Die Tätigkeit des Geistlichen der Scientology-Kirche, die im wesentlichen im "Auditing" der Gemeindemitglieder besteht, ist nicht mit der Tätigkeit der Geistlichen der großen Bekenntnisse vergleichbar.

Anm. 60: Verwaltungsgericht Düsseldorf 3 K 12881/94 Urteil vom 23.1.96 Immobilien-Firmen-Inhaber + Ausbilder ./ Bezirksregierung wegen Berufsbildungsrechts Untersagung der Einstellung von Auszubildenden mit Verfügung vom 22.6.93. Begründung: Die persönliche Eignung sei nicht mehr gegeben, weil zu befürchten sei, daß Auszubildende für die Ziele der Sekte "Scientology-Kirche" beeinflusst würden. Klage dagegen abgewiesen.

Anm. 61: Verwaltungsgericht Frankfurt IV/2 E 2234/86 Urteil vom 4.9.90 wegen Sondernutzung mit dem

Antrag: "auf den öffentlichen Straßen Frankfurts zu religiösen Zwecken und zur Anleitung zu einem ethischen Lebenswandel Literatur ohne gewerblichen Inhalt (Bücher, Schriften, Druckwerke) zu verschenken oder gegen Selbstkostenpreis abzugeben. Diese missionarische Tätigkeit sollte zu folgenden Zeiten
 Ablehnung am 15.7.83 mit Begründung, die bisher erteilten Genehmigungen zur Errichtung eines Informationsstandes an der Hauptwache seien durch den Verkauf von Büchern mißbräuchlich ausgenutzt worden.

Klage wegen "ambulanten" Verteilens unzulässig, weil dies nicht beantragt war.

Klage im übrigen begründet. Hess.StraßenG lege "Voraussetzungen für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis" nicht fest, deshalb sehr weiter Ermessensspielraum.

Urteil beruht auf abstrakten Erwägungen zur Religionsfreiheit auf Grund des übrigen Vortrages. "Sonntagsandachten ... Gebetstage ... nach der Vereinssatzung ... zahlreiche Nachweise

Anm. 62: Verwaltungsgericht Freiburg 4 K 758/93 Urteil vom 6.6.94 "wegen straßenrechtlicher Untersagungsverfügung": Klage abgewiesen.

Untersagungsverfügung gegen Ansprechen von Straßenpassanten.

Urteil: "Die Kl. wendet sich gegen eine Anordnung der Bekl., mit der ihr untersagt worden ist, auf öffentlichen Verkehrsflächen Passanten für ihre Zwecke anzusprechen. Die Kl. ist ein nicht eingetragener Verein. Sie ist eine rechtlich eigenständige Mission der international verbreiteten ...

"... kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei der Kl. um eine Religionsgemeinschaft oder weltanschauliche Vereinigung im Sinne des Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV handelt. Die Tätigkeit, für die die Kl. den Schutz des Art. 4 Abs. 2 GG beansprucht, erschöpft sich darin, daß von ihren Mitgliedern Passanten angesprochen werden, um ihnen nach Durchführung eines Persönlichkeitstests Bücher und Dienstleistung gegen Entgelt anzubieten. Eine solche Werbetätigkeit ist vom verfassungsrechtlichen Begriff der Religionsausübung nicht gedeckt, selbst wenn die Klägerin auch das Ziel verfolgt, neue Mitglieder für ihre Organisation zu gewinnen".

Anm. 62 A: .Verwaltungsgericht Freiburg 4 K 2141/96 Strassenwerbung Klage abgewiesen

Urteil: " Bei dem der Klägerin untersagten Verkauf von Büchern und Schriften im öffentlichen Straßenraum ... handelt es sich nicht um Gemeingebrauch, sondern um eine Sondernutzung.

" ... davon auszugehen, daß der straßenrechtliche Verkehrsbegriff kommunikative Aktivitäten nur als Nebenzweck der Straßennutzung im Sinne einer individuellen Begegnung, nicht aber als vom Verkehrsinteresse isolierten Hauptzweck zuläßt.

"Beim Verkauf von Büchern ... handelt es sich nicht mehr um eine kommunikative Straßennutzung im dargelegten Sinne, sondern um eine gewerbliche Tätigkeit ... Dies ergibt sich auch daraus, daß der von der Klägerin angegebene grundsätzliche Verkaufspreis von 20.- DM pro Buch erheblich über eine sogenannte Schutzgebühr hinausgeht, wie sie für Informationsmaterial gelegentlich erhoben wird. Vielmehr stellt er eine echte Gegenleistung dar, die sich im Rahmen des im kommerziellen Buchhandel Üblichen hält. Gegen eine Einstufung des Verkaufes von Druckerzeugnissen in der Preisklasse um 20,- DM als Gemeingebrauch spricht des weiteren, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch eine solche unter kommerziellen Gesichtspunkten attraktive Absatzmöglichkeit wegen deren zu erwartender Nutzung in großem Umfang erheblich beeinträchtigt würde. Daher ist insoweit auch unerheblich, daß die Klägerin nunmehr vorträgt, der Verkaufspreis richte sich auch nach dem, was ein Interessent im Einzelfall zu zahlen bereit sei.

" Offen kann daher insoweit bleiben, ob die Klägerin selbst oder die xxxx insgesamt als Gewerbetreibende im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind (so VG Freiburg. Urt.v. 06.06.1994 a.a.O.). Darauf kommt es für die Einordnung der untersagten Tätigkeit als Sondernutzung nicht an. Es ist allein auf den Charakter der untersagten Tätigkeit und nicht auf die Klägerin kennzeichnende Merkmale abzustellen. Eine als Gemeingebrauch zulassungsfreie Nutzung wird nicht dadurch zulassungspflichtig, daß sie von einem Gewerbetreibenden ausgeübt wird. Umgekehrt würde aber auch eine als Sondernutzung zu qualifizierende Tätigkeit nicht nur deshalb zum Gemeingebrauch, weil sie von einem "Nicht-Gewerbetreibenden" ausgeübt wird. Deshalb braucht die Kammer auch die von der Klägerin im vorliegenden Verfahren unter Bezugnahme auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 06.11.1997 (Az.: 1 C 18/95, NJW 1998,1166) vertretene Auffassung, daß aus der Tatsache, daß die Gesamtorganisation von xxxx möglicherweise als Gewerbebetrieb einzustufen sei, nicht per se auf die Gewerbebetriebseigenschaft einer Unterorganisation geschlossen werden könne, nicht weiter zu vertiefen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Kammer mit rechtskräftigem Gerichtsbescheid vom 6.9.1996 gerade hinsichtlich der xxxx, also der Klägerin im vorliegenden Verfahren, entscheidungstragend festgestellt hat, daß es sich bei der Klägerin um einen Gewerbebetrieb im Sinne des § 14 Abs. 1 GewO (damals) gehandelt hat. Die Klägerin hat im vorliegenden Verfahren keinerlei Argumente dafür vorgetragen, weshalb die Eigenschaft als Gewerbebetrieb seither weggefallen sein sollte. Im Gegenteil trägt sie weiterhin denselben Sachverhalt vor, der bereits damals zu ihrer Einstufung als Gewerbetreibender geführt hat, nämlich insbesondere das im Gerichtsbescheid vom 06.09.96 dargestellte "symbiotische Verhältnis" mit der xxxx.

"Weiter kann dahinstehen, ob es sich bei der Klägerin oder der xxxx insgesamt um eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft i.S.d. Art. 4 GG handelt

"Die von der Beklagten vorgenommene Ermessensausübung ist nicht zu beanstanden, und zwar auch insoweit, als die Beklagte in der streitgegenständlichen Verfügung nicht nur den Verkauf des xxxx-Buches, sondern auch den Verkauf sonstiger Schriften untersagt hat. Insoweit sind keine wesentlichen Unterschiede zu erkennen. Nicht zu beanstanden ist ferner, daß die Untersagungsverfügung sich nicht nur auf die xxxx oder die Fußgängerzone, sondern auf den gesamten öffentlichen Verkehrsraum xxxx bezieht. Diesbezüglich ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß eine derartige Erstreckung nicht unverhältnismäßig ist, weil nur so einem Ausweichverhalten vorgebeugt werden kann

Anm. 63: Verwaltungsgericht Schleswig 9 A 274/97 Urteil vom 21.1.98

keine Befreiung vom Unterricht eines Scientologen

Urteil: "Die Kl. begehren mit ihrer Klage die Feststellung, daß sie berechtigt waren und sind, ihre Kinder ... vom Kunstunterricht eines bekennenden Scientologen fernzuhalten. ... Kunstunterricht durch einen Lehrer, der unstreitig und eingeständenermaßen Mitglieder Scientology-Organisation ist und darüberhinaus zu den Gründungsmitgliedern des Vereins ... gehört, der ebenfalls der SO zuzurechnen ist. "Um die erforderliche Rechtsbeeinträchtigung festzustellen, bedarf es eines nachweislichen Schlusses vom pädagogischen Verhalten auf den Versuch der

Umsetzung scientologischer Zielsetzungen und "Lehren".

....

Bedarf es mithin eines tatsächlichen Handelns im Sinne der Ziele von SO, so muß dieses Handeln, um die erforderliche Grundrechtsbeeinträchtigung darzustellen, mit diesen Zielen und Methoden von SO zwingend in Verbindung gebracht werden können. Hierzu ist jedoch festzustellen, daß das von den Klägern vorgetragene und sonst erkennbar gewordene konkrete Verhalten der betreffenden Lehrkraft lediglich den Schluß auf zu beanstandendes pädagogisches Fehlverhalten zuläßt, ohne daß hierin jedoch zwingend bereits die Verwirklichung der Ideen von Scientology liegen muß. Auch wenn anzunehmen sein sollte, daß bereits durch subtile, nach außen nicht erkennbar mit Scientology in Verbindung zu bringende Methoden der Nährboden für eine positive Einstellung gegenüber dieser Sekte und ihren Zielen bereitet werden könnte, vermag diese latente Gefahr das erforderliche Maß der Konkretisierung des geltend gemachten Grundrechtsverstoßes nicht zu begründen. Unstreitig hat die Schulleitung vorliegend die ihr zur Verfügung stehenden und gebotenen Maßnahmen ergriffen, der durchaus bestehenden und auch nicht zu verharmlosenden latenten Gefährdungslage entgegenzuwirken.

Anm. 64: Verwaltungsgericht Stuttgart 8 K 697/92 v. 30.9.93

Entzug d. Rechtsfähigkeit gegen "Neue Brücke Mission Scientology" vertreten durch Rainer Dorfschmidt. Verein am 24.4.75 unter VR 3117 eingetragen. Regierungspräsidium entzog Rechtsf. d. Bescheid vom 28.10.86. Widerspruchsbescheid vom 6.2.92. Klage vom 5.3.92.

Urteil: "Die Aktivitäten des Klägers erfüllen den so verstandenen Begriff des "wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes".

"Ein wesentlicher Teil der Aktivitäten des Klägers besteht also in dem Angebot von Technologien zur Steigerung der geistigen Leistungsfähigkeit, zur Heilung psychosomatischer Krankheiten und zur Reinigung des menschliche Körpers von dort angesammelten Drogen, Giften und radioaktiven Strahlen."

" ... muß er sich aber rechtlich nach wie vor den Verkauf von Literatur von Mitgliedern an Nichtmitglieder -wie eigenes Tun- zurechnen lassen".

"Mögen die von dem Kläger angebotenen Kurse und Seminare auch nach weltlichen Maßstäben das vom Kläger geforderte Geld nicht wert sein, so ändert dies doch nichts daran, daß der Kläger die von ihm angebotenen Dienstleistungen, die Kurse und Seminare, entgeltlich durchführt. Denn diese sind von wenigen Ausnahmen abgesehen grundsätzlich nur gegen Bezahlung eines festgesetzten Betrages zu erhalten bzw. zu absolvieren. Hinsichtlich der Höhe der geforderten Zahlungen wird auf die entsprechenden Feststellungen im Widerspruchsbescheid s. 13 ff. verwiesen. Daß die "Spendenbeiträge" Entgelte für die Leistungen des Klägers sind, kann man auch daran erkennen, daß im Sprachgebrauch des Klägers von "Rabatt" und von "Verkaufen" die Rede ist und der Kläger seinen Mitarbeitern auch einen "Kurs für planmäßiges Verkaufen" anbietet (ebenso OLG Düsseldorf, Beschluß vom 12.8.1983, S. 16 und neuerdings OVG Hamburg, Urteil vom 6.7.1983, AZ. Bf VI 12/91).

"Die Kurse sind zum überwiegenden Teil sehr teuer und können sehr schnell Kosten in fünfstelliger Höhe erreichen ..."

"die Gewinnverwendung aber ist für das Vorliegen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ohne Bedeutung".

"Wenn sich jemand auf eine religiöse Überzeugung beruft, so wird dadurch das Schutzbedürfnis seiner Gläubiger nicht zwangsläufig geringer. Es entspräche nicht der grundgesetzlichen Werteordnung, wenn demjenigen, der sich auf Art. 4 Abs. 1 und 2 GG beruft, gestattet werden müßte, Vorkehrungen zum Schutz der Rechte Dritter zu unterlassen".

Anm. 65:

Verwaltungsgericht Stuttgart 4 K 2493/92: Mit Schriftsatz vom 9.6.93 wurde die ursprüngliche Klage ohne Begründung für erledigt erklärt. Gleichzeitig wurde die Klage um Anträge wegen Selbstmord-Äußerungen erweitert. Im

Grunde handelte es sich also um eine neue Klage. Dieses Verfahren erhielt das Aktenzeichen 4 K 2084/93.

Anm. 66: Verwaltungsgericht VerwG Hamburg 17 VG 978/88 Urteil v. 11.12.90

Urteil: "Zwischen den Verfahrensbeteiligten besteht Streit darüber, ob der Kläger verpflichtet ist, bestimmte von ihm ausgeübte Tätigkeiten als Gewerbe im Sinne von § 14 GewO anzuzeigen.
 Der Kläger ist ein seit dem 25. Februar 1974 eingetragener Verein. Sein Vereinsname lautete zunächst "College für angewandte Philosophie, Hamburg e.V."
 "Am 23. März 1985 hat der Kläger durch Satzungsänderung den bisherigen Vereinsnamen ... in den seitdem geführten Namen "Scientology Kirche Hamburg e.V. abgeändert.
 "Die Frage, ob der Kläger diese Bücher tatsächlich zu einem Selbstkostenpreis abgibt, kann hier unentschieden bleiben. Selbst wenn ed diese Bücher zum Selbstkostenpreis zur Verfügung stellen sollte, um auf diese Weise da Interesse des Erwerbers für die anderen von ihm vertriebenen Druckerzeugnisse oder sonstige Leistungen zu wecken, stünde dies einer Gewinnerzielungsabsicht nicht entgegen.
 Daß der Kläger ein auf Gewinnerzielung bedachtes Wirtschaftsunternehmen betreibt, hat im übrigen auch bereits das Oberverwaltungsgericht Hamburg (Beschl. v. 27.2.1985, OVG Bs II 12/85, NJW 1986 S. 209) in einem den Kläger betreffenden Aussetzungsverfahren festgestellt. In jenem verfahren war ihm durch eine sofort vollziehbare Verfügung der Beklagten untersagt worden, Straßenpassanten auf öffentlichen Wegeflächen in Hamburg-Mitte anzusprechen, um sie zu einem Besuch seiner ehemals dort befindlichen Geschäftsräume zu veranlassen. Das Amtsgericht Hamburg ist in seinem rechtskräftigen Urteil vom 3. Mai 1985 (132 OWi/813 Js 256/85) ebenfalls zu dieser Erkenntnis gelangt (S. 16 ff. UA). Zwar betrifft die Entscheidung die Verurteilung von Mitgliedern des Klägers, die ohne behördliche Erlaubnis Straßenpassanten auf öffentlichen Wegeflächen angesprochen hatten, um diese zu einem Besuch der damaligen Geschäftsräume des Klägers zu veranlassen, wo ihnen nach

Anm. 67:

Verwaltungsgericht Hamburg 5 VG 1351/91 v. 21.12.91 Scientology-Kirche Hamburg e.V. ./ Stadt Hamburg wegen Gewerbeanzeige.
 "Zwischen des Verfahrensbeteiligten besteht Streit darüber, ob der Kläger, ein eingetragener Verein, verpflichtet ist, den Betrieb einer "unselbständigen Zweigstelle" im Sinne von § 14 ans. 1 Satz 1 GewO anzuzeigen".
 Kl. seit 1974 eingetragen. Hauptsitz Steindamm 63, dazu Verfahren 17 VG 978/88, erstinstanzlich bereits entschieden Materiald. 4/91, Zweigstelle Eppendorfer Landstr. 35, Klage wird abgewiesen

Anm. 68: Verwaltungsgericht Hamburg 12 VG 3068/94 Urteil v. 8.11.95 kein Entzug der Rechtsfähigkeit

Kläger: Scientology Kirche Hamburg e.V., Vereinsregister 69 VR 8069 Ersteintrag 25.2.74 als College für angewandte Philosophie HH, seit 85 SKH ("mit annähernd identischer Satzung zwei weitere Scientology-Vereine eingetragen, nämlich der "Celebrity Center Scientology Kirche Hamburg e.V." (Register-Nr. 69 VR 11736) und "Scientology Mission Eppendorf e.V. (Register-Nr.: 69 VR 11841)".
 Bescheid v. 27./31.5.91 und Widerspruchsbescheid v. 2.8.94 aufgehoben wegen Ermessensfehlern.

Das Urteil enthält zunächst Ausführungen über die Zielsetzung der §§ 43,22,21 BGB, insbesondere den Gläubigerschutz. Zu prüfen sei deshalb das Gläubigerisiko.

Urteil: "Die angefochtenen Bescheide sind schon deshalb rechtswidrig, weil die Beklagte ... keine Ermessensentscheidung getroffen, sondern offenbar geglaubt hat, eine gebundene Entscheidung treffen zu müssen. Ein solchermaßen zustande gekommener Bescheid ist ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig (Ermessensausfall vgl. ...). In dem Widerspruchsbescheid der Beklaten finden sich keinerlei Ausführungen, die als Darlegung von Ermessenserwägungen verstanden werden könnten. ... Dies läßt nur den Schluß zu, daß sich die Beklagte - in Verkennung der rechtlichen Ausgangslage - ihres Ermessensspielraums überhaupt nicht bewußt gewesen,

sondern davon ausgegangen ist, dem Kläger sei die Rechtsfähigkeit als eingetragener Verein zwingend zu entziehen. Auch die den Widerspruchsbescheid abschließenden Ausführungen, wonach es "keine Rolle spielen" soll, ob es sich bei dem Kläger um eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft handelt, können nicht als Ermessenserwägungen verstanden werden. Abgesehen davon, daß das Wort "Ermessen" auch dort nicht auftaucht, ergibt sich aus den genannten Ausführungen auch nicht sinngemäß, daß die Interessen der Beteiligten abgewogen und ein Entscheidungsspielraum ausgeschöpft werden soll. Dem entspricht es, daß diese Passage wörtlich einem - mittlerweile durch die o.g. Entscheidung des VGH Baden-Württemberg aufgehobenen - Urteil des VG Stuttgart (NVwZ 1994,612,615) entnommen ist, wo mit jenen Ausführungen aber ebenfalls nicht etwa Ermessenserwägungen der dortigen Beklagten geprüft, sondern vielmehr festgestellt werden sollte, daß die grundsätzliche Anwendbarkeit des § 43 Abs. 2 BGB auf Religionsgemeinschaften nicht durch Art. 4 GG ausgeschlossen wird.

"Selbst wenn jedoch die Beklagte ... Ermessen ausgeübt hätte, könnte dies ... zu keinem anderen Ergebnis führen. Denn auch jene Ausführungen in dem Ausgangsbescheid ... sind ... schon deshalb Ermessensfehlerhaft, weil dort die Bedeutung des Art. 4 GG für die Auslegung des § 43 Abs. 2 BGB verkannt worden ist. ... Damit wird offenbar für möglich, aber unerheblich gehalten, daß der Kläger als Religions- oder als Weltanschauungsgemeinschaft anzusehen ist, und es wird im gleich Zuge für unproblematisch erachtet, derartige Gemeinschaften darauf zu verweisen, sich als Kapitalgesellschaft zu organisieren. ...

"Angesichts dessen wäre es erforderlich gewesen, zunächst die vom Kläger immer wieder für sich in Anspruch genommene Eigenschaft als Religionsgemeinschaft ... zu überprüfen und insoweit zu einer abschließenden Einschätzung zu gelangen (so auch VGH Baden-Württemberg ... 1 S 438/94 ... vgl. außerdem bereits VG Sigmaringen, Ur. v. 5.6.86, 4 K 732/85, S. 15 ...). Für den Fall, daß die Beklagte zu einer Einstufung des Klägers als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft gelangt wäre, hätte sie dann abwägen und darlegen müssen, ob die Verweisung des Klägers auf die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft nach dessen Selbstverständnis noch zumutbar oder bereits unzumutbar wäre bzw. ob und ggfs. inwiefern ohne eine Entziehung der Rechtsfähigkeit "unabweisbare Rücksichten auf die Sicherstellung des Rechtsverkehrs und auf die Rechte anderer" vernachlässigt (vgl. BVerfG, a.a.O) würden. In diesem Zusammenhang wiederum wäre dann der Gesichtspunkt der Gefährdung von Gläubigerinteressen besonders zu würdigen gewesen.

// Die Frage, welche Bedeutung der durch Art. 4 GG geschützten Religionsfreiheit im Rahmen der Anwendung von § 43 Abs. 2 BGB zukommt, hätte sich dagegen nicht gestellt, wenn die Beklagte zu dem Ergebnis gelangt wäre, daß der Kläger weder als Religions- noch als Weltanschauungsgemeinschaft einzustufen sei. Dies hätte allerdings, da der Kläger für sich nachdrücklich unter vielfältigen Beweisangeboten die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft in Anspruch nimmt, entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts den Nachweis erfordert, daß die "religiösen und weltanschaulichen Lehren" des Klägers "nur als Vorwand für die Verfolgung wirtschaftlicher Ziele dienen" (vgl. das Urteil vom 27.3.92, BVerwGE90,112,116 ff). Diesen Nachweis hat die Beklagte, offenbar weil sie Art. 4 GG im Zusammenhang mit § 43 Abs. 2 BGB (zu Unrecht) generell keine Bedeutung beigemessen hat, im Rahmen des behördlichen Entziehungsverfahrens nicht erbracht und auch nicht zu erbringen versucht. Daß sie ... jetzt offenbar eine andere Auffassung vertritt, ist für den vorliegenden Rechtsstreit unerheblich, da es für die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide auf die Sach- und Rechtslage zur Zeit des Erlasses des Widerspruchsbescheides ankommt, und eine behördliche Ermessensentscheidung nur dann fehlerfrei ist, wenn sie aufgrund eines -soweit für die Entscheidung maßgeblich - vollständig und zutreffend ermittelten Sachverhalts ergeht.

// Ein anderer rechtlicher Ansatz ergibt sich auch nicht aus [den Entscheidungen über die Verpflichtung zur Anmeldung eines Gewerbes, OVG HH OVG Bf VI 12/91, BVerwG 1 B 205.93]. Gegenüber einer Gewerbebeanmeldung hat jedoch die

Entziehung der Rechtsfähigkeit eines eingetragenen Vereins, der für sich die Eigenschaft als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft in Anspruch nimmt, eine ganz andere Eingriffsqualität: Es handelt sich dabei nicht mehr um eine bloße "wertneutrale und die religiöse Betätigung nicht oder doch nicht nennenswert beeinträchtigende" staatliche Maßnahme (vgl. BVerwG, NVwZ 1995, 473,475).

Anm. 69: Verwaltungsgericht Hamburg 16 VG 1778/97 Beschluß vom 13.5.97 Scientology-Anhängerin ./ Stadt Hamburg wegen Untersagung der Empfehlung der Technologieerklärung (Schutzerklärung) Antrag abgelehnt. Kein Anordnungsgrund, weil die befürchtete Beeinträchtigung bereits eingetreten ist.

Anm. 70: Verwaltungsgericht Karlsruhe 6 K 2681/95 vom 29.1.96: Mannheimer nicht eingetragener Verein muß Gewerbe anmelden: "Der Kläger ist Vorsitzender des nicht rechtsfähigen Vereins "Scientology Mannheim Mission der Scientology-Kirche" mit Sitz unter seiner Wohnanschrift" (Satzung wird ausführlich zitiert)

"Am 17.8.92 traf der Wirtschaftskontrolldienst des Polizeipräsidiums Mannheim den Kläger auf der Straße (Ortsangabe) dabei an, wie er Passanten das Druckwerk "Dianetik ..." von L. Ron Hubbard zum Preis von 14,80 DM anbot. ...

Gründe: "Da sämtliche Teil- und Unterorganisationen der "Scientology"-Bewegung ihre Tätigkeiten nach den im wesentlichen selben Richtlinien ausrichten, können diese sowie Beispiele aus anderen Untergliederungen für die wahre Absicht des Klägers herangezogen werden. Denn innerhalb der Gesamtorganisation der "Scientology Kirche" besteht eine streng hierarchische Ordnung, wobei die einzelnen Organisationen nach Rang gegliedert sind. An der Spitze der gesamten Hierarchie steht die sogenannte "Flag-Organisation" in Florida/USA. Der Rang eines Vereins innerhalb der Gesamtorganisation hängt (auch) von dessen "Expansion" ab, wobei diese sich regelmäßig an Umsatz und Einkommen orientiert. Über diese haben die hauptamtlichen Mitglieder Statistiken zu führen. Sämtliche Richtlinien einschließlich der Preise für Bücher und Kurse werden grundsätzlich von der Führungsspitze der Gesamt-Organisation festgelegt und sind für sämtliche "Scientology"-Einrichtungen verbindlich (vgl. VGH Bad.-Württ., Ur. v. 2.8.95 a.a.O. ((1 S 438/94)), OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12.8.83, NJW 1983, 2574, 2475)"

"Können damit für die vom Kläger mit seinem Verein verfolgten Zwecke die von der Widerspruchsbehörde herangezogenen Verhältnisse in der "Mission der Scientology Kirche Karlsruhe Kaiserallee e.V." sowie diejenigen der "Scientology-Kirche Hamburg e.V." zugrund gelegt werden, so ergibt sich unter Einbeziehung der auch für die "Mission" des Klägers maßgeblichen Schriften von L. Ron Hubbard (vgl. § 2 Nr. 3 und § 8 Nr. 1 a der Vereinssatzung), daß der Verkauf von Büchern und Broschüren sowie die Durchführung von Kursen und Seminaren durch den Kläger letztlich - wie die gesamte Tätigkeit der "Scientology"-Bewegung - zumindest auch auf Gewinnerzielung gerichtet ist".

Anm. 71: Verwaltungsgericht Karlsruhe 13 K 2018/93 Urteil vom 15.4.94 Informationsstand Ablehnung eines Antrages auf Sondernutzungserlaubnis für Informationsstand aus Gründen ohne straßen- und wegrechtlichen Bezug ist ermessensfehlerhaft.

Dahingestellt, ob Religionsgemeinschaft. Neue Ermessensentscheidung der Behörde erforderlich, weil bisher eine abschließende Entscheidung möglich war. Maße des geplanten Standes und Zahl der daran tätigen Personen sowie der genaue Standort haben noch gefehlt.

Anm. 72: Verwaltungsgericht Karlsruhe 12 K 1760/97 Urteil vom 28.10.96 wegen Entzug der Rechtsfähigkeit betreffend Mission der Scientology Kirche Karlsruhe e.V. Die Widerspruchsbescheide des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 10.11.94 und 10.5.95 werden aufgehoben. Das Regierungspräsidium hatte dem Verein am 10.11.95 die Rechtsfähigkeit entzogen.

Urteil: Es handelt sich um einen Wirtschaftsverein, es "liegen die

Tatbestandsmerkmale des 3 43 Abs, 2 für eine Entziehung der Rechtsfähigkeit vor". Jedoch: "Ermessen nicht ordnungsgemäß ausgeübt", weil die Behauptung, Scientology sei eine Religionsgemeinschaft, nicht geprüft wurde, sondern dahingestellt geblieben ist.

Anm. 73: Verwaltungsgericht Köln 10 K 2248/90 (Hauptsache) gegen BRD wegen Förderung der AGPF: Kl. hat Hauptsache für erledigt erklärt. Schriftsatz v. 5.3.93: "...erkläre ich das Verfahren aufgrund der Erklärung der Beklagten vom 20.1.1993 für erledigt. // Ich beantrage, der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Von der Mehrheit der Gegner des Klägers wird heute der zumindest weltanschauliche Charakter der Lehre des Klägers nicht mehr in Abrede gestellt. Nur noch einige Politiker vertreten die Auffassung, bei dem Kläger handele es sich um ein Wirtschaftsunternehmen. Dies behauptet beispielsweise die frühere Hamburger SPD-Bürgerschaftsabgeordnete Ursula Caberta, obgleich eine von ihr initiierte Expertenanhörung einhellig zu der Auffassung gelangt ist, daß man Scientology den weltanschaulichen Charakter nicht absprechen könne".

Anm. 74: VG Köln 10 K 4948/80 gegen BRD, vertreten durch BM Gesundheit

Anträge (sinngemäß abgekürzt):

I. Bekl soll nicht aufrecht erhalten:

1. "Entpersönlichung durch Wirklichkeitsverlust"
2. "Streben nach Macht und Geld"
3. Parallelen zur Drogenabhängigkeit ... und zur Terrorszene
4. Rigoroser Abbruch von Bindungen innerhalb kürzester Zeit
5. Illegale Sammlungen
6. Verdacht eines planmäßigen Indoktrinationsprozesses, der zu tiefgreifenden gesundheitlichen Schäden führen könne
7. Praktiken weit entfernt von den Aussagen bei der Werbung

II. Bekl. soll nicht auf Sc. beziehen:

1. Anwerbemethode vergleichbar Gehirnwäsche; geistige Jugendverführung;
2. "destruktive Gruppen"
3. Mehr am Gewinn orientiert, als an sinnvoller Lebensgestaltung; junge Menschen "kaltschnäuzig ausgenutzt".

III. Der Bekl. wird untersagt, zu behaupten, die Kl. rechtfertige mit dem hohen Ideal der totalen Freiheit einen eher rücksichtslosen Umgang mit Menschen, sowohl Mitgliedern, die der gruppeneigenen Ethik nicht genügen als auch Kritikern von außen.

In der mündlichen Verhandlung vom 9.10.87 hat Sc. überraschend "Erledigung der Hauptsache" erklärt, ohne daß die Bundesregierung sich zu einer Unterlassung verpflichtet hatte (Bericht: AGPF Aktuell III/87).

Anm. 75: Verwaltungsgericht Köln 10 L 1942/94 Beschluß vom 28.3.95:

Einstweilige Anordnung gegen Bundesminister für Arbeit wegen Äußerungen abgelehnt. Es handelte sich um die folgenden Äußerungen (wörtlich zitiert nach einer Pressemitteilung des Gerichts vom 28.3.95):

- Anträge:
- a) hinter der Sekte verberge sich eine verbrecherische Geldwäscheorganisation,
 - b) er verbreite eine verblendete Ideologie
 - c) er sei ein menschenverachtendes Kartell der Unterdrückung,
 - d) seine Mitglieder würden einer Gehirnwäsche unterzogen,
 - e) er seine eine Riesenkrake".

Begründung: Die Anordnung würde die Hauptsache vorwegnehmen.

Anm. 76: Verwaltungsgericht München M 1392 VII 84 - Urteil i.S. Scientology ./.. Stadt München v. 25.7.84 - nicht rechtskräftig - Klage gegen den Entzug der Rechtsfähigkeit abgewiesen. Es liege ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor.

"Für wesentliche Teile der Aktivitäten des Kl. gibt es einen Markt, auf dem Leistungen dieser Art nachgefragt werden und auf dem der Kl. mit anderen ähnlich strukturierten

Angeboten konkurriert. ... Ein wesentlicher Teil der Aktivitäten des Kl. besteht also in dem Angebot von Technologien zur Steigerung der geistigen Leistungsfähigkeit, zur Heilung psychosomatischer Krankheiten und zur Reinigung des menschlichen Körpers von dort angesammelten Drogen, Giften und radioaktiven Strahlen. Diesem Angebot des Kl. stehen die Bedürfnisse zahlreicher Menschen gegenüber, die größere geistige Leistungsfähigkeit, Befreiung von seelischen Nöten und Ängsten sowie Rettung von Umweltgefahren suchen. Es gibt auch zahlreiche Einzelpersonen und Organisationen, die auf den genannten Feldern Hilfeleistungen anbieten. Der Kl. setzt sich mit dieser Konkurrenz auch durchaus auseinander, insbesondere bezieht er kritisch Stellung zu den Behandlungsmethoden der Psychiatrie ... Auch ideelle Güter können "vermarktet" werden, sie sind in gleicher Weise als Wirtschaftsgüter anzusprechen wie die materiellen Güter .."

S. 29: "Wenn sich jemand auf eine religiöse Überzeugung beruft, wird das Schutzbedürfnis seiner Gläubiger dadurch nicht automatisch geringer. Es entspräche nicht der grundgesetzlichen Werteordnung, wenn demjenigen, der sich auf Art. 4 Abs. 1 und 2 GG beruft, gestattet werden müßte, Vorkehrungen zum Schutz der Rechte Dritter zu unterlassen. Zu bedenken ist auch der Gleichbehandlungsanspruch von Konkurrenten, die vergleichbare Leistungen auf dem Markt anbieten. Wenn eine religiöse oder weltanschauliche Gemeinschaft wirtschaftlichen Aktivitäten nachgeht, dann darf sie nicht anders behandelt werden als weltanschauliche neutrale Wirtschaftsunternehmen (Art. 3 Abs. 1 GG). Schließlich geht es hier auch um die Abwehr von Mißbrauchsgefahren. Wenn die Berufung auf eine religiöse Überzeugung genügen würde, um Verpflichtungen zu Schutzmaßnahmen zugunsten Dritter von sich fernzuhalten, dann wäre der Anreiz gegeben, religiöse Überzeugung einfach vorzutauschen. Dies gilt umso mehr, als es sehr schwierig ist, jemandem nachzuweisen, daß er eine von ihm verfochtene religiöse Überzeugung gar nicht besitzt. Aus all diesen Gründen steht Art. 4 Abs 1 und 2 GG nach Auffassung der erkennenden Kammer der Anwendung der Vereinsklassenbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches im vorliegenden Fall nicht entgegen.

Anm. 77: Verwaltungsgericht München ⁶⁸ M 3 E 96.6565, M 3 E 97.1191 , M 5 E 97.6129 alle wegen Schutzklärung; eingestellt

Antragsteller Ziff. 1): Lieferant von gewöhnlichem Büromaterial Ziff. 2): Scientology Kirche Deutschland e.V.

Antrag vom 27.11.97 auf einstweilige Anordnung:

I. "Dem Antragsgegner wird untersagt, im geschäftlichen Verkehr mit dem Antragsteller zu 1. von diesem die Unterzeichnung der nachfolgenden Erklärung zu verlangen:

Erklärung. hiermit bestätigen wir, daß in meinem / unserem -Unternehmen

1. nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard (Scientology-Organisation) gearbeitet wird,

2. weder die Mitarbeiter noch die Geschäftsleitung nach der Technologie von L. Ron Hubbard geschult werden bzw. Kurse und Seminare nach der Technologie von L. Ron Hubbard besuchen,

3. die Geschäftsleitung die Technologie von L. Ron Hubbard zur Führung des Unternehmens bzw. zur Durchführung von Schulungsseminaren ablehnt."

II. Dem Antragsgegner wird geboten, die Aufrechterhaltung und Abwicklung der Geschäftsverbindung zum Antragsteller zu 1) weder von der Unterzeichnung der vorgenannten Erklärung noch sonst von der religiös-weltanschaulichen Überzeugung des Antragstellers zu 1) abhängig zu machen.

Aus M 3 E 96.6565 wurde für den Antragsteller Ziff. 1) M 3 E 97.119. Beschluß vom 9.4.97: Verfahren eingestellt. Behörde hatte irrtümlich die Abgabe der Erklärung verlangt, obwohl der Lieferant nicht zu dem im Erlaß genannten Bereich gehörte. Behörde zog das Verlangen zurück. Erledigungserklärung.

M 3 E 96.6565 Am 20.2.97 Änderung der Anträge:

I. Dem Antragsgegner wird bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache verboten, bei Entscheidungen über Bewerbungen für den öffentlichen Dienst, über die

Vergabe öffentlicher Aufträge sowie über die Auswahl von Vertragspartnern im Rahmen fiskalischer Hilfsgeschäfte die Unterzeichnung sog. Schutzzerklärungen gemäß den Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung Nr. 476-2-151 und 476-1-160 vom 29.10.96 zu verlangen. Darüber hinaus wird dem Antragsgegner die Verwendung entsprechender Erklärungen mit abweichendem Wortlaut verboten, solange diese darauf ausgerichtet sind, die Zugehörigkeit zur Scientology Kirche in Erfahrung zu bringen.

II. Dem Antragsgegner wird geboten, die Eingehung neuer sowie die Abwicklung und Aufrechterhaltung bestehender Rechtsverhältnisse weder von der Unterzeichnung der vorgenannten Erklärungen noch in sonstiger Weise von der religiös-weltanschaulichen Überzeugung des Betroffenen abhängig zu machen.

III. Das Verfahren ist bezüglich dem Antragsteller zu 1) erledigt.

M 24 E 96.6565 bleibt für Anfechtung des Schutzzerklärungs-Erlasses. SKD nimmt Antrag ohne Angabe von Gründen zurück. Beschluß vom 22.9.97 Einstellung, Kosten trägt Antragstellerin.

M 5 E 97.6129 für Anfechtung des Dienstrechts-Erlasses. SKD nimmt Antrag ohne Angabe von Gründen zurück. Beschluß vom 7.10.97: Einstellung, Kosten trägt Antragstellerin.

Anm. 78: Verwaltungsgericht Sigmaringen 4 K 732/85: Verfügung des Regierungspräsidium Tübingen 5-3/3154/113 v. 15.1.85 gg. Scientology Ulm wegen Ermessensfehler aufgehoben, insbesondere nicht berücksichtigt, daß wirtschaftliche zugleich religiöse Betätigung sei.

Anm. 79: VG Wiesbaden III/2 E 98/75 Sc-Mü ./.. Dr Herold Gegenstand: Antrag: Klage auf Unterlassung v. Beh. in BKA-Bericht; Klageänderungen: Folgenbeseitigungsanspruch; Kl.Änderungen nicht sachdienlich (statt Herold nun BRD vertr durch BKA vertr. d. Herold und BMI und BMJFG vertr d. Minister Folgenbeseitigung durch Rundschreiben an 82 Adressen Unterl.anspr. unzulässig weil Amtshandlung nicht Privathandl. Beschl. v. 15.2.77.: Streitwert 600.000.- DM Hess.VGH Beschl. v. 1.4.81: Streitwert 112.500.-

Anm. 79 A: Landesarbeitsgericht Berlin 13 Sa 19/97 = NZA-RR 97,422 Fristlose Kündigung einer Psychologin zulässig. Angestellte einer privaten psychologischen Beratungsstelle. Hat Sc. dienstlich für harmlos erklärt und Einladungen für Sc. auf Dienstcomputer geschrieben und in Dienststelle verteilen, obwohl sie krankgeschrieben war.

Urteil: "Dabei kann unentschieden bleiben, ob bereits die Mitgliedschaft in der Scientology-Organisation allein ausreicht, um eine außerordentliche Kündigung zu begründen. Hierbei ist nämlich schon die ausgeübte Tätigkeit der Kl. und ihr Aufgabenbereich besonders zu berücksichtigen, der vorrangig in der psychologischen Betreuungsarbeit ... von Familien, alleinstehenden, Kindern und Jugendlichen in akuten Krisensituationen bestand. Sie hatte es mit abhängigen Personen zu tun, die ihr anvertraut waren. Daß diese in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zu ihr standen und leicht zu beeinflussen waren, liegt auf der Hand. Daher kann schon die Gefahr der einseitigen Beeinflussung mit den Ideen der "Scientology" einen wichtigen Grund darstellen, um ein derartiges Dienstverhältnis zu beenden. ...
 "Vorliegend kommt jedoch erschwerend hinzu, daß die Kl. ... aktiv für diese Organisationen tätig geworden ist, und zwar auch unter Ausnutzung ihrer Tätigkeit bei dem Bekl. (Sie hat).. Einladungen (für Scientology) in dem Betrieb der Beklagten dienstpflichtwidrig fertigen lassen ... während sie arbeitsunfähig krank geschrieben war. (Zur Rede gestellt) leugnete sie, Scientology ... zu kennen. (Sie sei dort Auditorin, werde als russisch sprechende Auditorin empfohlen, wobei auch eine Visitenkarte mit der Adresse ihres Arbeitgebers verwendet wurde).

Anm. 80: Landesarbeitsgericht Rhld.-Pfalz 4 Sa 890/93 Urteil vom 12.7.95 (Arbeitsgericht Ludwigshafen 3 Ca 3165/92) = BB 94,861 = DB 94,944 Kündigung wegen Werbemaßnahmen für Sc. in der Funktion als Betriebsrat

Urteil: "Nach durchgeführter Beweisaufnahme steht zur Überzeugung der Kammer weiterhin fest, daß der Kläger in unzulässiger Weise betriebliche Störungen herbeigeführt hat, die auf Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen des Klägers beruhen".
 (Als kündigungsrelevant wurden nur solche Fälle angenommen, die nach einem Abmahnungsgespräch stattgefunden haben, dem zu Grunde lag, daß der Kläger als

Mitglied des Betriebsrates "einem Mitarbeiter mit Alkoholproblemen nicht den betriebsüblichen konventionellen Weg der Entziehungskur, sondern einen Lehrgang bei Scientology empfohlen haben soll").

(Mehrere Zeugen haben bestätigt, daß sie)

"nicht nur in Mittagspausen, sondern auch anlässlich von Gesprächen, die dienstliche Belange berührt haben, die im Vordergrund standen",

auf Scientology angesprochen worden seien, dorthin eingeladen wurden, auch dorthin gefahren seien, Programme und Unterlagen bei Sc. gekauft hätten, worin "ein Werben .. für Scientology während der Dienstzeit nach der Abmahnung"

liege. Den Zeugenaussagen

"entnimmt die Kammer, daß der Kläger trotz der Abmahnung weiterhin jede Gelegenheit nutzte, Personen anzusprechen und sie für die (Scientology) zu interessieren. Der Kläger kann sich hierbei nicht auf seine Religionsfreiheit berufen, da das Werben für jegliche Organisation dann zu unterbleiben hat, wenn der Arbeitgeber dies ausdrücklich, wie im vorliegenden Falle erfolgt, verbietet. Insoweit spielt es auch für die Kammer keine Rolle, ob die Werbeaktion für politische Parteien, religiöse Gruppierungen oder Vereine, gleich welcher Zweckrichtung, erfolgt. ...

Derartiges Verhalten des Klägers, permanentes Nachfassen, um Interesse für (Scientology) zu wecken, was in Verquickung mit seiner dienstlichen Tätigkeit aber nicht als deren Inhalt bemerkt wurde, stellt einen Verstoß gegen die arbeitsvertraglichen Pflichten des Klägers dar, wobei die Beklagte zu Recht darauf abhebt, daß auch das freigestellte Betriebsratsmitglied lediglich von der vertraglich geschuldeten Arbeitsleistung, nicht aber von den übrigen Vertragspflichten eines Arbeitnehmers freigestellt ist. Gegen die Verpflichtung, andere Arbeitnehmer nicht in langanhaltende Diskussionen zu verwickeln, die sich mit außerdienstlichen Themen befassen, hat der Kläger auch noch Werkseinrichtungen, wie Werkstelefon und Werkspost, Mitarbeiterinnen des Betriebsratsbüros für sachfremde Zwecke unbefugt benutzt. Dies alles hat, da der Kläger auch nicht zu erkennen gab, daß er künftig sein Verhalten im Sinne des von der Beklagten gewünschten Rahmens einzurichten gedenkt, dazu geführt, daß der Beklagten eigentlich ein Grund für eine fristlose Kündigung i.S.d. §§ 626 Abs. 1 BGB, 15 Abs. 1 KSchG für eine außerordentliche Kündigung zugestanden hat. Allein die Betriebszugehörigkeit des Klägers rechtfertigt ein derart hartnäckiges Festhalten an betriebsstörenden Handlungen, wobei die Kammer die Betriebsstörung bereits in der Aktivität des Klägers sieht, der unbefugt und in erheblichem Umfang für seine Organisation, die, zu Recht oder zu Unrecht kann hier absolut dahinstehen, überwiegend mit Skepsis betrachtet wird, Werbeaktionen und Geschäfte startet, bzw. abwickelt, nicht. Der Kläger hat hier den berechtigten Belangen seines Arbeitgebers ausreichend Rechnung zu tragen und sich nicht erwünschten Aktivitäten während der Arbeitszeit zu enthalten, da es für ihn und sein Verhalten keinen rechtfertigenden Grund gibt. Auch bei einem derartig langen Bestand des Vertragsverhältnisses überwiegt das Interesse des Arbeitgebers an einer weitgehendst ideologie- und politisch-neutralen betrieblichen Atmosphäre, womit sich das nachhaltige und permanente Werben für eine Organisation wie die (Scientology) gerade nicht in Einklang bringen läßt. /

Es kommt noch hinzu, daß der Kläger, so der Zeuge O. von Seiten seiner Betriebsratskollegen sehr eindringlich daraufhingewiesen worden ist, die Tätigkeiten für (Scientology) zu unterlassen, und ihm angedroht wurde, für den Fall, daß er dem Ansinnen nicht nachkommen wolle, die Freistellung rückgängig zu machen. Auch der Umstand, daß der Kläger die gleichen Befugnisse, was die Versendung von Informationsschreiben für sich reklamierte, wie sie dem Betriebsratsvorsitzenden in dessen Funktionen zustehen, zeigt, daß das Verhalten des Klägers zu innerbetrieblichen Störungen bereits auch in diesem Bereich geführt hatte, wenn der Betriebsratsvorsitzende seine Betriebsratsmitglieder über die Werkpost mit Informationen über (Scientology) versorgt. Diese Aktion ist vom Kläger ausgelöst worden und stellt einen Beweis dafür dar, daß durch die Aktivitäten des Klägers betriebsnachteilige Aktionen bzw. Reaktionen ausgelöst worden sind. /

(Es folgen Ausführungen darüber daß die Firma zwar die Frist des § 626 Abs. 2 BGB versäumt habe, obwohl ihr aus der Presse bekannt war, daß "verschiedene Mitarbeiter vom Kläger bedrängt worden sind". Die unwirksame fristlose Kündigung

sei jedoch in eine fristgemäße Kündigung umzudeuten, obwohl der Kl. Mitglied des Betriebsrates sei, wozu der Betriebsrat zugestimmt habe).

Anm. 81: Arbeitsgericht Stuttgart 21 Ca 39/92 4.8.92 Urteil i.S. Haag ./ Schweitzer.

Bekl. war v. 1.1.90 bis Feb. 92 dort tätig. Die Beklagte war als ehemalige Arbeitnehmerin wegen der problematischen Verhältnisse in dieser Firma an die Öffentlichkeit gegangen und wurde deshalb vordem Arbeitsgericht verklagt. Haag verlor den Prozeß. Er hatte beantragt, die beklagte solle folgende Behauptungen unterlassen:

Anträge:

1. In der Fa. Stahlbau Neckar seien illegale Geschäfte getätigt worden.
2. Überstunden seien "schwarz" vergütet worden, d.h. Abgaben seien nicht entrichtet worden.
3. Ausländische Arbeitnehmer seien illegal beschäftigt worden.
4. Die Mitglieder des Betriebsrates hätten Überstunden "schwarz" erhalten.
5. Scientology hätte über die Beratungsunternehmen CCI und WISE Einfluß auf die Geschäftsleitung genommen.
6. Es seien Gelder direkt an Scientology gezahlt worden.

Anm. 82: Arbeitsgericht München 3 Ca. 14663/82, Urteil v. 28.2.85 : Sc. wird zur Zahlung v. ca. 8.000.- DM verurteilt. Arbeitsgericht auch für Freeloderbill zuständig (S.44)

Urteil: "Die Regelung ... des Mitarbeitervertrages ist wucherisch und deshalb nichtig nach § 138 Abs. 2 BGB. Sie ist außerdem sittenwidrig und damit nichtig nach § 138 Abs. 1 BGB. Schließlich ist sie wegen Umgehung des § 2 KSchG unwirksam. Die Bekl. hat ein durchschnittliches Stundenentgelt von DM 1,44 bezahlt. "Bei Vereinbarung dieser die Klägerin übervorteilenden Vertragsregelung hat der Beklagte nach Auffassung der Kammer das mangelnde Urteilsvermögen und eine ergänzend hinzukommende erhebliche Willensschwäche der Klägerin ausgenutzt. Die Situation ... der Klägerin ... war vor allem gekennzeichnet durch einen erschreckenden Identitätsverlust, eine depressive Grundstimmung und einen Verlust von sozialen Kontakten sowie von Sinnbezügen. Nach übereinstimmendem Bekunden der Parteien war der Kontakt zum Beklagten für die Klägerin gewissermaßen die letzte Hoffnung, der letzte Strohalm, an den sie sich klammerte. "In dieser Lage konnte die damals erst neunzehnjährige Klägerin nach Überzeugung der Kammer die Vor- und Nachteile des Mitarbeitervertrages nicht vernünftig und kritisch-distanziert beurteilen und sachgerecht gegeneinander abwägen. Soweit ein solches Urteilsvermögen überhaupt noch vorhanden war, konnte sie sich aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses zum Beklagten -d.h. aufgrund des Fehlens psychischer Widerstandskraft- nicht mehr ihren eigenen Interessen entsprechend verhalten. Sie war dem Beklagten ausgeliefert, dieser hatte leichtes Spiel mit ihr.

Anm. 83: Arbeitsgericht ArbG München 24 Ca. 14748/86

Hier: Narconon durch Urteil vom 1.10.87 zur Zahlung von 22.700 verurteilt

Urteil: "Im Ergebnis bleibt nur die Annahme, daß durch den weltanschaulichen Rahmen, den sich der Beklagte (Narconon e.V.) gibt, eine arbeitsrechtliche Entrechtung großen Stils betrieben wird.

Anm. 84: Sozialgericht Mainz S 7 Ar 168/95 Urteil vom 10.11.97 Klage gegen Entzug der Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung abgewiesen > Landessozialgericht Rheinland-Pfalz L 6 EA-Ar 30/95

Aus dem Tatbestand: Die Bekl. "jedenfalls gehe davon aus, daß die von der Kl. betriebene Au-pair-Vermittlung und die vorliegende Prozeßführung ein Teil der Gesamtstrategie der Scientology-Organisation sei.

Urteil: Nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz 1994 (BeschfG 1994) v. 26.7.94 ist Monopol zur Arbeitsvermittlung aufgehoben, privaten Vermittlern ist die Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung zu erteilen, wenn diese die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt. Damit Berechtigung, "eine staatliche Aufgabe mit Mitteln des Privatrechts wahrzunehmen".

Die Erlaubnis darf "erst und nur dann erteilt werden", "wenn (positiv) feststeht", daß die Eignung vorliegt. Antragsteller muß Zuverlässigkeit nachweisen und "eventuell bestehende Zweifel an seiner Zuverlässigkeit ausräumen". Prognoseentscheidung,

deshalb keine konkrete Feststellung nötig, daß Antragsteller künftig unzuverlässig sein wird: "dies ist im übrigen auch kaum möglich, weil menschliches Verhalten nicht sicher vorherbestimmbar ist".

Vermittlung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erfordert Unparteilichkeit. Das gelte besonders für die Vermittlung von jungen Menschen aus dem Ausland in sog. Au-pair-Arbeitsverhältnisse.

Die Zugehörigkeit zur Scientology-Organisation läßt insbesondere nach dem eigenen Vortrag der Kl. eine solche Unparteilichkeit nicht erwarten.

"Zwar hat sie schriftsätzlich vehement bestitten, überhaupt Au-Pair's in scientologische Familien - und umgekehrt - zu vermitteln, aber ihre in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll erklärte Aussage steht hierzu in einem krassen Widerspruch".

Im Tatbestand dazu: "In der mündlichen Verhandlung hat die Kl. auf Befragen erklärt, es sei richtig, sie habe ein Au-pair-Mädchen zu der Familie Berrang aus Unterschleißheim vermittelt. Es hätten außerdem weitere Vermittlungen in Familien, die ebenfalls Scientologen seien, stattgefunden. Zu ihrer Überzeugung würde es nicht passen, wenn sie sich weigern würde einer Familie, die selbst den Scientologen anhöre, ein Au-pair-Mädchen zu vermitteln."

Die Kl. werde nicht in ihrer Religionsfreiheit verletzt. "Vorliegend ist entscheidungserheblich, daß die Scientology-Organisationen selbst - obwohl sie sich nunmehr durchgängig als Kirchen bezeichnen - nicht als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft. ... zu qualifizieren sind. Das Gericht schließt sich insoweit der ... Entscheidung des BAG ...an.

Anm. 85: Finanzgericht Münster 15 K 5247/87 U

Leitsatz: "Scientology ist keine Religion. Mangels Gemeinnützigkeit unterliegen die von Scientology-Organisationen gegen Entgelt abgehaltenen Kurse und Seminare ebenso wie die Verkäufe von Druckerzeugnissen und sog. Elektrometern der Umsatzsteuer. DPA 9.3.98: BFH hat nach Münster zurückverwiesen

Anm 86: Finanzgericht Bad.-Württ. 6 K 185/96 Urteil v. 20.3.97 Kurskosten keine Betriebsausgaben

Klage abgewiesen. Kläger selbständiger Immobilienmakler.

Urteil: "Bei einer im Jahre 1994 durchgeführten Außenprüfung stellte der Prüfer fest, daß der Kl. [die Kosten] für einen Kurs der Church of Scientology [im Ausland, mutmaßlich USA] für 1989 als Betriebsausgaben (Fortbildungskosten) von seinen Einnahmen aus Gewerbebetrieb abgezogen hatte. ... Das Finanzamt lehnte ... den Abzug der Aufwendungen als Betriebsausgaben ab.

Der Kl. hat trotz Fristsetzung weder ein Kursprogramm vorgelegt noch die Lehrinhalte .. in geeigneter Form dargelegt ...

"Der selbsterstellte Stundenplan drängt ... den Rückschluß auf, daß durch den Kurs alle Berufsgruppen, seien es nun Metzger, Religionslehrer, selbständige Taxifahrer, Bestattungsunternehmer oder Kaufhausinhaber angesprochen werden sollten./ Diesen Eindruck vermochte der Kl. nicht zu widerlegen. ...

Auch die Vorlage von drei dicken Büchern ("Management Series") führt zu keinem anderen Ergebnis, zumal diese nicht übersetzt sind - Gerichtssprache deutsch ...

"Die Begehren des - vertretenen - Kl, aufgrund lückenhafter Unterlagen einen Abzug von Betriebsausgaben ... für einen Dreiwochenkurs gewährt zu erhalten, sind nach alledem erfolglos, auch unter Berücksichtigung des Vortrags des Kl. in der mündlichen Verhandlung, daß er die vermittelten Lehren beruflich einsetze. / Die Frage, ob sich hinter den für einen Dreiwochenkurs extrem hohen reinen Kursgebühren ... versteckte Spenden an die "Church of Scientology" verbergen könnten und ob einem Betriebsausgabenabzug auch unter diesem Gesichtspunkt das Abzugsverbot des § 12 Nr. 1 EStG entgegensteht, kann deshalb dahingestellt bleiben.

Anm. 87: Landgericht Berlin 27 O 612/94 TAZ ./ Breiting

Urteil: "Den Beklagten wird nachgesagt, durch ständige Telefonanrufe zu jeder Tageszeit, unangemeldete Hausbesuche, kurz befristete Kaufangebote und der Drohung, die Wohnungen an eigenbedürftige Erwerbsinteressenten zu veräußern, die die Mieter dann ohne Abfindung hinaussetzen würden, diese unter Verzicht auf ihre Rechte zum Erwerb oder freiwilligen Auszug zu drängen."

Aus den Entscheidungsgründen:

<...> Die Ausgangsmitteilung befasst sich mit Veränderungen des Wohnungsmarktes, mit dem anhaltenden Trend zur Umwidmung von Miet- in Eigentumswohnungen am Beispiel Hamburgs und führt als eine diese Entwicklung treibende Kraft in auffälliger Weise von Mitgliedern der Scientology-Organisation beherrschte Unternehmen auf. Vor dem Hintergrund, dass die Scientology-Organisation, der in der Öffentlichkeit unter anderem vorgeworfen wird, Mission mit allen Mitteln zu betreiben und durch systematische Unterwanderung in Wirtschaft, Politik und Kultur Einfluss gewinnen zu suchen wie - mit teils zweifelhaften Methoden - vorwiegend wirtschaftliche Ziele zu verfolgen, sehr umstritten und die öffentliche Diskussion noch nicht abgeschlossen ist, geht es in dem Bericht gleichermassen um die Interessen der die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage, wer wirtschaftlich gesehen diese Umwandlungen initiiert und daraus Kapital schlägt, also was möglicherweise gemeinsame Triebfeder dafür ist, wie vor allem darum, die Öffentlichkeit aufzuklären, wie dabei vorgegangen wird und wie sie dem beikommen kann.

Das Phänomen aber, dass die Angehörigen einer ohnehin von der Öffentlichkeit mit gesteigerter Aufmerksamkeit beobachteten Gruppe offenbar ein bestimmtes Geschäftsfeld wie den sozial sensiblen Markt für Wohnungsumwandlungen über von ihnen gesteuerte und mehrfach personell verflochtene Unternehmen beherrschen, darf aufgezeigt werden, zumal sich aus der Konzentration auf eine bestimmte Sparte Anhaltspunkte für die Ziele ihres Verbandes, der Scientology-Organisation, gewinnen lassen, den sie nach innen tragen und letztlich nach aussen repräsentieren und dessen Ideale sich durch ihr eigenes Verhalten in gewissem Masse widerspiegeln.

... Eine solche Konzentration und offensichtliche Konzernierung regt angesichts der undurchsichtigen Zielsetzung der Scientology-Organisation in der Öffentlichkeit berechtigten Argwohn. Es besteht daher ein erhebliches öffentliches Interesse daran zu erfahren, wessen Schule die hinter den Unternehmen stehenden massgeblichen Personen sind. Allein diese Information ist der Ausgangsberichterstattung zu entnehmen.

Ausgehend von der Überschrift "Scientology saht ab" ebenso wie dem Untertitel "Wohnungsumwandlungen: Bei jeder zweiten mischt die Sekte kräftig mit" - beide Äusserungen werden bereits im ersten Satz des Berichts dahingehend präzisiert, dass sich der Artikel mit von Scientologen beherrschten Immobilienunternehmen befasst, die dort im folgenden schlagwortartig als "Scientology-Firmen" bezeichnet würden - versteht der massgebliche unbefangene Durchschnittsleser die Ausgangsmitteilung dahingehend, dass eine auffällige Zahl von Mitgliedern der Scientology-Organisation Unternehmen betreiben, die dem Umwandlungsgeschäft von Miet- in Eigentumswohnraum nachgehen, und dieses Geschäftsgebiet offenbar von ihnen dominiert werde.

Er entnimmt dem Bericht also, dass Gemeinsamkeit dieser Firmen ist, dass diese von Scientologen beherrscht werden, ohne aber daraus zu schliessen, alle diese Geschäftsbetriebe dienen einem gemeinsamen Zweck, nämlich erfolgen in unmittelbaren und übergeordneten Interesse sowie auf Veranlassung und Weisung der Scientology-Organisation - der durch die Überschriften zunächst insoweit unter Umständen entstandene entgegengesetzte erste Eindruck wird, wie oben ausgeführt, im Bericht sogleich richtiggestellt.

Damit berichtet die Klägerin lediglich über die hinter den Beklagten stehenden Unternehmerpersönlichkeiten, nämlich deren augenfällige Gemeinsamkeit, Scientologen zu sein und somit einen Teil der Scientology die Klägerin eine wahre Tatsache behauptet.

.... Wegen der Gefahr der schleichenden Unterminierung von Gesellschaft, Kultur und Wirtschaft durch die weithin suspekten Scientology-Organisation erfordert es einen besonderen Augenmerk, mit welchem Netz wirtschaftlicher Verflechtungen Angehörige dieser Bewegung bereits ein besonders sensibles Betätigungsfeld wie den Umwandlungsmarkt für sich vereinnahmt haben. Die Öffentlichkeit hat einen Anspruch darauf zu erfahren, wessen Geistes Kind die wirtschaftlichen Eigentümer und Handelnden dieser Unternehmen, also auch der Beklagten, sind, zumal die bemerkenswerte Konzentration mit einer drohenden Monopolisierung des Hamburger Marktes für Wohnungsumwandlungen nicht im volkswirtschaftlichen Interesse liegt.

Dahinter muss das Interesse des Unternehmens, seine Gesellschafter- und Führungsstruktur sowie die darin zum Ausdruck kommenden Intentionen in gewählter Anonymität zu halten - zumal ohne Nennung der entsprechenden Personen- , zurücktreten. Denn bei der Scientology-Organisation handelt es sich um eine in der Öffentlichkeit sehr zwiespältig betrachtete Vereinigung, was wiederum auf deren Anhänger ausstrahlt, woran sich die von diesen betriebenen Unternehmen ihrerseits messen lassen müssen.

Es besteht daher ein grundsätzliches Interesse, über ihre Mitglieder, soweit sie nach aussen tätig werden, unterrichtet zu werden.

Dieses Informationsbedürfnis erstreckt sich jedenfalls auch dann auf die von ihnen betriebenen Unternehmungen, wenn erst durch eine Aufdeckung der konzernmässigen Verflechtungen erhellt werden kann, dass sie bereits wesentliche Teile des Marktes beherrschen, also bedeutend sind. Denn damit haben diese Firmen sich selbst einen Anspruch, also Oeffentlichkeitswert gegeben, der eine Berichterstattung über sie und die dahinterstehenden "Macher" rechtfertigt sowie auch die Angabe öffentlich bedeutsamer Gruppenmerkmale umfasst.

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben, da erst der Umfang der Marktteilnahme und die Durchleuchtung der Interessenidentität dem Geschehen Nachrichtenwert vermittelt haben.

Das Recht der Beklagten auf unternehmerische Selbstbestimmung ist deshalb vorliegend geringer zu werten als die Pressefreiheit der Klägerin.

Dabei können die Beklagten für sich das Grundrecht der negativen Bekenntnisfreiheit aus Art. 4, 19 Abs. 3 GG nicht in Anspruch nehmen, weil sie bereits nach ihrem eigenen Vortrag nur die eigene Erwerbstätigkeit und nicht etwa die Finanzierung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zum Ziel haben.

Anm. 88: Landgericht Berlin 27 O 15/96 Urteil vom 18.4.96 rkr. Namensnennung: Betrifft das Hartwig-Buch "Das Komplott ...". Urteil abgedruckt in BRAK-Mitteilungen 5/97 S. 215

Leitsatz: Die Namensnennung eines RA, der einen Scientologen anwaltlich vertreten hat, und seiner Kanzlei in einer Publikation ist unzulässig, wenn seine Tätigkeit Teil seiner normalen beruflichen Betätigung ist.

Anm. 89: Landgericht Berlin (572) 90 Js 272/94 Ls Ns (10/97) Urteil v. 15.8.98 Strafurteil gegen Polizeibeamten (Freispruch durch >Kammergericht Berlin (4) 1 Ss 359/97 (12/98) Beschluß v. 18.3.98)

Der Angeklagte war beim Polizeipräsidenten für die Auswahl von Personal zuständig. "Der Angeklagte und seine Familie gehören seit etwa 10 Jahren der Scientology Church (SC) an. ... In dem Bestreben, für seine Dienststelle seinen Vorstellungen entsprechend qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen, legte der Angeklagte in der Zeit zwischen August 1993 und Januar 1994 vier Bewerbungen ... den Persönlichkeitstestbogen "OCA" vor und ließ sie diesen ausfüllen. Alle vier Bewerber hielten diesen Text, wie der Angeklagte es bezweckt hatte, für einen offiziellen Testbogen des Berliner Polizeipräsidenten. / (Es folgen Zitate aus dem Test) Anschließend gab der Angeklagte ohne Wissen und Zustimmung der Bewerber deren Vor- und Zunamen und die 200 Testantworten in den Personalcomputer der SC-Berlin e.V. ... ein, ... so daß jedermann hätte Zugriff nehmen können. Alsdann ließ der Angeklagte die Vielzahl personenbezogener Einzelangaben unter dem jeweiligen Namen ... auswerten und in Form einer Testkurve ausdrucken. Aus dieser Testkurve ergab sich ein dem Anforderungsprofil der SC entsprechendes Persönlichkeitsbild des jeweiligen Bewerbers. ... Nach dem Ausdruck der Testkurve löschte der Angeklagte die eingegebenen Daten jeweils, im Falle des Zeugen XX waren der Name und die Auswertung jedoch noch anlässlich einer Durchsuchung am 24.4.94 gespeichert und erkennbar, weil der Angeklagte dies nach eigenen Angaben versehentlich nicht gelöscht hatte. ... Nach der Testauswertung besprach der Angeklagte mit dem Zeugen xx, der sich im November 1993 erkennbar in einer psychisch labilen Situation befand, das Testergebnis, das zur Persönlichkeit des Zeugen u.a. befand: "Jedoch sind Sie im Grund genommen böseartig und niederträchtig. Weil sie wenig Gutes an Leuten oder im Leben sehen, sind Ihre Meinungen von geringem Wert" und ferner: "Sie sind ziemlich kaltblütig und herzlos." / Nachdem der Zeuge dieses als demütigend empfundene Testergebnis vernommen und seine Erschütterung für den Angeklagten deutlich sichtbar war, versuchte er, dem

Zeugen psychologische Hilfe durch Teilnahme an bestimmten Kursen anzubieten, damit dieser seine Persönlichkeit weiterentwickeln könne. Hierbei war es für den Zeugen deutlich, daß der Angeklagte Kurse der SC anbot. / Der Angeklagte hat den objektiven Sachverhalt so, wie festgestellt, eingeräumt, meint jedoch, sich damit nicht strafbar gemacht zu haben. Er habe keine persönlichen Daten übermittelt.
 Strafe: 90 Tagessätze zu je 100.- DM (bei Nettoeinkommen von 5.500.- DM)

- Anm. 90: Landgericht Bonn 18 O 159/94 Helnwein ./ VITEM È Schweitzer (vgl. auch LG Saarbrücken). Die Sache wurde in Bonn anhängig gemacht, weil dort der Zentralrat der Juden seinen Sitz hat. Das fragliche Papier wurde aber nicht an diesen versandt, sondern an dessen Vorsitzenden in Frankfurt. Demnach wurde ohne konkretes Wissen behauptet, die Äußerung sei in Bonn verbreitet worden. Klage in Frankfurt wurde angekündigt.
- Anm. 91: Landgericht Frankfurt 2/4 O 471/88 Urteil vom 10.5.89:
 Kläger: "Arbeiter" ./ Sc Ffm: Klage auf Rückerstattung von 13.728.- für 33 Stden Auditing = 416.- pro Stunde. Kl. behauptet, er sei unter psych. Druck gesetzt worden: Wenn ihm sein Leben etwas wert sei, müsse er den Kurs belegen. "Die Kammer geht mit der in der Praxis und Lehre verbreiteten Ansicht davon aus, daß es sich bei der (SK) um eine Religionsges. i.S. des GG handelt".
 "Der im Dezember 1961 geborene Kläger hat Hauptschulabschluß und ist Tiefbauchfacharbeiter ... war für ein Nettoeinkommen von 1.600.- DM ... beschäftigt. ... erhielt er 33 Stunden "Auditing", für die er ... 13.728.- bezahlte. (Er) nahm einen Kredit in Höhe von 16.000.- DM in Anspruch. (Er) hatte persönliche und berufliche Probleme, auch war er mit Drogen in Berührung gekommen. Klage abgewiesen.
- Anm. 92: Landgericht Hamburg 74 O 533/72 SKD ./ SPIEGEL wegen Artikel im Spiegel 35/72 und 1/73 Vergleich vom 8.10.73: Sc. nimmt Klagen in Deutschland und USA zurück und verzichtet auf alle etwaigen Ansprüche.
 Der Spiegel verpflichtet sich, "die anliegende Stellungnahme im Leserbriefteil des Spiegel zu veröffentlichen, ohne die Stellungnahme im selben Heft zu kommentieren" und es zu unterlassen zu behaupten,
 a) viele schrecke die Furcht vor Erpressung vom Austritt zurück,
 b) der obligate Fragebogen enthalte Fragen, die von professionellen Erpressern ersonnen sein könnten und verpflichten sich weiter,
 c) das Wort "profitbringend" im Zusammenhang mit der Hierarchie der Klägerin nicht mehr zu verwenden.
 (Stellungnahme abgedruckt in 15/74 vom 8.4.74)
- Anm. 93: Aus dem Urteil zitiert nach: Heinemann: "Die Scientology-Sekte ...", 1979, Seite 41: "Beide Schreiben sollten die Kreditwürdigkeit des Verlages in Zweifel ziehen, vor allem aber, diese "Zweifel" bei den Empfängern der Anfragen gewissermaßen aktenkundig machen, dies wiederum in dem Bewußtsein, daß dem Verlag besondere Schwierigkeiten dadurch entstehen könnten, daß Zweifel gerade bei seiner Hausbank einerseits und außerdem andererseits bei einer Institution wie der Zentrale zur Bekämpfung von Schwindelfirmen geweckt werden, die ihrem Vereinszweck nach dazu da ist, Schwindelfirmen zu bekämpfen".
- Anm. 94: Landgericht Hamburg 322 O 170/90 SKD ./ M. P.: Einstweilige Verfügung v. 9.5.90: "Dem Antragsgegner wird verboten, den Antragsteller als 'Schweine-Sekte' zu bezeichnen".
- Anm. 95: Landgericht Hamburg 309 O 174/96 Vergleich vom 15.4.97: Scientology Hamburg e.V. zahlt 45.000.- DM in Raten a 15.000.-, Kl. verpflichtet sich, es zu unterlassen, außerhalb gerichtlicher oder behördlicher Verfahren zu behaupten, daß er bei Abschluß oder Durchführung der .. Verträge unter Druck oder Zwang gesetzt worden sei. ... und Internet-Veröffentlichungen zurückzuziehen
- Anm. 96: Landgericht Hamburg 324 O 21/97 Urteil v. 16.5.97 (einstweilige Verfügung 324 O 77/95) Caberta ./ Sc HH + Titzel
 Untersagt: "Vorwürfe gegen Ursula Caberta ..., Falschaussage vor Gericht" aus Presseinformation vom 6.2.95. Äußerung ist Tatsachenbehauptung.

(Die fraglichen) "eidesstattlichen Versicherungen ... enthalten ersichtlich keine unwahren Angaben". Alle weiteren streitigen Äußerungen sind Meinungsäußerungen.
 Anm. 97: Landgericht Hamburg 330 O 169/97 Beschluß v. 5.1.98 Prozesskostenhilfe abgelehnt wegen Rückforderung von ca. 110.000.- DM.

Beschluß: "Der Beklagte ist als Religionsgemeinschaft anerkannt, seine Finanzierung über Spendenbeiträge begündet nach allgemeiner Ansicht (dazu zuletzt das Bundesverwaltungsgericht - Pressemitteilung vom 6.11.97 <Anl. B 30>) keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Bei der Bewertung der den Mitgliedern angebotenen religiösen Leistungen muß - auch vor dem Hintergrund der in Art. 4 GG gewährten Religionsfreiheit - berücksichtigt werden, daß sich der Beklagte, anders als die Kirchengemeinschaften, die sich u.a. über Steueraufkommen finanzieren können, ausschließlich über Spenden der Mitglieder finanzieren muß. Die von dem Beklagten angebotenen Leistungen können mithin nicht in einem normalen Preis-Leistungs-Verhältnis gesehen werden. Im übrigen hat die Klägerin zum Zeitpunkt der Zahlungen, wie sich z.B. aus ihrem Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft ergibt (Anl. B 22), die Ziele des Vereins unterstützt und auch aus diesem Grund eine finanzielle Förderung des Beklagten gewollt (im Ergebnis ähnlich: LG Stuttgart, NJW-RR 1997, 1077). (Es folgen Ausführungen, daß weder wegen einer psychischen Zwangslage noch wegen wirtschaftlichen Drucks Sittenwidrigkeit vorliegt).
 "Soweit die Klägerin sich darauf beruft, sie habe mit dem Beitritt zum Beklagten auch gesundheitliche Probleme lösen wollen, ergibt sich aus dem Geamtvortrag der Klägerin, daß die versprochene Freiheit, die persönliche und berufliche Verbesserung im Vordergrund standen. Es ging letztlich nicht um eine Heilbehandlung, sondern, wie auch die nach den Auditing-Sitzungen ausgefüllten Erfolgsberichte bestätigen, um eine Art Gesprächstherapie ähnlich einer Psychoanalyse. Ein Verstoß gegen das Heilpraktikergesetz, den die Klägerin selbst auch nicht in Erwägung gezogen hat, kommt mithin nicht in Betracht. Hier hätte eine Krankheit oder ein Körperschaden behandelt werden müssen (dazu in einzelnen: LG Stuttgart, NJW-RR 1997, 1077 <1078>).

Anm. 98: Landgericht München 21 O 175/75 Urteil vom 25.5.73 rechtskräftig
 SKD gg. Olympia Press Verfügung abgelehnt gegen Buch von Kaufman: "Übermensch unter uns".
 Zusätzlich zum 1. Verfahren (OLG FfM 16 U 45/72) geht es hier um einen neuen Schutzumschlag und die Aussage, Hubbard habe einen Millionen-Dollar-Nettogewinn auf einem Schweizer Bankkonto: "In diesem Zusammenhang muß die Richtigkeit der eidesstattlichen Versicherung der Vorsitzenden ... (Monika Lindsay) bezweifelt werden. Es erscheint ausgeschlossen, daß die Vorsitzende des des Klägers auch nur annähernd über den Umfang und den Ursprung der Geldeinnahmen des "Kirchengründers" Ron Hubbard informiert ist.

Anm. 99: Landgericht München 11 O 345/73 Urteil vom 4.4.74
 SC-MÜ ./ Constanze Elsner wegen Unterlassung und Widerruf von 4 Behauptungen vom 22.10.72 im Bayerischen Rundfunk.

Abgewiesen Klage gegen:

"Jahresgewinn 1970: 132 Millionen DM"

"... knallhartes, geldorientiertes amerikanisches Management"

"Gottesdienste = Werbevorträge"

Verboten wurde hingegen die Behauptung, eine Journalistin sei vom Telephonapparat der Scientology-Kirche aus nächster Nähe durch ständiges Klingeln wachgehalten worden", obwohl es sich "unstreitig um einen vom Kläger benutzten Fernsprechananschluß" gehandelt hat, der noch dazu auf den Scientologen Brendel (vgl. Oberlandesgericht München 21 U 3811/73 Max-Planck-Institut ./ Brendel) zugelassen war. Die erste Seite des Urteils ist abgedruckt in der Scientology-Broschüre "Can We Ever Be Friends?" unter den Titel "Vor jedem Gerichtshof anerkannt". Das Urteil ist rechtskräftig geworden (AGPF-Materialdienst 14/86).

S. 20: "Es kann für den vorliegenden Fall davon ausgegangen werden, daß es sich beim Kläger tatsächlich um eine Religionsgemeinschaft handelt. Um so größer ist das berechnete Interesse der Presse, über diese neue Kirche zu berichten und Meinungen über sie zu

äußern. Der Beklagten kommt der Rechtfertigungsgrund des § 193 StGB zugute, die Öffentlichkeit hat ein gewichtiges Interesse daran, über solche Bewegungen kritisch informiert zu werden, auch durch tadelnde Urteile. Bei der Abwägung des Interesses des Klägers, als Kirche anerkannt zu werden, die ihre Aufgaben allein im religiösen und sozialen Bereich sieht, und dem Interesse der Beklagten als Journalistin, ein ihrer Meinung nach finanzielles Interesse verfolgendes Unternehmen als solches zu bezeichnen, ist dem letzteren der Vorzug zu geben. Dies auch deswegen, weil der Presse in diesem Bereich eine wichtige Warnfunktion zukommt, die sie nur erfüllen kann, wenn ihr auch ein deutlich negatives Urteil auszusprechen erlaubt ist. Die Presse nimmt ein berechtigtes Interesse wahr, wenn sie über Angelegenheiten berichtet oder zu ihnen Stellung nimmt, an denen ein ernsthaftes Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht (vgl. BGHZ, 31,308). Dies ist bei einer in der Öffentlichkeit auftretenden religiösen Bewegung der Fall".

- Anm. 100: Landgericht München 9 O 20 937/75 Beschl. v. 11.11.75 gg. "Studie der Intoleranz" Haack ./ 1. Hans Kaeser 2. SKD e.V. 3. Kurt Weiland: Verbreitung der Broschüre "Wer von euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein ... Eine Studie der Intoleranz" verboten
- Anm. 101: Landgericht München 9 O 20 089/75 Beschluß v. 29.10.75 Haack ./ Kurt Weiland wegen Flugblatt "Haack: von Gott und der Welt verlassen? Inquisition im 20 Jahrhundert!" Weiland wurde die Behauptung verboten, Haack habe vor Gericht zugegeben, das Beichtgeheimnis einer Frau in einer Sex-Zeitschrift veröffentlicht zu haben, er habe auf diese Weise eine andere Religion anschwärzen wollen, Haack habe gegen das 8. Gebot verstoßen, indem er eine andere Religion beim Landesnervenarzt für Berlin anzuschwärzen versuchte ..."
- Über Kurt Weiland heißt es in
 The American Lawyer 7+8/92 S. 78:
 "Kurt Weiland ... is responsible for setting the church's legal strategy".
 Die Bedeutung dieser Strategie erweist sich an einer Angabe in demselben Aufsatz, wonach RA William Drescher ein Jahreshonorar von 540.000.- Dollar bekommt
- Anm. 102: Landgericht München I 34 O 6949/76 v. 6.10.76 vgl. Haack, Magie des 20. Jahrhunderts, S. 215, Fußnote 425, Verfahren gegen 1. scientologische Tarnorganisation Vereinigung zur Humanisierung religiös-ideologischer Konflikte (VHRK), Betreiber: Gerd Tjarks
- Anm. 103: Landgericht München I 20 O 19 374/76 v. 11.11.76 vgl. Haack, Magie des 20. Jahrhunderts, S. 215, Fußnote 425, Verfahren gegen 1. scientologische Tarnorganisation Vereinigung zur Humanisierung religiös-ideologischer Konflikte (VHRK), Betreiber: Gerd Tjarks
- Anm. 104: Landgericht München 12 O 10512/76: Sc ./ Interpol wg BKA-Bericht auf Feststellung, Schmerzensgeld, Auskunft): Klage unbegründet, Zulässigkeit: 1.4: Privatrechtsfähigkeit bejaht 1.5: Zuständigkeit ordentl Gerichte dt. 1.6: Feststellungsinteresse dt. / Begründetheit: ".jedoch unbegründet, weil es an schlüssigem Sachvortrag fehlt, der SE-Pflicht der Bekl. aus irgendeinem Rechtsgrund ergeben könnte. Urteil enthält genaue Darstellg der Kompetenzen Interpol und deren Zuständigkeit
- Anm. 105: Landgericht München 9 O 12 195/76 (339) 1. Sc München 2. Sc Stgt 3. Sc Dänemark 4. Sc NL 5. Sc Schweden ./ BRD, vertr. durch a) BKA b) BMI c) BMJFG Antrag: Klage auf Feststellung der Verpflichtung zum SE und auf Auskunftserteilung wg BKA-Bericht. Urteil v. 4.6.77: Klageabweisung gg 3. bis 5. wg Unzulässigkeit der Klage (kein Nachweis der aktiven Parteifähigkeit); gg 1. und 2. wg Unzulässigkeit der Auskunftsklage; gg 1. und 2. wg Unzulässigkeit der Feststellungsklage
- Anm. 106: Landgericht München 9 O 4680/78 Urteil vom 15.11.78 . Klage abgewiesen.
 Kläger: Sc. Deutschland, Stuttgart, Dänemark, Holland, Kalifornien und Schweden.
 Klage auf Feststellung, Schadensersatz (362.902,54 DM) und Schmerzensgeld.
 Klageschrift enthält Aufschlüsselung der Schadenspositionen.
- Anm. 107: Landgericht München 9 O 7372/77 Urteil vom 27.1.78 SKD ./ ABI Klage auf Unterlassung und Schadensersatz abgewiesen.

Urteil: Die streitigen "Äußerungen finden sich zum Teil in einem Bericht des Bundeskriminalamtes und zum Teil in den Schriften ... "ABI INFO" Nr. 54 und 59. Der Bericht des Bundeskriminalamtes stammt vom 8.3.73 und beruht seinerseits auf Pressemeldungen und ausländischen offiziellen Berichten, u.a. dem Foster-Report, veröffentlicht 1971 (für Großbritannien), dem Report of the Commission of Inquiry into Scientology for 1972 (für Süd-Afrika) und dem Anderson-Report von 1965 für Australien.

Klageantrag 2: "Die Scientologen bezeichneten sich vorwiegend aus steuerlichen Gründen als "Kirche".

Das Gericht zitiert dazu wörtlich die entsprechende Äußerung im ABI-Info 54 vom 31.1.76:

"Es besteht Anlaß für die Annahme, daß die Scientologen sich vorwiegend aus steuerlichen Gründen als "Kirche" bezeichnen. In einem Bericht des englischen Unterhauses vom 21.12.71 ist ein Brief des Gründers abgedruckt, in dem er sich seitenlang über die Schwierigkeiten beim Transfer von Gewinnen ausläßt. Am Schluß dieses Schreibens heißt es:

"Es scheint, daß wir jetzt alles hinbekommen werden. Und gute Neuigkeiten! Alle Auditoren werden Geistliche sein, und Geistliche haben an vielen Orten besondere Privilegien, einschließlich Steuer- und Wohnungsvergünstigungen. Natürlich ist alles eine Religion, was den menschlichen Geist behandelt. Und auch Parlamente greifen Religionen nicht an. Aber dies ist nicht unser eigentlicher Grund - es war eine lange, harte Aufgabe, eine gute Gesellschaftsform im Vereinigten Königreich und im Commonwealth zu schaffen, so daß die Gewinne transferiert werden konnten".

Urteil: "Den Inhalt dieses Schreibens des Gründers hat der Kläger nicht bestritten. Wenn angesichts eines solchen Schreibens der Beklagte den Schluß gezogen hat, daß Anlaß für die Annahme bestehe, daß der Kläger bzw. alle Scientologen sich vorwiegend aus steuerlichen Gründen als Kirche bezeichneten, dann ist dies nicht zu beanstanden. ..."

Zum Antrag Ziff. 7 (Behauptung des Betrug) zitiert das Urteil das ABI.-Info Nr. 59 zum E-Meter:

"Die ABI hat ein von den Scientologen verwendetes Meßgerät für Hautwiderstand ("Beichthilfe") vom Psychologischen Institut der Universität Tübingen untersuchen lassen. Ergebnis: Das E-Meter entspricht nicht den elektrischen Sicherheitsbestimmungen. Seine Anwendung kann lebensgefährlich sein. Mit dem Gerät kann weder die genaue Ursache von Gefühlen noch die Richtigkeit einer Antwort ermittelt werden. Es kann allenfalls dazu dienen, jemanden zur Preisgabe von Informationen zu bewegen, die er lieber für sich behalten hätte. Für ein derartig nutzloses und gefährliches Gerät verlangen die Scientologen 700,- DM (geschätzter Herstellungspreis: 50,- DM). Ein amerikanischer Richter bezeichnete es als das, was es wohl auch nach deutschem Recht ist: BETRUG! Die ABI bringt HINTERGRÜNDE und BEWEISE.

Zum Klageantrag I 9 zitiert das Urteil das ABI-Info 59:

"Der ABI wurde durch rechtskräftigen Beschluß des Landgerichtes Stuttgart (AZ 170321 u. 121/75) gestattet, die folgende Feststellung einer australischen parlamentarischen Untersuchungskommission zu verbreiten:

"... Die Scientology Kirche ist in Wahrheit nicht der Welt größte Organisation für seelische Gesundheit, sondern der Welt größte Organisation aus unqualifizierten Leuten. Ihre Praxis ist eine ernste Bedrohung der Gesellschaft, medizinisch, moralisch und sozial. Ihre Anhänger sind bedauernswerte Verführte und vielfach seelisch krank."

Das Urteil: zulässig.

Anm. 108: Landgericht München I 9 O 10102/81 Urteil vom 22.7.81 ZIEL e.V. gegen ABI und Heinemann
 Durch einstweilige Verfügung wird die Behauptung in einer Broschüre verboten, "der Verfügungskläger verwende in seinen Lehrmaterialien den Begriff "Thetan" Abgewiesen wird die Klage auf Unterlassung der Behauptung, "daß durch die von ihm verwendeten Materialien der Inhalt dessen vermittelt werde, was die Scientologen als Religion ausgeben".

- Anm. 109: Landgericht München I 23 O 1891/80 Urteil v. 14.5.1980 Löffelmann ./ Barbara Schwarz, damals Scientology-Pressesprecherin.
 Anerkenntnisurteil: Der Bekl. wird ... verboten zu behaupten, der Kläger habe persönliche Daten der Beklagten, die er in einem Beratungsgespräch vertraulich erhalten habe, an einen Journalisten weitergegeben
- Anm. 110: Urteil LG München 6 O 22072/84 4.3.86 = NJW 87,847
 Mission der Scientology-Kirche e.V. WG. Freeladerbill
 Urteil: "... monatlich ca. 500.- bei einer Arbeitsleistung von häufig bis zu 60 Wochenstunden"
 "Die Bekl. stützte ihren Anspruch gegen den Kläger auf Nummer 12 ihrer Satzung. Dieser Punkt der Satzung ist unwirksam. Denn darin ist bestimmt, daß durch die Kündigung bzw. den Austritt aus der Religionsgemeinschaft ein Anspruch der Beklagten gegen das frühere Mitglied auf Leistung eines Betrages entstehen soll. Durch diese Regelung wird der Austritt aus dem Verein, der Beklagten, sachlich erschwert. Damit steht der Wirksamkeit der Nummer 12 der Satzung zwingendes Recht entgegen (§ 39 BGB).
 Nummer 12 der Satzung ist auch noch aus einem anderen Grunde unwirksam. Nach Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Weimarer Verfassung steht der Beklagten zwar das Recht auf Selbstautonomie und Selbstverwaltung zu. Diese Rechte finden aber nach Art. 137 Abs. 3 Weimarer Verfassung ihre Schranken in den für alle geltenden Gesetzen. Zu diesen Gesetzen gehört vornehmlich das Recht der Glaubensfreiheit (Art. 4 GG) - ein vorrangiges Grundrecht. Dieses Grundrecht schützt auch den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft. Eine Erschwerung des Austritts ist daher im Hinblick auf Artikel 4 Grundgesetz unwirksam.
- Anm. 111: Landgericht München I 28 O 23490/92 Urteil vom 9.11.93 gegen Scientology Nymphenburg e.V. Zur Rückzahlung von 28.934.- DM verurteilt wegen Verletzung der vorvertraglichen Aufklärungspflicht. Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsschluß. Gerade weil die Bekl. sich als Religion darstelle, treffe sie eine gesteigerte Aufklärungspflicht.
- Anm. 112: LG München 9 O 10326/94 Urteil vom 20.6.94 Berrang ./ Hartwig (OLG München 21 U 4619/94 Urteil vom 14.9.94: Berufung abgewiesen). Antrag auf Unterlassung der Behauptung, der Antragsteller sei ein deutsches WISE-Unternehmen, und/oder die Berrang & Partner Consulting sei ein WISE-Unternehmen.
 Antrag abgelehnt. Veröffentlichung erfolgte im Buch "Ich klage an!" durch Abdruck eines Auszuges aus einer Liste von deutschen "WISE-Unternehmen".
 Berrang hat vorgetragen er sei nur bis zur Jahreswende 90/91 Mitglied bei WISE gewesen.
 Urteil: "Selbst wenn unterstellt wird, daß er dort 1990 ausgetreten sei, so ist für das Gericht schlechthin nicht verständlich, warum er dann in den Listen der beiden Folgejahre nach wie vor aufscheint. / Wenn es ihm mit der Beendigung der Mitgliedschaft bei WISE tatsächlich ernst gewesen wäre, so hätte er es bei dieser Organisation durchsetzen können und müssen, daß er aus der Liste getilgt wird. Nachdem seine Ehefrau unstreitig noch Mitglied der Scientology-Organisation ist und auch er hinter dieser Organisation steht, wie sich aus den Darstellungen der Klageschrift entnehmen läßt, hätte er es ohne weiteres in der Hand gehabt, einen Anspruch, aus der Liste getilgt zu werden, durchzusetzen. / Nachdem er es aber vorzog, keine ernsthaften Aktivitäten zu entwickeln, um tatsächlich aus der Liste gestrichen zu werden, muß er es hinnehmen, daß die aktuelle Liste von Dritten verbreitet wird. ... / Hinzu kommt, daß er nicht hat glaubhaft machen können, er und sein Unternehmen seien tatsächlich aus der Organisation WISE ausgeschieden (wird ausgeführt). ... / Dies legt den Verdacht nahe, daß die Firma "Berrang Consulting" nach wie vor in einer verschleierte Form Mitglied von WISE ist (wird ausgeführt).
- Anm. 113: LG München 10 O 3803/96 Urteil vom 2.8.96 gg. Kunz/Beauty Colours wegen Lizenzgebühren und Schadensersatz wegen TV-Äußerungen. Zur Ausbildung wurde ZIEL-Broschüre benutzt (TR 0 - TR 4): : 7.700.- DM wegen Verletzung der vorvertraglichen Aufklärungspflicht, weil eine Sc-Broschüre zur Ausbildung verwendet wurde .
 Widerklage wegen TV--Kritik abgewiesen.
- Anm. 114: Landgericht Saarbrücken 6 O 125/94 Helnwein gegen Schweitzer u.a. Antrag auf einstweilige Verfügung, nicht etwa wegen der Äußerung, er sei Sc.-Anhänger. Zurückgenommen.

Saarbrücker Zeitung 19.4.94: "H. will die KZ-Gedenkstätte Neue Bremm gestalten. "Beim Landgericht Saarbrücken hatten Helnweins Anwälte auch einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegen Jenal und Schweitzer eingeleitet, wovon die beiden übrigens erst durch die SZ erfuhren ("Das ist typisch für Scientology", sagte Jeanette Schweitzer). Doch der Antrag wurde -wie gestern überraschend zu erfahren war- wieder zurückgezogen. "Das Gericht wollte eine Verhandlung haben, das ist ein unübliches Verfahren", erklärte Helnwein daraufhin der SZ. "Meine Anwälte haben die Unterlagen jetzt an ein anderes Gericht weitergeleitet". Das solle aber noch nicht genannt werden, "damit da niemand vorher anrufen kann".
 vgl. auch LG Bonn, derselbe Streitgegenstand

- Anm. 115: Landgericht Stuttgart 17 O 385/76 Sc-Mü ./.. ABI wegen Äußerung ABI gegen 1. Scientology München 2. Ostertag. Klage auf Unterlassung der Behauptung, die ABI habe eine "unwahre eidesstattliche Erklärung" benutzt. Sc. hat in der mündlichen Verhandlung eine Unterlassungserklärung abgegeben. Kosten Scientology auferlegt.
- Anm. 116: LG Wiesbaden 2 O 55/75 Sc-Mü ./.. Interpol BRD - Jeschke Gegenstand: Antrag: Klageerweiterung v. 10.5.74 auf 2. BKA - Berk 3. BKA - Mochall 4. BW Welbhoff-Richth.
 1. durch Teilurteil 12.9.74 abgewiesen (bestätigt OLG FfM 18 U 252/74)
 2. und 3. : Klage durch Teilverzichts Urteil abgewiesen, 4. durch Teilurteil 8.8.74 stattgegeben
 Urteil von OLG FfM am 8.3.76 aufgehoben 18 U 221/74 und durch Schlußurteil abgewiesen am 6.12.79
- Anm. 117: LG Wiesbaden 2 O 243/73 Sc München Beklagter: 1. BRD vertr durch BKA, 2. Dr Herold, 3. Scotland Yard - Robert Mark 4. Interpol D, Jeschke; Antrag: Klage vom 3.10.73 auf Unterlassung von Behauptungen im BKA-Bericht v. 8.3.73;
 Durch Beschluß vom 28.2.74 wie folgt verteilt:
 1. Verweisung an VG Wiesbaden III/2 E 48/74
 2. AZ 2 O 54/74
 3. AZ 2 O 54/74
 4. AZ 2 O 55/75
- Anm. 118: LG Wiesbaden 2 O 54/74 Sc München Beklagter: Scotland Yard-Robert Mark Gegenstand: Antrag: auf Unterlassung von Behauptungen im BKA-Bericht
 Urteil v. 23.1.75: Klage abgewiesen
 Berufung OLG Frankfurt 23 U 56/75: am 13.5.76 zurückgewiesen
 Revision BGH VI ZR 267/76 - NJW 79,1101 zurückgewiesen
- Anm. 119: LG Wiesbaden 5 O 193/73 Sc England ./.. 1. Dr Herold 2. HBV 3. Fred König 4. BRD 5. Zentralstelle
 Antrag: wegen Unterlassung der Verbreitung v. Behauptungen im BKA-Ber.
 Urteil v. 13.11.74: Klage abgewiesen
- Anm. 120: Amtsgericht Düsseldorf 52 C 9864/98 Urteil vom 17.6.99 ARC Musik Vertriebs GmbH gegen Pfarrer Joachim Keden: Klage abgewiesen. LG Düsseldorf 24 S 408/99 Berufung abgewiesen

Bekl. hatte sich an die Firma Bertelsmann gewandt, die ARC-Produkte im Katalog hatte. Kl. hielt dies für geschäftsschädigend.

Urteil: "Wird aber die Klägerin von Mitgliedern der Scientology geführt, vertreibt sie u.a. auch Produkte von Scientology-Anhängern, firmiert sie unter einem Kennzeichen, das eine Bedeutung in der Scientology-Lehre hat und hält sich auch noch, zumindest betriebsintern, an die Management-Lehre der Scientology, ist die Behauptung, es gäbe einen Zusammenhang, schlicht zutreffend.
 "Es ist inzwischen allgemein bekannt, daß sich Scientology nicht auf die Verbreitung ihrer Lehre beschränkt, sondern sich unterstützend dazu im allgemeinen Wirtschaftsleben betätigt und hierzu ein weitverzweigtes Netzwerk unterhält, um durch Ihr zugehörige oder nahestehende Unternehmen Einfluß zu erhalten und auch hierdurch gesellschaftliche Veränderungen in Ihrem Sinne anstrebt.
 "Es ist unerheblich, ob die Klägerin diesem Netzwerk selbst zuzuordnen ist und der

Erwerb ihrer Produkte tatsächlich der Scientology direkt oder indirekt zu Gute kommt. Aufgrund der beschriebenen offensichtlichen Zusammenhänge in der Person ihrer Führungskräfte, ihrer Organisation und auch ihrer Produkte liegt ein solcher Schluß aber jedenfalls nahe. Ihn daher aufgrund der zugrundeliegenden Fakten zu äußern, ist daher nichts anderes als Wahrnehmung des Rechts der Teilnahme an der allgemeinen Willensbildung, die auch umfaßt, die Sorge über gesellschaftliche Veränderungen ausdrücken zu können.

Anm. 121: Amtsgericht AG München 9 C 836/77

Urteil: (zitiert nach Heinemann, 1979: "Die Scientology-Sekte und ihre Tarnorganisationen" S. 81 f):

"Der Rückzahlungsantrag enthält für denjenigen, der die Rückzahlung der bezahlten Gebühren beansprucht, nichts anderes als eine Reihe von Erschwernissen, die durch kein gerechtfertigtes Interesse des Beklagten (Scientology-Vereins) gedeckt sind. Wenn der Beklagte (Scientology-Verein) darauf hinweist, daß die Formalien des Rückzahlungsantrages dadurch gerechtfertigt seien, daß klargestellt werden soll, daß nach Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses keinerlei Rechte mehr bestünden, so greift diese Erklärung nicht durch. Den von dem Beklagten (Scientology-Verein) erwünschten Erfolg kann man schlicht und einfach dadurch erreichen, daß man den Austrittswilligen eine Erklärung unterschreiben läßt, in der er auf sämtliche Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis verzichtet. Warum hierzu, wie in dem Rückzahlungsantrag vorgesehen, zunächst zum Rezeptionisten, dann zum Direktor für Korrektur, schließlich zum Qual, dann zum Direktor für technische Dienstleistungen, schließlich zum Fallüberwacher gegangen werden muß, ist schlechthin unerfindlich, es sei denn, der Austrittswillige soll bei sämtlichen Stationen immer wieder vom Austritt abgehalten werden.

Der Beklagte (Scientology-Verein) kann sich auch nicht auf Artikel 137 der Weimarer Reichs-Verfassung berufen. Denn auch die durch diesen Artikel eingeräumte Regelungsfreiheit für Religionsgemeinschaften steht unter dem Vorbehalt von Treu und Glauben. Schließlich kann sich der Beklagte (Scientology-Verein) nicht darauf beziehen, daß der Kläger die bezeichnete Regelung der Rückzahlung durch die Unterzeichnung der Regeln des Beklagten (Scientology-Vereins) anerkannt habe. Einerseits kann nämlich zu einer sittenwidrigen Regelung eine wirksame Zustimmung ohnehin nicht erteilt werden, zum anderen aber ist die Kompliziertheit des Weges beim Austritt aus diesen Regeln nicht zu ersehen".

Anm. 122: Amtsgericht München UR II 334/95 WEG/3 Beschluß vom 12.1.96 wegen Verkaufs einer Tiefgarage an die Firma Lidl und Suplit GmbH und Verweigerung der Zustimmung der Wohnungseigentümergeinschaft zu diesem Verkauf, nachdem Lidl und Suplit die Stellplätze einzeln verkaufen wollte.

Beschluß: "Darüber hinaus geht das Gericht davon aus, daß es sich bei der Firma Lidl & Suplit um ein Unternehmen der Scientology-Sekte handelt. Sowohl der Geschäftsführer als auch die maßgeblichen Mitarbeiter dieses Unternehmens gehören dieser Sekte an. Dieser zuletzt detailliert vorgetragene Sachverhalt durch die Antragsgegner wurde selbst von der Antragstellerin nicht mehr bestritten. ... Es muß hier der Gemeinschaft freistehen, darüber zu entscheiden, ob sie Unternehmen dieser Art als Miteigentümer aufnehmen möchte oder nicht und es muß ihr möglich sein, sich dagegen auszusprechen.

Anm. 123: Amtsgericht München 73 Bs 417/77 v. 19.12.77 vgl. Haack, Magie des 20. Jahrhunderts, S. 215, Fußnote 425, Verfahren gegen 1. scientologische Tarnorganisation Vereinigung zur Humanisierung religiös-ideologischer Konflikte (VHRK), Betreiber: Gerd Tjarks

Anm. 124: Amtsgericht AG Hamburg gegen Hackenjos

AP 6.10.93: "Das Amtsgericht Hamburg hat ... die Hamburger Pressesprecherin der Scientologysekte, Gisela Hackenjos, wegen Beleidigung und versuchter Nötigung zu einer Geldstrafe von 9.600.- DM verurteilt. Die 48jährige hatte im Juli vergangenen Jahres, nachdem sie sich über einen Zeitungsartikel geärgert hatte, dem Autor in einem Telefonat gedroht: "Ihre letzte Stunde hat geschlagen". Das Gericht wertete diese Äußerung als ernstzunehmende Drohung und nicht als flapsige Bemerkung, wie die Angeklagte das Telefonat vor Gericht verstanden wissen wollte. Überdies hatte die Sprecherin in einer Sendung eines privaten Stadtradios eine

Scientologiekritikerin als "kriminelle Frau" tituiert und damit nach Auffassung des Gerichts die Sektengegnerin in ihrer "sittlichen Integrität" verletzt.

Anm. 125: Amtsgericht AG Hamburg (wegen der "Hass"-Broschüre)

Hamburger Abendblatt 14.1.94: "Scientologen wegen Beleidigung verurteilt".

"Wegen dieser Vergleiche, in dem Kritiker der Scientologen verunglimpft werden, wurden gestern drei Mitglieder der umstrittenen Organisation zu Geldstrafen zwischen 900 und 3000 Mark wegen Beleidigung verurteilt.

Anm. 126: Amtsgericht Hamburg AZ 141 Js 769/93: Strafurteil vom 7.10.94 - 18.000.- DM Geldstrafe wegen Beleidigung.

Hamburger Morgenpost 7.10.94: "Pastor: Sekte beleidigte mich. Streit um Kontakte zur Kinderliga. Vize-Präsident von Scientology steht vor Gericht. Er stellt sich gern als Verfolgter dar. Doch im Umgang mit seinen Kritikern ist er wenig zimperlich: Franz Riedl, Hamburger Vizepräsident der US-Sekte Scientology. Wegen Beleidigung des Pastors Gert Glaser steht der 41jährige heute vor dem Amtsrichter (AZ 141 Js 769/93). "So wie Sie stelle ich mir die Ausgeburten an Niedertracht vor, die die Gestapo zu den Verstecken von Juden geführt und dann schadenfroh hinter dem Vorhang deren Abtransport ins KZ beobachtet haben", schrieb Riedl dem Pastor. Und alles nur, weil dieser gefragt hatte, in welcher Verbindung die "Kinderliga e.V." zur Sekte stehe."

Hamburger Abendblatt 8.10.94:

"Böser Brief kostet 18 000 Mark. ... Der Pastor habe Scientology beleidigt, schlimme, eigene Erfahrungen aus der Nazi-Zeit seien bei ihm, Riedl, hochgekommen. "Sie sind doch Jahrgang 1953", sagt Amtsrichter Henning Haage, welche Erfahrung er meine. Er spreche von seinen "anderen Leben ..." konterte der Diplom-Psychologe. Haage: "Ach so". (Nach drei Stunden) ... kommt die Sprache auf Riedls Einkünfte. "1500 Mark im Monat, meine Kleidung bekomme ich von meinen Eltern", sagt der Vizepräsident, gekleidet in feines dunkles Tuch. Seinen Anwalt Wilhelm Blümel ("Ich wurde von der Scientology Church um die Verteidigung gebeten") ließ er aus München einfliegen."

Anm. 127: Amtsgericht Hamburg 132 k - 15/94 Urteil v. 16.2.94 Geldbuße in Höhe von 300.- DM wegen einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit nach dem Wegegesetz (Ansprechen von Passanten am 22.6.93)

Urteil: "... seit längerer Zeit ist sie als hauptamtliche Werberin für die "Scientology"-Organisation bei einem monatlichen Einkommen von 300.- DM tätig. Weitere etwa 800.- DM monatlich verdient sie sich durch die Nebenbeschäftigung als Putzfrau. "Auf dem Gehweg in Höhe des Hauses ..., in welchem die "Scientology"-Organisation ihr Geschäftslokal unterhält, ... sprach dort Passanten an .. vordringlich verfolgt sie jedoch das Ziel, neue Mitglieder für die Organisation zu werben. (sie) wußte, daß jedermann gegen die Bezahlung eines Jahresbeitrages von 30.- DM als Mitglied aufgenommen werden konnte. ... Die Umsatzerzielung durch derartige Geschäftsabschlüsse entsprach von vornherein der Absicht ... Bestandteil ihres Planes war auch, die von ihr angesprochenen Passanten nicht vollständig über das aufzuklären, was sie in dem Geschäftslokal der Organisation erwartete. // Einzelne der Passanten sprach die Betroffene im Gehen an, anderen stellte sie sich zunächst in den Weg. Dabei faßte sie einige der Personen sogar an der Kleidung an und hinderte sie auch durch Versperren des Weges am weitergehen. In dieser Weise verfuhr die Betroffene insbesondere bei jungen und alten Menschen. "Das Verhalten der Betroffenen ist nicht etwa erlaubnisfrei unter Berücksichtigung des Umstandes, daß jedermann das Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 5 GG zustehe. Dabei hat das Gericht zum einen berücksichtigt, daß die freie Meinungsäußerung für die Betroffene nur eine untergeordnete Rolle spielte. Eigenen Angaben zufolge kam es ihr vordringlich darauf an, neue Mitglieder für die "Scientology"-Organisation als Beitragszahler zu werben und den Verkauf bestimmter Produkte zu fördern. Damit ist die ... Tätigkeit einer Gewerbeausübung zuzuordnen, die nicht mehr von dem Gemeingebrauch gem. § 16 HWG ((Wegegesetz)) gedeckt wird. Zum anderen mußte das Gericht .. auch das ... aggressive Werbeverhalten ... +

Anm. 128: Amtsgericht Hamburg 142b - 367/96 (142b OWi/141 Js 455/96) Urteil vom 2.12.96 gegen den Präsident SK Hamburg VR 8069 Mark Chapmann Lizer, Verteidiger: RA Blümel

Urteil: "Gegen den Betroffenen wird wegen Teilnahme an der Herausgabe einer Zeitschrift

mit unzureichendem Impressum - einer fahrlässigen Ordnungswidrigkeit - eine Geldbuße in Höhe von 4.000.-- DM festgesetzt.

"Der Betroffene hat fahrlässig gehandelt. Er macht geltend, er habe nicht gewußt, daß das Impressum der Zeitschrift nicht dem deutschen Recht entsprach. Hierbei muß berücksichtigt werden, daß der Betroffene der deutschen Sprache nur unzureichend mächtig ist. Beraten war er durch seinen Verteidiger, der deutsches Recht für nicht anwendbar hält. Für den Betroffenen war jedoch erkennbar, daß ein in der Bundesrepublik lebender verantwortlicher Redakteur im Impressum nicht genannt war. Einen etwaigen Irrtum über die Rechtslage hätte der Betroffene außerdem bei einem unabhängigen Juristen, der nicht ausschließlich für den Verein der SK tätig ist, durch Einholung von Rechtsrat vermeiden können. Der Betroffene hat die von einem Vereinsvorsitzenden zu erwartende Sorgfalt nicht walten lassen.

"Die Angaben des Betroffenen über sein monatliches Einkommen hält das Gericht nicht für glaubhaft ...

Anm. 129: Amtsgericht Heilbronn 12 Ls 388/89 Strafverfahren gegen Funktionär wegen Betruges (Ausgang unbekannt). RA Blümel beantragt als Verteidiger mit Schriftsatz v. 20.9.89, die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen. S. 6: "Angesichts dieser Sach- und Rechtslage ist schon ein objektiver Tatnachweis nicht möglich. Hinzu kommt, daß die Angeschuldigte ihrerseits überzeugte Anhängerin der Lehre von Scientology ist. Sie hat ihrerseits erhebliche finanzielle Aufwendungen gemacht und sie ist heute für ein monatliches Entgelt, das im Durchschnitt zwischen DM 200.- und DM 250.- liegt, an sechs Tagen in der Woche je 10 Stunden für die Scientology Mission Heilbronn tätig. Eine derartige Tätigkeit für eine solche Vergütung übt nur jemand aus, der von der absoluten Werthaltigkeit des Gedankenguts überzeugt ist. Damit fehlt es auch an einem Vorsatz der Angeschuldigten".

Anm. 130: Amtsgericht Frankfurt/M 73 VR 6603 Beschluß vom 17.3.1988 wegen Amtslöschung. Beschluß: "In der Vereinsregistersache Scientology Frankfurt Hausen Mission der Scientology Kirche e.V., Frankfurt am Main wird der Beschluß vom 1.7.1987 auf den Widerspruch vom 27.8.1987 aufgehoben. Das Amtslöschungsverfahren nach § 142 FGG war einzustellen, da nicht mehr davon ausgegangen werden kann, daß es sich um einen wirtschaftlichen Verein handelt. 17.3.1988".

Anm. 131: Straegericht Basel-Stadt ¹773/1986 Urteil vom 10.6.87 gegen Scientologen wegen fortgesetzten Wuchers
 Die Angeklagte XX war von Dezember 1983 bis März 1984 Präsidentin der Basler Sektion der "Scientology-Kirche" ... In dieser Eigenschaft war sie für sämtliche Belange der Kirche, insbesondere auch für das Finanzwesen verantwortlich. Die Angeklagte YY war - bevor sie ab April 1984 von XX das Amt der Präsidentin übernahm, Mitarbeiterin und Vorstandsmitglied der "Scientology-Kirche".

1 Angeklagte 12 Monate Gefängnis auf Bewährung 1 Angeklagte 11 Monate Gefängnis auf Bewährung

Der Geschädigte "leidet als Folge eines 1976 erlittenen Verkehrsunfalls - nach Schädeltrauma - an einem Psychoorganischen Syndrom und ist in seiner Denk- und Handlungsfähigkeit in erheblichem Masse eingeschränkt. Als Entschädigung für die Unfallfolgen hatte er eine Versicherungsleistung in Höhe von Fr. 100'000.-- erhalten, die in Form von Obligationen ... angelegt wurden.

Nachdem (der Geschädigte) von einem Werber auf der Strasse zu einem "Persönlichkeitstest" eingeladen worden war ... wurde ihm bedeutet, dass er sich in sehr schlechter Verfassung befinde und unbedingt das Hubbard-Buch "Dianetik", welches ihm denn auch für Fr. 45.-- verkauft wurde, lesen müsse.

"Unter vorsätzlicher Ausbeutung seiner Geistes- und Charakterschwäche und durch die arglistige Vorspiegelung, er könne durch die Methoden der Dianetik und Scientology einen grossen Teil seiner Invalidität verlieren, veranlaßten die Angeklagten ... den Geschädigten ... in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht dazu, am 3.1.84 zum voraus Fr. 3'704,40 für einen sog. "Reinigungs-Rundown" zu bezahlen.

"Dabei waren sie sich bewußt, dass die Höhe dieser Vermögensleistung mit der erbrachten Leistung - lediglich bestehend in der Berechtigung, die kircheneigene Sauna ... während rund zwei bis drei Wochen zu besuchen, wobei jeweils

Vitaminpräparate u.a. einzunehmen waren - in einem offenbaren, krassen Missverhältnis stand und entgegen ihren Zusicherungen auch nicht geeignet war, eine nennenswerte Besserung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu bewirken.

2. Wenige Tage später eröffneten die beiden Angeklagten dem Geschädigten, dass er für die erfolgreiche Behandlung seiner Leiden weitere Kurse benötige, für die er gesamthaft Fr. 59'000.-- bezahlen müsse./

Obschon der Geschädigte versuchte, sich gegen dieses Ansinnen zu wehren, gelang es den Angeklagten, ihn unter erneuter Ausnützung seiner Urteilsschwäche und durch Täuschung über die - wie sie wußten, kaum vorhandenen, indessen arglistig vorgespiegelten - Heilungschancen dazu zu überreden, seine Obligationen für ein Bankdarlehen in entsprechender Höhe zu verpfänden. /

Am 11.1.84 fuhr die Angeklagte mit ihrem Personenwagen nach Strengelbach, holte (den Geschädigten) ans seinem Arbeitsort im Arbeitszentrum für Behinderte ab und führte ihn zur Filiale der X-Bank nach Zofingen, wo die beiden vom Bankprokuristen ... empfangen wurden.

(Es folgen weitere Schilderungen Modalitäten der Geldüberweisung und eine Aufstellung der Zahlungen)

"Diese zwecks unrechtmässiger Bereicherung der "Scientology-Kirche" (vom Geschädigten) geforderte und in Ausbeutung seiner geistigen Unterlegenheit bzw. durch arglistige Irreführung auch erlangte Vermögensleistung stand ebenfalls in einem offensichtlichen Missverhältnis zu den versprochenen Leistungen. So wurde ihm u.a. ein "E-Meter", welches einen Materialwert von höchstens Fr. 200.-- aufweist, für Fr. 7'786.-- (abz. 20% Rabatt) und 12 "Intensive" bestehend in je 12 Stunden "Auditing" (Verhör durch einen Scientologen) für Fr. 46'665.-- (abz. 5% wegen Vorauszahlung) in Rechnung gestellt. Im übrigen wären auch diese "Kurse" und "Lehrmittel" in keiner Weise geeignet gewesen, dem Geschädigten zu der ihm von den Angeklagten vorgegaukelten entscheidenden Verbesserung seines Gesundheitszustandes zu verhelfen./

Im Wissen, dass der Geschädigte über weitere Fr. 41'000.-- verfügen konnte, und in der Absicht, auch den Rest seines Vermögens der "Scientology-Kirche" nutzbar zu machen, beauftragte die Angeklagte ... kurze Zeit später das Sektenmitglied..., ihn zu einer erneuten Kreditaufnahme in Höhe von F. 41'000.-- zu überreden. Diesen Betrag sollte der Geschädigte einem anderen Mitglied ... als Darlehen für die Bezahlung von Kursen der "Scientology-Kirche" zur Verfügung stellen./

Das Gericht über die Erkennbarkeit der Behinderung des Geschädigten:

"Nur allzu leicht erkennbar"

und über die Behauptung der Angeklagten, der Zustand habe sich offenkundig verschlechtert, sie seien erschrocken:

"Zu diesem Einwand, der als ausserordentlich unbehelflich und geradezu taktlos qualifiziert werden muss, sei lediglich angeführt, dass sich der objektive Zustand ... eher verbessert als verschlechtert hat.

Zu dem "Einwand, der Geschädigte habe in einem durch die Scientology-Kirche durchgeführten Intelligenztest mit 100 Punkten abgeschlossen:

"Der Fragebogen dieses sogenannten IQ-Tests ist auf einem derart primitiven Niveau gehalten -und hat im übrigen mit anerkannten IQ-Tests nicht das Geringste gemeinsam - sodass festgestellt werden muss, dass diese Art von Fragen selbst von den Schwächsten bewältigt werden kann und keinerlei Aussagekraft aufweist.

"Wenngleich in den Unterlagen der Scientology-Kirche das Wort "Preis" zugunsten von "Spende" vermieden wird, so steht doch fest, dass die angebotenen Leistungen feste Preise aufweisen und diese gegen Vorauszahlungen verkauft werden. Das heisst somit, dass Preis und Leistung objektiv zu vergleichen sind, wobei der effektiv benötigte Aufwand zu bewerten ist".

Preis-Leistungs-Vergleich:

Reinigungs-Rundown, Preis 3.704,40 Fr, Wert Maximal 400.- Fr,

"Wie den Saunarapporten zweifelsfrei entnommen werden kann, bestand das ganze Unterfangen in einer banalen Schwitzkur, welche dem Geschädigten ausser Hitze- und Durstgefühl nichts brachte".

Vollends fällt das Preis-/Leistungsverhältnis bei dem dem Geschädigten verkauften „package" zu Fr. 59'000.-- aus dem Rahmen. Vorweg sind hiebei sog. 12

Intensive inkl. 1 Sun-Rundown anzuführen, die mit der stolzen Summe von Fr. 45'290.30 veranschlagt wurden. Bei genauer Betrachtungsweise handelt es sich hierbei um 12 Auditing (Fragestunden durch einen Scientology-Kirchenanhänger) a 12 Stunden, welche durch meist sehr junge Leute, die keinerlei anerkannte Ausbildung genossen haben, durchgeführt werden. Berechnet man den Preis pro Stunde, so ist dieser mit rund Fr. 315.-- einzusetzen, als Vergleich sei der Stundenansatz eines diplomierten Psychiaters angeführt, der gemäss Arzttarif Fr. 150.-- beträgt. Dass diese Art von Seelenstunden preislich jenseits von gut und böse liegen, kann kaum augenfälliger präsentiert werden. Es sei lediglich noch am Rande erwähnt, dass der Umstand, dass dem schwachbegabten Geschädigten kurzerhand rund 150 Stunden Gespräche auf einen Schlag verkauft wurden, wo man bereits wusste, dass er bei seinen Fähigkeiten und zudem mit völlig unqualifizierten Leuten, nie das Geringste begreifen werde, schlicht als unverschämt zu bezeichnen ist. Es sei in diesem Zusammenhang auch auf die sog. Auditing-Rapporte in der Separatbeilage 1 hingewiesen, welche aus unleserlichen Blätter bestehen. Als weitere Leistung wurde Baumann ein "HQS" Kurs- sowie ein "Solo 1 Kurs" zum Preis von Fr. 4'747.15 verkauft. Obgleich beide Angeklagte seit Jahren Mitglieder der Scientology-Lehre sind und selbst Kurse absolvieren bis hin zu „dear“, haben beide diese dem Geschädigten verkauften Kurse noch nicht absolviert, da sie laut eigenen Aussagen diese Stufe noch nicht erreicht haben (vgl. HV Prot. S. 40). Diese Kurse wurden ihm verkauft, da sie laut Aussagen der Angeklagten ... „im package günstiger waren“, obschon er diese erst nach Erreichen der Stufe „dear“ hätte absolvieren können (vgl. Einlage S. 142). Dass bei diesem Verkauf der Preis in keinem Verhältnis zur Leistung stand, liegt derart schonungslos auf der Hand, dass es kaum noch Ausführungen bedarf. Es darf bei allem nicht übersehen werden, dass der Geschädigte bei den wenigen bereits in Anspruch genommenen Leistungen stets mit dem Schlaf zu kämpfen hatte, da er nicht zu verstehen vermochte, was man mit ihm machte. In dieser Situation wurden ihm Kurse für die nahe, weitere und weiteste Zukunft verkauft, ohne dass man im Geringsten annehmen durfte, er werde sie je in Anspruch nehmen können. Auch die Tatsache, dass dem psychisch kranken Menschen Kurse, die nicht einmal die beiden gesunden Angeklagten nach jahrelanger Zugehörigkeit zur fraglichen Organisation haben in Anspruch nehmen können, nach lediglich zwei Wochen im Sinne einer „Sonderaktion“ verkauft wurden, machen die Taktik der beiden Angeklagten mehr als deutlich. Analog verhält es sich mit den übrigen Dienstleistungen; so sei das „E-Meter“ zum Preis von Fr. 6'730.50 genannt, welches seelische Vorgänge in staubfreien Räumen erfassen soll. Abgesehen von der Tatsache, dass dieses Gerät laut Bericht des Instituts für Physik der Universität Basel einen Materialwert von Fr. 100.--bis Fr. 200.-- aufweist, soll es laut Merkblatt der Scientology-Lehre (vgl. Akten S. 142) erst nach dem Zustand „dear“ Verwendung finden, von welchem der Geschädigte weit entfernt war. Abgerundet wird das Bild dann noch durch Kursunterlagen im Betrage von Fr. 1,401.50 und insbesondere durch den letzten Posten auf der Rechnung "Anzahlung für Bücher" im Betrage von Fr. 830.55. Gerade diese letzte Position zeigt mit der wünschenswertesten Deutlichkeit, dass bis auf den Rappen genau kalkuliert wurde, um den Geschädigte um Fr. 59'000.-- auf einen Schlag zu erleichtern. Diese Machenschaften sind rechtlich als Ausbeuten im Sinne des Gesetzes zu qualifizieren. Es liegt geradezu bilderbuchhaft auf der Hand, dass die beiden Angeklagten die geistige Unterlegenheit des Heinz Baumann ausgebeutet haben, um eine Vermögensleistung für die Scientology-Kirche zu erlangen, welche sie unter normalen Umständen nie erhalten hätten. An dieser Feststellung kann auch der Glaube der beiden Angeklagten an die Scientology-Kirche nichts ändern, ebenso wenig die Rückerstattungserklärung, welche nach rund 2 1/2-jährigen, intensiven Bemühungen seitens des Beirats des Heinz Baumann zu einer Schadensdeckung führen konnte.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass beide Angeklagten die Inferiorität des Geschädigten, welche derart augenfällig ist, erkennen mussten und konnten und diese in krasser Weise ausgebeutet haben. Es kann demzufolge kein Zweifel mehr bestehen, dass auch der subjektive Tatbestand erfüllt ist; beide Angeklagten sind im Sinne der Anklage des fortgesetzten Wuchers. schuldig zu sprechen.

II Strafzumessung

Das Verschulden beider Angeklagten muss als schwer bezeichnet werden. Der Deliktsbetrag von rund Fr. 62'000.-- muss als ausserordentlich hoch bezeichnet werden, dies vor allem im Verhältnis zum Gesamtvermögen des Geschädigten. Beide Angeklagten gingen zielstrebig, hartnäckig und planmässig vor, um innert kürzester Zeit an das Geld des Geschädigten zu gelangen. Dieses Gewinnstreben mutet insofern ausserordentlich abstossend an, als auch den beiden Angeklagten bewusst sein musste, wie sehr der stark behinderte Mensch auf seine Versicherungsleistung angewiesen ist. Ihr Vorgehen kann nicht anders als skrupellos bezeichnet werden. Das Gewinnstreben und die Missachtung jeglicher moralischer Schranken, welche die Angeklagten an den Tag gelegt haben, ist äusserst verwerflich. Die Tatsache, dass es bei den beiden Angeklagten um langjährige Mitglieder der Scientology-Kirche handelt, welche möglicherweise durch die Praktiken dieser Institution bereits abgestumpft sind, mag allenfalls auch ihre Einsichtslosigkeit in das krasse Unrecht ihres Tuns erklären. Die Behauptung seitens der Angeklagten, dass sie selbst bereits hohe Beträge an die Organisation geleistet hätten, vermag die zur Beurteilung vorliegende Sache keineswegs zu beschönigen. Was die Angeklagten selbst investiert haben, ist hier ohne Belang, handelt es sich bei den beiden doch um gesunde, junge Frauen, die Eigenverantwortung tragen.

In leicht gemildertem Licht vermag das Verschulden zu erscheinen, wenn man bedenkt, dass die Angeklagten primär im Interesse der Glaubensgemeinschaft handelten, wobei trotz allem nicht übersehen werden kann, dass auch ein eigener, wenn auch eher bescheidener Vorteil für sie damit verbunden war, da ihre Bezahlung vom Umsatz abhängig war.

Zugunsten beider Angeklagten kann ihre Vorstrafenlosigkeit angeführt werden (vgl. Vorstrafenbericht Akten S. 3, 14), sowie der Umstand, dass sie beide einen ungetrübten Leumund aufweisen.

Nicht zugute gehalten werden kann den Angeklagten die Schadensdeckung, welche lange Zeit auf sich warten liess und einzig unter dem Druck des Strafverfahrens zustande kam.

Wenngleich die unter Ziff. IV der Anklage aufgeführten Umstände keinen Anklagepunkt darstellen, so kann nicht verhehlt werden, dass die Intention, den Geschädigten auch noch um seine letzten Fr. 41'000.-- zu erleichtern, ebenfalls von ... ausging und sie zumindest leumundsmässig belastet.

In Abwägung aller vorgenannten Umstände erscheint eine Differenzierung des Strafmasses bezüglich der beiden Angeklagten insofern angezeigt, als die Angeklagte XX als Hauptverantwortliche für die finanziellen Belange stärker belastet ist. Die vom Staatsanwalt beantragten Strafen von 8 Monaten Gefängnis für XX und 6 Monaten für YY hält das Gericht in Anbetracht des krassen Verschuldens in casu als weit unter der Grenze des Vertretbaren.

Allein der Umstand, dass die Angeklagten primär für die Organisation handelten und weniger für ihr eigenes pekuniäres Interesse, erlaubt es noch, die Strafen auf 12 Monate Gefängnis für XX und 11 Monate Gefängnis für YY anzusetzen.

Anm. 132: Schweizerisches Bundesgericht II. Öffentlichrechtliche Abteilung 2P.95/1993/szu vom 14.12.94 - Stiftung Ziel-Schule ./ . Regierungsrat des Kantons Aargau Privatschule in Waltenschwil abgelehnt, gegen diese Ablehnung und das ebenfalls ablehnende Urteil 1. Instanz richtet sich die "staatsrechtliche Beschwerde". Diese wurde abgelehnt. Als Träger war die "Ziel-Stiftung" vorgesehen: "Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, daß sie ... mit dieser (Scientology-)Organisation eng verflochten sind. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, daß mangels Vertrauenswürdigkeit die Bewilligung zur Führung einer Privatschule ... verweigert wurde weil sie von einer Organisation beherrscht wird, die in ihrer Tätigkeit verwerfliche, ja strafbare Methoden verwendet.

Nummer:

Schweizerisches Bundesgericht 2P.322/1996/zus v. II. öffentlichrechtliche Abteilung vom 27.6.97

1. Verein Ziel, Badenerstrasse 294, Zürich, 2. Stiftung Ziel, Wohlen, 3. bis 5. gegen Kanton Zürich betreffend Bewilligung zur Führung einer Privatschule

Parallel-Sache zur Aargau-Entscheidung

Anm. 133: STA München 115 Js 4298/84 Beschluß vom 24.4.86:

Die Scientology-Organisation hatte diverse Strafanzeigen gegen Kritiker erstattet. Die Staatsanwaltschaft ermittelte pflichtgemäß auch, ob die Kritiker möglicherweise unschuldig sind und bezog auch Dokumente ein, die bei einer Hausdurchsuchung beschlagnahmt worden waren. Die so entstandene Einstellungsverfügung enthält die **erste amtliche Darstellung der Scientology-Organisation.**

Zitate aus dem Beschluß:

"Die Scientology-Kirche ist ein riesiger multinationaler Wirtschaftskonzern" (13)

"Eine beliebte Verkaufstechnik ist es, dem Interessenten vorzu machen, der Test habe ergeben, er sei ein Selbstmordkandidat" (40)

"Scientology ... benutzt zur Abwehr innerer und äußerer Gegner der Organisation auch geheimdienstliche Methoden, operiert im Grenzbereich der Illegalität und scheut gegebenenfalls auch nicht vor kriminellen Aktionen zurück" (25)

"Es wurde eine Kopfprämie von 400 US-Dollar ausgesetzt... Derartige Prämien wurden auch in Deutschland ausbezahlt" (28)

"Aufgrund der Beweismittel besteht weiterhin der Verdacht, daß Ziel der Organisation die wirtschaftliche Ausbeutung hörig gewordener Kunden ist, die selbst wieder zur Kundengewinnung und Kundenausbeutung eingesetzt werden" (S. 68)

"Das von der Organisation ausgebeutete Personal hat gelernt, der bedrückenden Organisationsrealität dadurch zu entfliehen, daß ... veränderte Wachbewußtseinszustände hergestellt werden. Hält man die euphorischen Berichte von Personen, die höheres scientologisches Training mitgemacht haben, nicht für PR-Fälschungen, so könnten diese Übermachtphantasien Erinnerungen an veränderte Wachbewußtseinszustände sein. Da das Erleben im Rahmen veränderter Wachbewußtseinszustände sich sowohl zum Guten, als auch zum Schlechten (sog. Horrortrip) entwickeln kann (vgl. Dittrich S. 53/69/71), ist die Werbung der Organisation auch in diesem Bereich unseriös, da nicht auf die Gefahren hingewiesen wird, die psychisch labilen Personen, insbesondere solchen mit Prädiposition für Geisteskrankheit drohen. Jedenfalls dürfte auch bei psychisch Robusten Realitätssinn und Kritikfähigkeit infolge der durch diese Psychotechniken gesteigerten Suggestibilität (Dittrich S. 91) nach und nach abgebaut werden."

"Das Deprogramming als Gespräch mit dem Sektenanhänger ist als solches nicht strafbar" (S. 70)

"Werden Scientologen als Straftäter wegen organisationstypischer Straftaten abgeurteilt, distanziert sich die Organisation von diesen Personen und versucht, die Straftaten als nicht organisationstypisch hinzustellen" (S.30)

"Es kommt daher nicht von ungefähr, daß die Organisation in den Psychiatern, die in der Lage sind, die kompetenteste Kritik zu formulieren, ihre ärgsten Feinde sieht. Hubbard hält den Berufsstand der Psychiater für entbehrlich, da er vorgibt, mit seinen Methoden selbst Geisteskrankheiten heilen zu können (HCOB 28.11.1970). Als eine ehemalige Münchner Spitzenfunktionärin 1984 ernsthaft geistig erkrankte, war die Organisation deshalb nicht in der Lage, ihr wirksam zu helfen. So unterließ man es bewußt, ihr die erforderliche psychiatrische Hilfe angedeihen zu lassen. Durch die scientologische Hilfestellung in den USA und in Dänemark verschlechterte sich erwiesenermaßen ihr Zustand (Anm. 57: 462 Cs 115 Js 3953/83 AG München). Die Hilflosigkeit und verantwortungslosigkeit gegenüber echter Geisteskrankheit zeigt sich nicht nur in diesem Fall (Anm. 58: 128 Js 3340/86 STA München I).

"Ist eine Person mit den Dienstleistungen und damit auch dem Begriffsdrill der Organisation einmal in Berührung geraten, verliert sie in aller Regel die natürliche Unterscheidungs- und Kritikfähigkeit, zumal Kritik an der Organisation und ihrem Gründer den Fortschritt in der "Befreiung" hindert. Im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung werden derartige "böse" Gedanken (Withholds und Overts) entdeckt und "therapeutisch" ausgemerzt. Das scientologische System ist damit gegen jegliche Kritik immun, da eine kritische Einstellung Anzeichen für Therapiebedürftigkeit ist und z.B. im Rundown für falsche Zielsetzungen therapiert wird. Mißerfolge werden auf die Nichteinhaltung der Verfahrensvorschriften

geschoben, die im Bedarfsfall gebrochen werden.

"Die moralischen Begriffe "gut" und "böse" werden mit den medizinischen Begriffen "gesund" und "krank" identifiziert, so daß Verhaltensabweichungen vom Regelkodex der Organisation nach Belieben "geahndet" oder "geheilt" werden können. Ob ein Kunde als "Unruhestifter" entgeltlicher "Therapie" oder als "unterdrückerische Person" der Ächtung und Verfolgung ausgesetzt wird, hängt vom Wohlverhalten bzw. der "Umkehr" des Kranken/Sünders ab. Der Staatsanwaltschaft liegt ein "Schuldbekennnis" vor, das völlige Selbstaufgabe und Erniedrigung des wieder "umgekehrten" Kunden/Patienten zeigt.

"Die Gesamtschau der ausgewerteten Unterlagen begründen nach all dem den Verdacht, daß es sich bei dem System Scientology, das über die Scientologen, denen absolute Freiheit versprochen wird, absolute Kontrolle ausübt, um eine Ideologie mit ausgeprägten totalitären Grundprinzipien handelt. Aufgrund der Beweismittel besteht weiterhin der Verdacht, daß Ziel der Organisation die wirtschaftliche Ausbeutung hörig gewordener Kunden ist, die selbst wieder zur Kundengewinnung und Kundenausbeutung eingesetzt werden" (S. 68)

"Bei dem Auditing handelt es sich im Normalfall bis zur Stufe Clear um ein Verfahren, das in etwa den tiefenpsychologischen Psychotherapiemethoden entspricht. Das Münchner Institut für Rechtsmedizin nennt in seinem Gutachten vom 3.12.84 (Seite 16f) die scientologischen Verfahren eine "dilettantische Psychotherapie". Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.2.83 (NJW 1984,1414) steht nunmehr fest, daß es sich bei psychotherapeutischen Maßnahmen um Ausübung der Heilkunde im Sinne von § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz handelt."

"Der Einsatz des E-Meters als Lügendetektor: Angriff auf die Menschenwürde. Die Suche nach sogenannten Unterdrückerischen Personen in der Familie und im Freundeskreis des Probanden (vgl. S. 22) mittels des E-Meters im Rahmen der sogenannten Sicherheitsüberprüfung, die als therapeutische Maßnahmen deklariert werden, widerspricht eklatant den Wertvorstellungen unseres Grundgesetzes".

Anm. 134: Staatsanwaltschaft Hamburg 900 Js 2/87: Einstellungsverfügung

Aus dem Einstellungsbeschuß:

"Aber auch Betrug und Wucher kann dem Beschuldigten nicht mit der zur Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden. Dabei bedarf es keiner Diskussion, daß das gesamte wirtschaftliche Gebaren dieser Sekte so angelegt ist, daß -vornehmlich- junge Menschen, die sich dieser Pseudoreligion verschrieben haben, nach kostenlosen Einführungsdienstleistungen nach und nach so in das Dienstleistungssystem einbezogen werden, daß sie am Ende mit 100.000.-- bis 200.000.-- DM verschuldet sind, ohne dafür einen meßbaren oder sichtbaren Gegenwert erlangt zu haben."

"Subjektiv ist aber dem hier beschuldigten Hamburger Verantwortlichen der Scientology-Sekte nicht nachzuweisen, selbst wirtschaftliche Ausbeutung begangen zu haben oder sich an der wirtschaftlichen Ausbeutung durch den Weltkonzern beteiligt zu haben. Sie sind selbst nur betrogene Betrüger, die sich auf dem gleichen ruinösen Weg nach "oben" gearbeitet haben, ohne bisher erkannt zu haben, selbst nur ausgenutzt worden zu sein.

Eines weiteren Eingehens auf Einzelheiten bedarf es hier nicht, weil Ihnen (dem Anzeigerstatter) selbst die zahlreichen Publikationen (u.a. AGPF) zu diesem Thema bekannt sind. Danach könnte Anklage gegen einzelne Verantwortliche der Sekte nur dann erhoben werden, wenn nachgewiesen werden kann, sie ihre Tätigkeit in dieser Institution fortsetzen, obwohl sie inzwischen (positiv) wissen, daß die ganze Scientology "Lehre" eine einzige Täuschung zur wirtschaftlichen Ausbeutung von Menschen ist. Dieser Beweis ist zur Zeit nicht zu erbringen". (Abgedruckt in AA I/88 S. 4)

Anm. 135: Europäischer Gerichtshof ^{115A} Rs 41/74 Beschluß vom 4.12.74 Leitsätze: NJW 75, 2165, Besprechung: NJW 76, 1554 Einreiseverbot England zulässig

Leitsatz c: "Art. 48 EWGV und Art. 3 I der Richtlinie 64/221 müssen dahingehend ausgelegt werden, daß ein Mitgliedstaat, der aus Gründen der öffentlichen Ordnung gerechtfertigte Beschränkungen geltend macht, aels persönliches Verhalten des Betroffenen berücksichtigen darf, daß dieser einer Vereinigung oder Organisation

angehört, deren Betätigung von dem Mitgliedstaat als eine Gefahr für die Gesellschaft angesehen wird, ohne indessen verboten zu sein, dies gilt auch dann, wenn den eigenen Staatsangehörigen dieses Staates, die eine vergleichbare Beschäftigung aufnehmen wollen, wie sie der Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates bei denselben Vereinigungen oder Organisationen anstrebt, keine entsprechende Beschränkung auferlegt werden.

Anm. 136: Anklagekammer des Kantons St. Gallen - Schweiz Beschluß vom 12.2.97 AK 171/1995 Ein Scientology-Anhänger hat am 30.6.95 Strafanzeige erstattet. Ein Vortrag im Religionsunterricht einer Schule habe strafbare Rassendiskriminierung enthalten (wozu auch Diskriminierung einer Religion gehört.) Die Staatsanwaltschaft lehnte die Erhebung der Anklage ab. Auf die Beschwerde des Anzeigerstatters hatte die Anklagekammer zu entscheiden. Dabei sei - so die Anklagekammer - "in erster Linie zu prüfen, ob die Scientologen im Sinne dieses Tatbestandes einer Religionsgemeinschaft angehören".
 "Nach der Vorstellung des Strafgesetzgebers ... genügt es nicht ... dass sich die Angehörigen einer Religionsgemeinschaft selbst als religiöse Gruppe empfinden oder bezeichnen, sie müssen vielmehr auch von der übrigen (schweizerischen) Bevölkerung als solche aufgefaßt werden. Damit wird gefordert, dass die Gemeinschaft über eine gewisse (allgemein anerkannte) Tradition verfügt und zudem einige Stabilität bekundet hat ... Scientology ist keine Religion ..."

Anm. 137: Obergericht für den Gerichtsbezirk Bogarting Urteil vom 14.10.96 Berufungsverfahren Nr. 95-00524 A Wegen Schadensersatzforderung gegen Scientology Oslo Urteil: Sc. zahlt 600.000 NOK (ca. 150.000.- DM)+ 250.000 NOK (ca. 60.000.- DM) Prozeßkosten

Urteil: "Die Vermarktung des Gerätes wurde durch den Ombudsman für Verbraucherschutz im Jahr 1980 geprüft. Die Scientologykirche wünschte zu diesem Zeitpunkt nicht, den E-Messer zwecks näherer Untersuchungen vorzulegen, was auch in der späteren Folge unterblieb. Durch Beschluß des Ombudsmanns für Verbraucherschutz vom 24. März 1980 wurde folgender Verbotsantrag gestellt:
 Der Ombudsman für Verbraucherschutz verbietet der Scientologykirche Oslo gemäß § 14 des norw. Vermarktungsgesetzes, vgl. auch §§ 1 und 2, die Vermarktung des Elektropsychometers sowie des "Auditierens" bzw. sog. "auditing sessions" unter der Behauptung,
 1) wonach der "E-Messer" den mentalen Zustand bei Menschen, die mentale Masse sowie Veränderungen den mentalen Zustandes messen kann, und/oder
 2) daß der "E-Messer" tiefliegende Konfliktbereiche der menschlichen Psyche aufdecken kann, und/oder
 3) daß der "E-Messer" oder das "Auditieren" bei der Rehabilitation von Drogensüchtigen, Gemütskranken oder Alkoholikern behilflich sein kann, und/oder
 4) sonstige Formulierungen mit ähnlichem sinnentsprechenden Inhalt.

Die Übertretung des Verbotes ist gemäß § 14 des norwegischen Vermarktungsgesetzes strafbar.

Zeugen der Scientologykirche haben vor dem Obergericht ausgesagt, daß die Anwendung des E-Messers eine religiöse Frage sei, daß es sich darum handele, an den E-Messer zu glauben, und daß die Verwendung des E-Messers ungeachtet des Verbots auf die gleiche Weise fortgesetzt worden sei. Indes scheint es, daß das Wort "geistig" durch "mental" ersetzt wurde.

Das Obergericht hat davon auszugehen, daß die Scientologykirche nach dem Beschluß des Ombudsmanns für Verbraucherschutz den E-Messer trotz ausgesprochenen Verbots ... weiterhin vermarktet hat. Gemäß Beweisführung gelangt das Obergericht ferner zu der Feststellung, daß sog. Auditieren unter Verwendung des E-Messers ein zentraler Bestandteil der Lehre und Praxis der Scientologen darstellt. ...

Das Obergericht betrachtet die fortgesetzte Vermarktung des E-Messers als verbotswidrige Zuwiderhandlung gegen den Beschluß des Ombudsmanns für Verbraucherschutz und sieht darin ein zentrales Element für die Beurteilung dessen, inwieweit eine Haftungsgrundlage vorliegt ... Dem Obergericht liegen keinerlei

Nachweise vor, die den Beschlußinhalt des Ombudsmann für Verbraucherschutz relativieren könnten. ... Aufgrund der begrenzten Beweisführung hinsichtlich der Art der Unterlagen, die der Kläger gekauft hatte, sowie bezüglich des Inhaltes der von ihm wahrgenommenen Kurse, gibt es keinen Grund für die Herabsetzung der Entschädigungssumme wegen möglichen Nutzens, den (der Kläger) von den Kursen gehabt haben könnte.

(Der Kläger hatte Prozeßkostenhilfe beantragt. Zu den Kosten für den Rechtsanwalt): "Diese Ziffer kann recht hoch erscheinen, in Anbetracht eines Verhandlungstermines vor dem Stadtgericht mit einer vorbereitenden Besprechung und einer dreitägigen Hauptverhandlung. Indes wurde eine erhebliche Menge an Unterlagen vorgelegt, abgesehen davon, daß es vonnöten war, sich in die Praktiken einer weltumspannenden Scientologytätigkeit einzuarbeiten. (Das Honorar des Rechtsanwaltes sei deshalb angemessen).

Anm. 138: Schweizerisches Bundesgericht 6S.36/1993/rr Urteil vom 30.3.93 SK wegen Beschimpfung: Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19.11.92 wird abgewiesen. Das Bezirksgericht hatte eine Scientology-Kritikerin war zu einer Busse von 1000.- Franken verurteilt worden, weil sie Zündholzbriefchen mit der Aufschrift "Gift Scientology Ugly Dianetik" und "Warnung: Scientology kann Deine Persönlichkeit gefährden" verteilt hat. Dies sei eine Beschimpfung. Das Obergericht hob das Urteil auf. Das Bundesgericht bestätigte diese Entscheidung. Nicht die juristische Person sei gemeint gewesen, sondern die Scientology-Lehre.

Anm. 139: Tribunal de Grande Instance de Lyon Strafsache gegen Jean - Jaques Mazier und weitere 24 Angeklagte Urteil vom 22.11.96, deutsche Übersetzung 110 Seiten
 Der Hauptangeklagte Jean - Jaques Mazier: 3 Jahre Haft, davon 18 Monate zur Bewährung ausgesetzt (in 2. Instanz die gesamte Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt) + Geldstrafe 500.000 Francs sowie die Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte, der bürgerlichen Rechte und der Familienrechte während eines Zeitraumes von 5 Jahren, sowie den Ausschluß aus Geschäften zur Vergabe öffentlicher Aufträge während eines Zeitraumes von fünf Jahren.

Urteil: "Die Techniken des "Auditing" "haben die Person in einen Zustand der Infantilisierung und der Abhängigkeit von der Sekte versetzt". Die Dauerbearbeitung, die Herr Mazier während der Stunden eingesetzt hat, die vor dem dramatischen Ereignis lagen, und zwar zu Lasten einer schon angeschlagenen Person, deren Müdigkeitszustand am Tag des Dramas kulminierte, sowie der ständige psychologische Druck, dem sie ausgesetzt war, haben "das Opfer dazu gebracht, nach einem Ende für sein psychisches Leiden zu suchen, und sie haben ihn in den Selbstmord getrieben" (Dr. Abgrall).

Aus diesen Feststellungen ergibt sich, daß ... die ihm vorgehaltene Straftat in Form einer fahrlässigen Tötung somit nachgewiesen ist.

Dieser Selbstmord ist keine isolierte Erscheinung im Rahmen der Existenz der Scientology- Kirche und diese Feststellung ist die Folge einer Lehre, die ihrerseits die Psychiatrie bekämpft.

So mußte im Krankenhaus ... der behandelnde Arzt feststellen, daß sein Patient aufgrund der Ratschläge der Leiter der Scientology-Kirche die Anweisung erhalten hatte, seine psychotrope Behandlung abubrechen, dies führte zu einer Verschlechterung seines Gesundheitszustandes in den nachfolgenden Wochen und schließlich zu einem schweren Rückfall, der einen Krankenhausaufenthalt mit Intensivbehandlung erforderlich machte.

Dem Neuling wird gesagt, daß die psychiatrischen Behandlungen schädlich sind, und daß jede Behandlung unverzüglich abubrechen ist, unabhängig von den nachteiligen Wirkungen einer abrupten Beendigung einer Medikation auf die Gesundheit.

Dieser gefährliche Aspekt ist durchaus bekannt, denn er ist ausdrücklich im Rahmen der Unterzeichnung eines Dokument vorgesehen, das im Falle eines Selbstmordes die Scientology-Kirche von ihrer Verantwortung freistellt. Herr Mazier hat in der Verhandlung übrigens selbst zugegeben, daß er derartige Schriftstücke

unterzeichnen ließ.

Die Unterlagen des Ermittlungsverfahrens ermöglichen es, auf zwei weitere verdächtige Selbstmordfälle hinzuweisen. (wird ausgeführt).

Kapitel IV: Die Strafen.

... erklärt Dr. Abgrall, daß Untersuchungen zur Gruppendynamik bestimmte Regressionserscheinungen herausgestellt haben, die das Verhalten der betreffenden Personen bestimmen. "Der 'sich verschmelzende' Charakter einer regressiven Person führt dazu, daß sie ihre analytischen und selbstkritischen Fähigkeiten vollständig oder zumindest teilweise einbüßt".

In Anbetracht der Unterwerfung des Anhängers unter die Gruppe ist dieser daher teilweise seines freien Willens beraubt, und er befindet sich in einer Situation des Widerstandes gegenüber jeder externen Kritik. Es stellt sich dann die Frage, ob seine Wahrnehmungs- und Unterscheidungskraft dann überhaupt noch unbeeinträchtigt geblieben ist. // (Es folgen Ausführungen zur psychiatrischen Begutachtung).

Anm. 140: Corte d'Appello Mailand 2.12.96

Wortlaut AGPF-Info 8/97:

Mailänder Urteil über Scientology: "Kriminelle Vereinigung"

Am 2.12.96 hat ein Berufungsgericht in Mailand 29 Angehörige der Scientology-Organisation wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung zu Haftstrafen verurteilt.

Am 4.12.86 waren nach jahrelangen Ermittlungen durch die Kriminalpolizei sämtliche Scientology-Filialen in Italien durchsucht und geschlossen worden (vgl. IDK IV/86 und AGPF aktuell IV/88).

In der Zwischenzeit waren Urteile unterschiedlichen Inhalts ergangen. So hatte das Berufungsgericht Corte d'Appello Mailand bereits am 5.11.93 festgestellt, daß es sich um eine kriminelle Vereinigung handele. Diese Feststellung hat der Corte d'Appello Mailand am 2.12.96 bekräftigt und erneut mit einer Fülle von Fakten belegt.

Das Gericht stellte fest, daß die Organisation "einen kriminellen Plan" besaß und daß die einzelnen Angeklagten wußten, daß sie "zur Umsetzung des kriminellen Plans beitrugen". Dieser Plan richtete sich auf Betrug durch Täuschung über

- angebliche gesundheitliche Schäden;
- die Wiederherstellung der Gesundheit;
- den wissenschaftlichen Wert der angewandten Methoden;
- die Verbesserung der geistigen Fähigkeiten;
- die bessere Bewältigung des Lebens insgesamt.

Nach Zeugenaussagen wurde Hilfe zum Beispiel bei diesen Problem versprochen: Epilepsie, multiple Sklerose, Schizophrenie, Depressionen, nervöse Störungen, Kopfschmerzen, Selbstmordversuch, Eheprobleme, Verlust einer Niere. Demgegenüber seien die theoretischen Grundlagen der angewandten Verfahren völlig lächerlich und die Mitarbeiter hätten keinerlei Ausbildung in einem Gesundheitsberuf und seien völlig inkompetent. Jungen Menschen sei auch Arbeit und Karriere versprochen worden. Diese Methoden der Werbung hätten eine "Suggestivkraft, die sich zu einem schweren psychischen Druck bis zur Grenze unerträglicher Zwangsmaßnahmen entwickelte..". "Auch die Verwendung des E-Meters, einem einfachen Galvanometer, mit dem überhaupt nichts gemessen werden kann, diene demselben Zweck". "Mit nächtlichen Telefonanrufen und der mehr oder weniger offenen Androhung hartnäckiger Krankheiten wurde der Wille derjenigen gebrochen, die sich den eindringlichen Vorschlägen ... widersetzen". Hinzugefügt wurde eine Erfolgsgarantie in Form eines Rückzahlungsversprechens: "Man versprach ihnen, das Geld zurückzuzahlen, sollten sie die Dienstleistungen nicht in Anspruch nehmen können oder wollen oder sollte sich kein Erfolg einstellen".

Mit besonderer Gründlichkeit hat das Gericht die Frage geprüft, ob die

Scientology-Organisation selbst eine kriminelle Vereinigung sei oder ob die Angeklagten die kriminelle Vereinigung neben der Scientology- Organisation und unabhängig von dieser gegründet haben. Das Gericht: Die Scientology-Organisation selbst ist die kriminelle Vereinigung. Ihr einziger Zweck sei Betrug am Kunden.

Zur Feststellung des kriminellen Plans stützt das Gericht sich auf die auch in Deutschland bekannten Anweisungen des Scientology-Gründers Hubbard sowie auf Beweise, die bei Durchsuchungen beschlagnahmt worden waren. So wurde einer Kartei sichergestellt, die detaillierte Aufzeichnungen über die finanziellen Verhältnisse der Kunden und ihrer Angehörigen enthielt, einschließlich Handlungsanweisungen: "...weichkochen", "... hart mit ihm umgehen", "... nicht lockerlassen bis zum Tod".

Die Ausführung des Plans belegt das Gericht mit den Ergebnissen jahrelanger Ermittlungen der Polizei und Zeugenaussagen. Das Gericht schildert eingehend die Methoden des "harten Verkaufs", den das Gericht als Überrumpelungsverkauf bezeichnet. Dabei sei eine beträchtliche "Umsatzverbissenheit an den Tag gelegt" worden; über größere Verkaufsabschlüsse sei das Personal mit einer Sirene informiert worden.

"Alle diese Elemente zeigen, daß das einzig wirkliche Interesse der Organisation darin besteht, Geld zu beschaffen ... die Interessenten nötigenfalls auch unter Druck zum Kauf zu bewegen ... ohne sich dabei im geringsten um den körperlich oder seelischen Gesundheitszustand oder die individuellen Bedürfnisse dieser Personen zu scheren". Das Gericht konstatierte "völliges Desinteresse für die Lebensumstände selbst bei schwerwiegenden pathologischen Reaktionen".

Auch das Rückzahlungsversprechen war eine Täuschung: "War das Geld erst gezahlt, wurde alles unternommen, um jegliche Rückzahlung zu unterbinden. Dazu hatte die Organisation eine gleichermaßen betrügerische Methode entwickelt". Demnach "sollten Rückzahlungen und Schadensersatzzahlungen mit allen Mitteln verhindert werden".

Die im Urteil behandelten Methoden und die meisten Dokumente sind seit langem auch in Deutschland bekannt. Die AGPF hat seit 1990 immer wieder dargelegt, gegen welche Straftatbestände die Scientology-Organisation planmäßig verstößt und daß es sich somit um eine kriminelle Vereinigung handelt, die nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes verboten werden kann. Ein Beschluß der Staatsanwaltschaft München (115 Js 4298/84 vom 24.4.86) liest sich bereits wie eine entsprechende Handlungsanweisung, blieb jedoch ohne nachhaltige Konsequenzen, ebenso ein in München schon 1984 verhängtes Gewerbeverbot.

Anm. 141: Landgericht Athen Urteil Nr. 7380/1996 v. 20.12.96 Verhandlung am 7.10.96 Antragsteller: Präfekt von Athen zugelassene Nebenintervenienten: 1. Allgriechischer Elternverband 2. Maria Apostolopoulou 3. die Kirche Griechenlands gegen den Verein: KEFE - Kentro Efirmosmenis Filosofias Ellados (Zentrum für angewandte Philosophie in Griechenland) Der Antragsteller begehrt die Auflösung des Vereins, "in der Hauptsache, weil dieser andere Zwecke verfolgt, als die in seiner Satzung festgesetzten, hilfsweise, weil die Zwecke und die Tätigkeit dieses Vereins gesetzwidrig und unmoralisch geworden und in Widerspruch zur öffentlichen Ordnung geraten sind.

Urteil: "Das "Zentrum für angewandte Philosophie" ist unter dem Deckmantel eine philosophischen Vereines tätig und hat keine religiöse Eigenschaft. So der Vorstandsvorsitzende in seinem Schreiben vom 8.6.95 an die Heilige Synode der Kirche Griechenlands, das die Unterschrift des damaligen Vorstandsvorsitzenden trägt, in dem erwähnt wird, daß es sich nicht um eine Religion handelt. Seit dem Jahr 1995 jedoch begann es, willkürlich und auf einer gegen die guten Sitten widersprechenden Weise, zu behaupten, es sei eine Religion, um den Schein zu erwecken, seine Mitglieder würden wegen ihrer religiösen Überzeugung verfolgt. "Jeder, der aus dem Verein austritt, wird einerseits mit den hartnäckigen telefonischen Belästigungen zum Zwecke der Rückkehr konfrontiert, wie im Falle von Stilianos Mistakidis, andererseits als "Feind" im "Zustand des Verrats" bezeichnet.

Die Theorie, die nach obiger Darstellung der Verein vertritt und die von ihm verfolgt Praxis, hebt jeden Sinn der persönlichen Freiheit, der freien Meinungsäußerung und schließlich auch der verfassungsmäßig verbürgten Koalitionsfreiheit (§ 12 der Verfassung) auf, die auch das negative Koalitionsrecht einschließt, nämlich das Recht, nicht in einem Verein beteiligt zu sein, weil auf die austretenden Mitglieder Druck ausgeübt wird, damit sie zum Verein zurückkehren. Außerdem werden sie auch als "Feinde" bezeichnet.

"Vor dem Ausfüllen des erwähnten Oxford-Testes, wenn die Verantwortlichen merken, daß bestimmte Personen sich genau an der Grenze der Vernunft befinden und infolgedessen eine Suizidgefahr besteht, überreden sie sie dazu, eidesstattliche Erklärungen im Sinne des Gesetzes 1599/86 zu unterschreiben, wodurch sie das KEFE und dessen Mitarbeiter von jeglicher Haftung über den Zustand (emotional, geistig, körperlich) entbinden, in dem (das künftige Mitglied) im Verlauf seines Lebens befindet oder sich befinden wird, weil niemand im KEFE irgendwelche Befreiung von den Suizidgedanken oder irgendeine Therapie versprochen hat.

Danach unterschreiben die Mitglieder Arbeitsgewährungsverträge für eine Dauer von 5 Jahren ohne Lohn und ohne Versicherungsschutz. Manche sogar werden ins Ausland (insbesondere nach Dänemark) zur weiteren Ausbildung geschickt. Wenn diese nach Griechenland zurückkehren, bieten sie dem KEFE ihre Dienste an.

In der Schlußphase werden die Mitglieder zur Verbesserung ihrer Stellung nach Los Angeles geschickt, wo die internationale Scientology-Kirche ihren Sitz hat. Dort unterschreiben sie einen Dienstvertrag für eine Milliarde Jahre.

"Die grundlegenden Methoden, die in den ersten Phasen angewandt werden sind das "Auditing" und das Reinigungsverfahren. Das "Auditing" ist eine psychotherapeutische Technik ... dies wird gegen Gebühren gewährt ... und zwar von Personen, die keine spezielle wissenschaftliche Ausbildung haben ... Es werden Fragen über das streng persönliche Leben der betreffenden Person und deren enge Umgebung gestellt. Darüber werden Akten mit diesen Informationen geführt, die das Mitglied nicht einsehen darf ... Die Gefährlichkeit und die Willkür dieses Verfahrens betonte der Vorsitzende des Ärztesverbandes ...

"Während der Durchführung des Reinigungsverfahrens werden Vitamine in hohen Mengen ohne die vorher erforderliche ärztliche Kontrolle und Genehmigung verabreicht. Der Teilnehmer unterschreibt noch vor dem Beginn des Verfahrens die "Vereinbarung und Vertrag zur Entbindung von der Haftung", bei der das Mitglied erklärt, daß es freiwillig und unter voller Kenntnis der potentiellen Gefahr teilnehme und jede Verletzungs-, Verlust- oder Vernichtungsgefahr in Kauf nehme. ...

"Beide genannten Verfahren des Vereins sind gesetzeswidrig und willkürlich. Die Gesetzeswidrigkeit besteht bei der Unterlassung von Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen, weil sie Gefahren für die Gesundheit der teilnehmenden Personen innehaben (dies ist auch aus dem Vordruck der Vereinbarung für die Entbindung des KEFE aus jeglicher Haftung ersichtlich).

"Die Teilnahme im Verein hat für das Mitglied eine Veränderung seiner Persönlichkeit, seines Verhaltens, seiner Beziehung zu seiner Familie (die manchmal, infolge der Gegnerschaft der letzteren zur Scientology, gänzlich abgebrochen werden), Aufgabe des Studiums und volle Ergebenheit zum Verein zur Folge.

"Aus allem obigen ist erwiesen, daß es sich um eine Organisation mit totalitären Strukturen und Tendenzen handelt, die im Wesentlichen den Menschen verachtet, dem "Anschein nach" frei handelt, um Mitglieder zu gewinnen, die dann, nach allen oben beschriebenen Verfahren und Theorien, einer Gehirnwäsche unterzogen werden mit dem Ziel, eine gelenkte Denkweise und Reduzierung auf ein Minimum jeglichen Widerspruchs zu schaffen (grundlegende Thesen der Theorien des Begründers der Scientology). Somit haben wir es schließlich mit willenlosen Wesen zu tun, die die Möglichkeit verloren haben, selbst Entscheidungen als Produkte ihres freien Willen zu

treffen. Nachdem sie sämtliche Propagandafilter der Scientology durchgegangen sind und mit der geeigneten Bearbeitung sind sie nunmehr empfänglich für die "Wahrheiten" die diese anwendet, ohne die Motivation zu einer Überprüfung und Bewertung zu besitzen.

"Es handelt sich um eine Organisation mit medizinisch, gesellschaftlich und ethisch gefährlichen und schädlichen Praktiken.

(Das Urteil schildert einen Vertrag zw. KEFE ("Mission") und SMI für das Nutzungsrecht der Markenzeichen. Gegenleistung: 10% des Brutto-Einkommens. Deshalb Antrag an Wirtschaftsministerium auf Transfer von 40.000 \$ für die Urheberrechte für Januar 93 bis Mai 94).

"Daraus ergibt sich eindeutig, daß der Verein in diesem Zeitraum Einkünfte in der Größenordnung von 399.888 \$ hatte".

(Ein Jahr zuvor Antrag auf Anerkennung des Markenzeichens "Scientology" . Insgesamt seien 60 Zeichen angemeldet worden).

"Daraus ergibt sich, daß der Verein ein Wirtschaftsunternehmen betreibt und dabei als Deckmantel, je nach Bedarf die Eigenschaft des philosophischen Vereins, und zuletzt, die religiöse Eigenschaft benützt.

Er ist keine selbständige Organisation, sondern unterliegt einer strengen hierarchischen Struktur auf internationaler Ebene, unter der Kontrolle fremder Organisationen und Zentren, ein Umstand, der unserer öffentlichen Ordnung widerspricht (§ 33 des Bürgerlichen Gesetzes).

Schließlich wurden bei der von der Präfekturkommission durchgeführten Geschäftskontrolle Unregelmäßigkeit in seiner Buchführung und seinen Dokumenten festgestellt ...

(Geschildert wird die Umgehung der Steuer, indem Honorare als Spenden bezeichnet werden, Überweisung von Geld ins Ausland, bezeichnet als "extrem überhöhte" Reisekosten, ohne entsprechende Quittungen).

"Der Verein ist ein getarntes Wirtschafts- und Handelsunternehmen mit Leistungsangebot am psychotherapeutischen Markt, Kommunikationsseminare, Reinigungsverfahren u.a., wie oben dargestellt, er nimmt Inkasso- und Geschäftsführungsarbeiten vor. Diese sind kaufmännische, eigennützige Handlungen, die für einen uneigennützig-philosophischen Verein verboten sind.

Das Gericht hat dem Antrag stattgegeben und die Auflösung des Verein angeordnet: Entschieden und verkündet in außerordentlicher öffentlicher Sitzung in Athen am 20.12.96.

Anm. 142: USA gg. Mary Sue Hubbard u.a. Anklageschrift Bundesgericht der Vereinigten Staaten für den District Columbia Strafsache Nr. 78-401 Schuldanerkenntnis von den Angeklagten unterschrieben im Oktober 1979, Übersetzung ca. 250 Seiten
 Angeklagte: Mary Sue Hubbard, Jane Kember, Morris Budlong, auch bekannt als Mo Budlong, Henning Heldt, Duke Snider, Gregory Willardson Richard Weigand Mitchel Hermann, auch bekannt als Mike Cooper, Cindy Raymond, Gerald Bennet Wolfe, Sharon Thomas
 Insgesamt 28 Anklagepunkte, hier können ur einige wenige herausgegriffen werden:
 1. Anklagepunkt: Die Verschwörung, ihr Ziel und ihre Methoden.
 Ausführungshandlungen: 59 werden aufgezählt und beschrieben
 Der 23. Anklagepunkt betrifft "die Verschwörung".
 "Ziel und Absicht" der Verschwörung: Zum Zweck der Strafvereitelung (Nr.9) "willentlich durch falsche Angaben, Einschüchterung, Gewalt und Drohung" die Ermittlungen "zu behindern, zu verzögern und unmöglich zu machen" (Nr. 10), einen Beschuldigten, gegen den ein Haftbefehl erlassen worden war "versteckten und

verborgen hielten und seine Inhaftierung verhinderten" (Nr. 11), "vor dem Untersuchungsschwurgericht der Vereinigten Staaten wissentlich falsche inhaltliche Angaben gemacht haben" (Nr. 12).

Dabei bedienten die Verschwörer sich folgender Mittel (Nr. 13): a) Planung und Ermöglichung falscher und betrügerischer Zeugenaussagen, c) Herbeiführung eines ablenkenden Geständnisses d) einen nicht angeklagten Mitverschwörer "anfänglich versteckt gehalten und später mit Gewalt an sichere Verstecke geschafft, wo er unter Bewachung gestellt wurde.. "

Teil zwei: "Beweismittelvereinbarung und Schuldbekennnis":
 Allein das Inhaltverzeichnis der "Übereinkunft über das Ergebnis der Beweisaufnahme" umfaßt 11 Seiten. Die "Vereinbarung" selbst umfaßt etwa 200 Seiten und schließt ab mit dem Schuldbekennnis der Angeklagten, unterschrieben im Oktober 1979.

Textprobe aus dem Kapitel

"Einbrüche und Diebstähle von Dokumenten im Justizministerium in Washington, D.C.

2. INTERPOL-Verbindungsbüro im Justizministerium

Die Angeklagten Raymond und Hermann haben zusammen mit Tom Reitze, dem Beauftragten für das Informationsbüro "Snow White", Mr. Meisner wiederholt auf die Dringlichkeit hingewiesen, die der Auftrag zur Daten- und Dokumentensammlung bei Interpol hatte. Neun Monate vorher hatte Guardian World-Wide Jane Kember ein 'Guardian Programm - Order Nr. 9' ('GPgm0 9') herausgegeben, das sich ausdrücklich auf Interpol bezog. Dieser Auftrag hatte die Überschrift "Snow White Confidential" und gab dem 'Guardians Office' folgende Anweisungen:

"Durch Infiltration oder Geheimagenten sollten alle Einzelheiten der Berichte über Datenanforderungen bezüglich L.R.H., Scientology, OTC (Operations and Transport Company)¹⁰⁵,

Fußnote 105: "OTC" war eine Firma mit Sitz in Panama, die L. Ron Hubbard gegründet hatte und der das Schiff "Apollo" gehörte, auf dem L. Ron Hubbard lebte und das als Flaggship für die See-Organisation der Scientology verwendet wurde Apollo usw. von seiten der US-Polizei und/oder US NCB (National Central Bureau of Interpol) an IP (Interpol) International oder an andere NCB's an die US-Polizei und/oder an die US NCB's beschafft werden."

Ziel Nr. 10

Der Auftrag 'GPgm0 9' wurde am 27.6.75 herausgegeben (Beweisstück der Regierung Nr. 63)

Anm. 143: USA gg. Mary Sue Hubbard u.a. Berufungsgericht der Vereinigten Staaten, Gerichtsbezirk des District of Columbia Berufungsurteil vom 2.10.81 (Revision abgelehnt am 19.4.82) , Übersetzung mit Anmerkungen ca. 110 Seiten

Beschwerdeführer: Mary Sue Hubbard, Henning Heldt, Duke Snider, Sharon Thomas, Gregory Willardson, Richard Weigand, Cindy Raymond, Gerald Bennet Wolfe, Mitchell Hermann

(Die Angeklagten Jane Kember und Morris Budlong befanden sich noch in England. Sie wurden später ausgeliefert und verurteilt).

Aktenzeichen: Nr. 79-2442, 79-2447 bis 79-2450, 79-2456, 79-2459 und 79-2462
 Sachverständiger Beistand: ACLU, Nadine Strassen

Der Angeklagte Wolfe machte geltend, seine Strafverfolgung sei durch vereinbarung ausgeschlossen gewesen. Die anderen angeklagten machten geltend, die Beweismittel in der ersten Instanz hätten nicht verwendet werden dürfen, weil die Durchsuchung unzulässig durchgeführt worden sei. Sie haben jeoech in der srsten instanz "keinen Versuch unternommen, irgend eines der 201 speziellen Dokumente ... als auf ungesetzliche Weise beschlagnahmt herauszustellen".

Das Urteil befaßt sich folgerichtig vorwiegend damit, wie die Vereinbarung mit dem Angeklagten Wolfe zustande gekommen ist und mit der Durchführung der Durchsuchungen sowie mit den dazugehörigen Rechtsfragen.
Die Berufung wurde zurückgewiesen.
